II.

Geschichte
der
Edelherren von Grafschaft zu Norderna
und ihrer Besitzungen
in den Vogteien
Grafschaft und Brunscappell.

Vom
Kreisgerichtsrath Seibertz zu Arnsberg.

Im südöstlichen Theile des Herzogthums Westfalen erhebt sich als Kern des süderländischen Gebirges der kahle Astenberg, der höchste Punkt zwischen Rhein und Weser. Ein Hauptrücken desselben, bekannt unter dem Namen des Rothager Gebirges, zieht von Südwesten nach Nordosten und bildet die Grenze zwischen dem Herzogthum Westfalen und den Ländern Siegen, Witgenstein und Hessen oder zwischen Altsachsen und Franken. Ein anderer Hauptarm zieht sich vom kahlen Astenberge zwischen Fredeburg und Brilon nordwestlich nach Meschede hin durchs Herzogthum; so daß dadurch drei Haupt-Thalmulden nach Südosten, Norden und Nordwesten mit einer großen Zahl kleinerer Thäler und Schluchten gebildet werden. Die südöstliche Mulde entwässert sich mit ihren Bächen, unter denen die Nune und Orke die bedeutendsten sind, durch die Eder in die Weser; die nördliche durch die Ruhr und die mit ihr zusammenfließende Neger in den Rhein; die nordwestliche durch die Lenne bei Siegburg ebenfalls in den Rhein.

Diese so gestaltete Krone des westfälischen Hochlandes führte, so weit urkundliche Nachrichten in das Mittelalter hinaufreichen, immer den Namen: die Grafschaft (Grascap). Sie befaßte ein Territorialgebiet von beiläufig fünf Quadratmeilen, welches sich an der Südseite des Astenberges in die Thäler der Lenne,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nune und Orke, an der Nordseite desselben durch das ganze Negerthal herab erstreckte. Die Dynasten, welche darin herrschten, waren die Edelherren von Grafschaft, so genannt, weil sie den größten Theil ihrer Besitzungen, als Erbvögte des Klosters Grafschaft, von diesem zu Lehn trugen. Da die Anfänge desselben zugleich die ersten Lichtstrahlen auf die Ur-Ahnen des Geschlechts werfen, dessen Wirken wir beschreiben wollen, so müssen wir auf jene zurückgehen,

Der Stifter der Benedictinerabtei Grafschaft, Erzbischof Anno II, auch der Heilige genannt, gehört zu den hervorragendsten Characteren der damaligen Zeit und ist einer derjenigen, welche Lambertus von Aschaffenburg in seiner Geschichte der Deutschen, mit besonderer Liebe und solchem Glück in der Darstellung gezeichnet hat, daß wir nur durch die beschränkende Rücksicht auf den Zweck dieser Blätter, uns der Versuchung erwehren können, sein Bild des vielverkannten Mannes hier einzufügen. Wenn wir aber auch eben dadurch unsere Darstellung ihrer größten Zierde berauben, so bleibt uns doch die Genugthuung, dieselbe an den Namen des Mannes knüpfen zu können, der eine der wichtigsten Rollen in unserer damaligen Geschichte mit seltenem Erfolge durchführend, dennoch sein größtes Verdienst, sein belohnendstes Glück in der Zurückgezogenheit dieser und ähnlicher von ihm ausgegangener Stiftungen fand, worin er, nach Lambertus Darstellung, seine innerste Persönlichkeit, den Menschen in sich, am liebsten und reinsten offenbarte. Mag daher auch das Stück, was wir der großen Mosaik unserer Geschichten hier einzufügen unternehmen, geringe und unscheinbar sein, so werden uns doch vielleicht Einzelne nicht ohne Interesse in die stillverborgenen Thäler folgen, wohin ihnen ein Staatsmann wie Anno vorausging [1]).

---

[1]) Lambertus v. Aschaffenburg Geschichten der Deutschen, nebst Bruchstücken aus anderen Chroniken und einer Einleitung zur Kenntniß des deutschen Mittelalters; durch F. B. v. Buchholz. Frankf. 1819.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Lebensklugheit welche Lambertus an diesem Erzbischofe in allen Verhältnissen preiset, offenbarte derselbe auch bei der Stiftung des Klosters Grafschaft, indem er den Zweck verständigen Mönchslebens zwar in ruhiger, aus den Stürmen der Welt zurückgezogener, aber keinesweges durch faulen Müßigang befleckter, vielmehr durch Mäßigkeit gestärkter, durch Frömmigkeit verklärter und durch wissenschaftliche Bildung erheiterter Muße findend, die Mittel dafür zu gewähren und zweckmäßig zu verwenden wußte. Der Stifter bekundet nämlich durch eine, in bündiger Kürze verfaßte Urkunde v. J. 1072 vor Mit- und Nachwelt, daß er von einer Matrone Chuniza und ihrem Sohne Thiemo einen Ort in Sachsen, Grascaft genannt, erworben und daselbst, mit Erlaubniß des Papstes Alexander und des Kaisers Heinrich, unter Zurath der Seinigen, ein Mönchskloster nach der Regel Benedicts, wie sie zu Siegberg gehalten wurde, eingerichtet, dies mit allen Rechten der übrigen Abteien seiner Diöces versehen und seinen Nachfolgern bei Strafe des Bannes untersagt habe, von dem Abte irgend ein weltliches Servitium zu fordern. Er gibt sodann dem Abte das Recht, sich selbst einen Vogt zu wählen, der nur zweimal im Jahre sein Placitum halten und dazu nie mehr als zwölf Pferde mit sich solle führen dürfen. Alsdann sollen ihm gegeben werden, im Herbste und Winter zwei Malter Brodkorn, zwei Schweinsbraten und ein Spanferkel, vier Hühner, eine Gans, vier Käse, zwanzig Eier, ein Ohm Bier und so viel Meth als von einem Viertel Honig (quadra unius urnæ) gemacht werde; sodann für die Pferde drei Malter Hafer. Im Frühlinge und Sommer drei Braten und ein Lamm, Futter für vier Pferde und sonst wie oben. Will er sein Placitum am folgenden Tage fortsetzen, so soll es vom Abte abhängen, ob er ihm eine Mahlzeit geben will. Und damit diese Verordnung für ewige Zeiten bestehen bleibe, verpönt der Stifter, unter Anrufung des dreieinigen Gottes, kraft der ihm verliehenen Autorität des Apostelfürsten Pe-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

trus, unter Beihülfe aller Heiligen des Himmels, mit ewigem Banne jeden Frevel, der sich daran vergreifen möchte [2]).

Dieser Bann, der das fromme Werk über 700 Jahre lang geschirmt, ist in unserer nüchternen Zeit unwirksam geworden. Der schön geschriebene Stiftungsbrief, jetzt im geheimen Staatsarchive zu Berlin, hat sich besser erhalten als die Stiftung, welche ihren Kreislauf des Entstehens und Wiedervergehens früher vollendet hat als er, obgleich sie durch feste Begründung, Umfang und Dauer gesichert, weniger Wechselfällen ausgesetzt schien, als das dünne Pergament mit seinem Wachssiegel. Aber gleichwie der Geist jener Zeit, der die Stiftung weihete, auch durch die sorgfältigste Aufbewahrung des Diploms, worin er für ewige Zeiten beschworen war, in seinen Umbildungskräften nicht gefesselt werden mochte, so ist auch jener Brief selbst, in anderen Beziehungen interessant für uns geblieben, als für welche er geschrieben wurde. Nämlich als Muster bündigen Urkundenreichthums, dessen Einfachheit mehr innere Bürgschaft für das Bekundete gewährt, als die Last der Formen unserer Tage, und als Zeugniß für die vorhin gerühmte Lebensklugheit Anno's, bei der Anlage seiner Stiftung.

Dieser begabte solche, wie er weiter in prägnanter Kürze erzählt, mit 12 großen Pfarreien, aus welchen später mehrere Tochterkirchen erwachsen sind, mit 6 Haupthöfen, woraus später eine bedeutende Lehnkammer entstand, mit mehr als 30 Bauergütern, 7 Zehntlösen, 2 Weinbergen am Rheine und 11 Naturalzehnten. Alle diese Ausstattungen sind namentlich aufgeführt und gewähren dadurch zugleich einen wichtigen Beitrag zu der noch so wenig aufgeklärten Geschichte der ältesten Pfarreien, so wie der Topographie des Landes in damaliger Zeit. Vor allem aber geht daraus hervor, wie weise Anno die fromme Stiftung dem Schooße eines stillverborgenen Thales anvertrauete,

---

[2]) Seibertz westfälisches Urkundenbuch B. I. Nro. 41.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

welches rings durch rauhe Waldgebirge, den Astenberg, die Almert und Rüspe eingeschlossen, fast von aller Welt geschieden aber doch nichts weniger als eine Wüste war. Die Umgebungen desselben sind in ihren colossalen Formen zwar allerdings etwas unwirthlich und durch eine Höhe von beinahe 3000 Fuß über dem Meere sehr rauh, allein das Thal selbst, worin das Kloster liegt und welches sich vermittels eines am Fuße der Almert entspringenden Bächleins nach der Stadt Schmalenberg hin, dem reizenden Lennethale öffnet, ist bei einer Höhe von nur 1361 Fuß über dem Meere nichts weniger als unfreundlich. Es genießt vielmehr eines verhältnißmäßig milden Clima's und die Abtei, welche sich an der Südseite des zu mäßiger Höhe emporsteigenden, schön belaubten Witzenberges in einem hellen Wiesenthale sonnt, hat sogar eine romantisch-schöne Lage. Viel mehr als diese, gewährte aber die Umgebung dem Kloster nicht; denn die Fruchtbarkeit des Bodens ist mäßig und die hohen Gebirge liefern, außer vortrefflichem Wildpret, fast nur Holz zum Schutze gegen die Unbilden des Winters.

Mehr bedurfte es aber auch nicht für die Zwecke, welche die Söhne Benedicts, nach Anno's Absicht, hier erreichen sollten. Das Korn, welches die Klöster in reicheren Gegenden durch Selbstbewirthschaftung ihrer Güter gewinnen mußten, wurde den Mönchen in Grafschaft, von den dazu gewidmeten Bauerhöfen, welche sämmtlich in kornreichen Gegenden lagen, rein geliefert, so daß sie sich ihrem geistlichen Berufe mit voller Hingebung widmen konnten. Dieser aber bestand nicht sowohl in ascetischer Absonderung vom Leben, als in zweckmäßiger Bildung für dasselbe. Wenn nämlich die Brüder in strenger Ordenszucht hinlänglich geprüft waren, so wurde ihnen durch Verwaltung der dem Kloster gehörigen Pfarreien auch Gelegenheit gegeben, Beweise ihrer Tüchtigkeit abzulegen. Die bewährtesten dieser Pfarrer wurden nachher gewöhnlich zu den höheren geistlichen Würden im Convente gewählt; außerdem aber in der Regel nur solche ins Kloster zurückgerufen, die jener Bestimmung

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht mehr entsprachen oder sich selbst nach Ruhe sehnten. Auf solche Weise gewährte Anno's Stiftung in damaliger Zeit eine treffliche Bildungsanstalt für die geistliche Jugend, eine spornende Arena für die Thätigkeit des Mannes und ein tröstendes Asyl für den schwachen Greis oder solche Gemüther, die ihren Frieden mit der Welt nur durch Trennung von ihr zu machen wußten.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß Anno nicht die Absicht hatte, das Kloster durch Gutsbesitz in der Nähe, zu einer mächtigen Abtei zu machen. Für dessen weltlichen Schutz sorgte er auf andere Weise. Er verordnete, es solle omni pace et justitia, qua cæteræ colonienses abbatiæ utuntur, genießen und hob also die Stiftung mit ihren Hofesangehörigen aus der Gerichtsbarkeit des Grafen heraus, gleichwie er auch seinen geistlichen Nachfolgern jede Requisition eines sæcularis servitii vom Abte untersagte. Nur dadurch konnte die ihr zugesagte Immunität gesichert werden. Zwar hatte damals der Erzbischof von Cöln noch keine Territorialgewalt in Westfalen und also auch keine Befugniß, seine Stiftung aus der Gewalt der Grafen zu eximiren. Allein da Anno ausdrücklich sagt, jene sei mit Bewilligung des Pabstes und des Kaisers Heinrich gemacht, so ist gewiß, daß letzter die Exemtion derselben von der amtlichen Gewalt des Grafen aussprach, weshalb dann auch später die Erbvögte von Grafschaft die Vogtei als Gutscomplex vom Abte und als Amtsgewalt vom Grafen von Arnsberg zu Lehn trugen. In Folge dieser Exemtion nun mußte ein Vogt bestellt werden, der das placitum für das Kloster, statt des gewöhnlichen Grafen oder Untergrafen hielt und die sonst wehrlose geistliche Stiftung gegen weltliche Beeinträchtigung schützte. Was der Vogt für den ersten Theil seiner amtlichen Dienstleistung erhalten sollte, bestimmt die Stiftungsurkunde sehr genau, was er für den Schutz erhielt, davon sagt sie nichts weiter, als daß der Abt das Recht haben sollte, sich den Vogt zu wählen. Er that dies und aus den Lehnbriefen, welche er in

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Folge dessen dem Vogte ertheilte, ergibt sich, worin die Besoldung bestand, welche dieser für den Aufwand und die Mühe des Schutzes erhielt. Sie bestand aus ansehnlichen Gütern; denn andere Besoldungen kannte man damals nicht. Diese Güter lagen sämmtlich in der Umgebung des Klosters und wurden wahrscheinlich mit der Curie, worauf das letztere stand, zugleich von Chuniza erworben. Anno sagt zwar in der Urkunde: quendam locum in saxonia Grascaft vocatum acquisivi; allein unter locus verstand man damals urkundlich nicht einen einzelnen Ort, eine Stelle, sondern eine ganze Gegend, einen kleinen Gau, welches im vorliegenden Falle um so gewisser, weil von einer Grafschaft die Rede war; die Gegend heißt noch heute die Grafschaft[3]).

Wie aber Chuniza selbst zu so großem Besitze innerhalb des Comitats der nachmaligen Grafen von Arnsberg gelangte, darüber schweigt zwar die Urkunde, es liegen jedoch Gründe genug vor, anzunehmen, daß sie eben zur Familie dieser Grafen gehörte, welche damals durch Theilungen ihre Macht vielfach zersplitterten. Es ist hier nicht der Ort, dieses weiter auszuführen[4]). Wir wollen uns daher darauf beschränken, anzuführen, daß auf

---

[3]) In der Schenkungsurkunde K. Heinrichs II. über den Comitat des Grafen Haholt an den Bischof Meinwerk heißt es: Comitatum quem Hahold comes dum vixit tenuit, situm in locis Haverga, Limga, Thiatmalli, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinutfeld u. s. w., welches lauter kleine Gaue waren. Schaten Annal. paderb. ad ann. 1011.

[4]) Nur andeutend bemerken wir: Chuniza, Chunia, Kunigunde, Kuniga ist das deutsche Königin; Richenza, Rikesa, Richsa das lateinische Regina; also Chuniza und Richenza derselbe Name. Richenza, die Gemahlin des westfälischen Grafen Hermann III. zu Werl, hatte von diesem eine Tochter Ada und von ihrem zweiten Gemahl Otto von Nordheim mehrere Söhne und Töchter. Sie vererbte viele westfälische Güter auf ihre Kinder und Schwiegerkinder beider Ehen; welche solche meist alle der cölnischen Kirche überließen. Seibertz Gesch. der alten westfälischen Grafen S. 19. u. 42.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem Wiltzenberge, an dessen Fuße das Kloster erbaut wurde, nahe bei der oben befindlichen Kapelle, noch Spuren einer Burg zu sehen sind, über deren frühere Schicksale sich in einer Commemoration des Grafschafter Necrologiums zum 4. Febr. folgende räthselhafte Notiz findet: Pridie nonas febr. (obiit) Haholdus comes de Wiltzenberg; qui contulit monasterio proprietatem ipsius montis, und daß im Munde des Volks eine grauenhafte Sage geht, die noch am Ende des 17. Jahrhunderts in einem Liede lebte, die letzte Witwe dieses Herrengeschlechts habe sieben Männer nach einander ums Leben gebracht und dann, zur Sühne so gräulicher Verbrechen, all ihr Gut dem Kloster geschenkt. Vielleicht ist irgend etwas wahres an dieser Geschichte; es läßt sich aber, bei dem völligen Schweigen der Urkunden, nicht mehr ausmitteln. In diesen Gebirgen, wo die Natur den Menschen so leicht isolirt und ihn durch ihre Eigenthümlichkeit zu speculativer Betrachtung einladet, wo die Absonderung von der übrigen Gegenwart, die Phantasie des stillen Bewohners unwillkührlich auf die Vergangenheit, nebelhaft wie seine Thäler, zurückweiset, reihet sich immerdar Sage an Sage, welche desto wunderbarer wird, je weiter sie von ihrer Quelle, aus dem Munde der Väter zu den Enkeln herabsteigt. Fast immer sind solche Sagen in irgend einem historischen Elemente begründet, aber fast nie waltet dieses rein, durch Zusätze der Ueberliefernden ungetrübt, in ihnen.

So sind denn auch die Anfänge unserer Erbvögte in ein Dunkel gehüllt, aus welchem nur folgende Thatsachen, meist verbürgt durch Rückbezüge aus späteren Urkunden, hervortreten. Die gräfliche Vogteigewalt über Grafschaft war in Folge der Gütertheilungen in der Familie der westfälischen Grafen, an die Linie der Grafen von Dassel gelangt, von denen sie erst Graf Gottfried II. von Arnsberg um 1238 zur alten westfälischen Grafschaft zurück erwarb[5]). Die Grafen v. Dassel hatten

[5]) Seibertz Urkb. I. Nr. 163. 174. 188. in Verbindung mit 212. und dessen Gesch. der alten westfälischen Grafen. S. 44. u. 177.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihren eigenen Comitat in Niederhessen[6]), weshalb sie die Vogtei über Grafschaft nicht selbst verwalteten, sondern eine andere Familie in der unmittelbaren Nähe des Klosters damit beliehen, nachdem der Abt sich aus derselben einen Vogt gewählt hatte. Der erste Vogt nun, der als solcher namentlich bezeichnet wird, erscheint beiläufig 50 Jahre nach Stiftung des Klosters, in einer undatirten Urkunde Erzbischofs Friedrich I. (1101—1131), worin er jenem die Schenkungen Anno's bestätigte und mit neuen mehrte. Unter den Zeugen werden gleich nach der Geistlichkeit als erste Liberi, als Edelherren genannt: Heriman-nus ejusdem ecclesie advocatus et filii ejus Gerhardus et Thietmarus; dann folgen in derselben Klasse die Laien: Gerhard Graf v. Jülich, Engelbert v. Kente und hienach der Ministerial-Adel[7]). Gleich die ersten Vögte des Klosters gehörten also schon zu den Magnaten des Landes, zu den Nobilibus, welche später den hohen Adel, den Reichsfürstenstand bildeten und die Forschung nach ihrem Ursprunge wird dadurch wenigstens insofern erleichtert, daß man sie in keinem anderen Stande zu suchen hat. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß sie zur Familie der alten Grafen von Witgenstein gehörten, welche um 1359 ausstarben und in ihrem Comitat von den Grafen v. Sayn beerbt wurden[8]). Die Genealogie jener Grafen reicht zwar mit dem Namen Witgenstein nur bis ans Jahr 1174, zu Graf Werner hinauf und von sei-

---

[6]) Theilweise auch am rechten Ufer der Weser. Wigand Archiv B. 4. S. 144. u. 396. Die daselbst von Falkenheiner mitgetheilte Stammtafel ist noch immer unvollständig, indem z. B. der Zeuge Hermann v. Dassel in der Urk. der Grafen Adolf und Ludolf von 1229 (Seibertz Urkb. I. Nr. 188.) fehlt.

[7]) Seibertz Urkb. I. Nr. 50. In demselben Jahre bezeugen der Vogt Hermann und seine Söhne dem Erzbischof Friedrich die Exemtion der Kirche zu Hethemar (Hemer) von der Mutterkirche zu Menden. Ungedr. Urk.

[8]) Wenck Hessische Landesgesch. III. S. 91—132.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nen Brüdern und Bruderkindern ist entweder gar nichts oder von Einzelnen höchstens bekannt, daß sie von anderen Besitzungen andere Namen führten. Wir können deswegen auch die Namen des Vogts Hermann und seiner Söhne, welche 50 Jahre früher lebten, in den Geschlechtstafeln der alten Grafen v. Witgenstein nicht nachweisen, eben weil sie sich nicht nach diesem, erst später (um 1174) von denselben angenommenen Namen, sondern von ihrem Amte und den damit verbundenen Gütern Edelherren und Vögte von Grafschaft nannten[9]). Allein so oft in jener Zeit auch die Namen der Familien mit ihren Aemtern und Besitzungen wechselten, so erhielten sich doch die Wappen derselben als Beweise gemeinsamer Abstammung, wenn sie gleich zur Unterscheidung einzelner Linien später in Farben und Helmzierden von einander abwichen.

Dieses ist der Fall mit den Edelherren v. Grafschaft und den alten Grafen v. Witgenstein oder Widekindstein, wie der Name ursprünglich geschrieben wurde. Beide führten zwei ablange Balken im Schilde, welche später bei jenen roth, bei diesen schwarz bemalt wurden. Beide trugen Straußfedern als Helmzierde, welche bei jenen auf Büffelhörner, bei diesen auf ein Baret gesteckt wurden. Beide waren Nobiles, die nächsten Nachbaren und obgleich Grafschaft zu Sachsen, Witgenstein zu Franken gehörte, so hinderte dies doch nicht, daß Grafschaft auch in Witgenstein begütert war, gleichwie die Edelherren v. Grafschaft innerhalb des Gebiets ihrer Vogtei, die große Burg Norderna besaßen, welche nicht zu jener gehörte, sondern freies Allodium war. Sogar der Grund, worauf die Residenz-

---

9) Daher kömmt es auch, daß fast in allen Stammbäumen der alten Geschlechter die ersten Generationen nur durch einen Sohn fortgepflanzt werden. Ihre Fruchtbarkeit war damals gewiß nicht geringer, als in den folgenden Generationen; aber es hält nur zu schwer, die nicht zur Nachfolge in den Stammbesitzungen gelangten Kinder, ohne einen gemeinschaftlichen Familiennamen wieder zu erkennen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stadt Berleburg erbaut ist, wurde 1258 vom Kloster dem Grafen Siegfried v. Witgenstein und Herrn Adolf v. Grafschaft zu gemeinschaftlichem Besitze überlassen. Der damalige Abt Widekind zu Grafschaft war ein Graf v. Witgenstein; der Name Widekind ein Lieblingsname beider Familien. Auch das Kloster betheiligte sich durch sein Wappen an dieser freundnachbarlichen Bezeichnung des ursprünglich gemeinsamen Besitzes; indem das Abteisiegel in einem vierfeldigen Schilde (1. 3.) das Hirschgeweih der Grafen v. Dassel, mit Kugeln zwischen den Enden und (2. 4.) die senkrechten Balken der Herren von Grafschaft darstellte. Ein aufgelegter Mittelschild enthielt das Wappen des jedesmaligen Abts. Die späteren Erwerber Grafschafter Güter haben diese Siegelgemeinschaft fortgesetzt [10]).

Nach diesen Andeutungen über die Origines unserer Vögte scheint es nöthig, das Gebiet, worin sie walteten, nach seiner Lage und Oertlichkeit etwas genauer zu betrachten. Es ist schon gesagt worden, daß die sogenannte Grafschaft sich von dem Kerne des Astenberges, an den Abhängen desselben hauptsächlich durch das Lennethal ins Amt Fredeburg, durch die Nune- und Orke-Thäler ins Amt Medebach und durch das Negerthal ins Amt Brilon erstreckte. Um die Quellen der drei ersten Flüsse legte sich die Vogtei Grafschaft, fast durch das ganze Thal-

---

[10]) Die Vögte des Klosters mußten sogar gesetzlich in dessen Nähe mit eigenen Gütern angesessen sein. Cap. v. 813. Pertz pag. 180. §. 14. ut Episcopi et abbates aduocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. — Cap. v. 812, Pertz p. 174. §. 5—7. — Thietmar p. 122. — Schannat Tradit. Fuldens. Nr. 559. p. 230. quidam fidelis et familiaris noster, homo dives ae nobilis, Otgarius nomine tradidit villam unam proprietatis suæ. In allen germanischen und romanischen Ländern galt der carolingische Grundsatz, es müsse Jemand, der vom Könige ein Amt (beneficium, munus, honor) empfangen, auch im Kreise oder Gaue des Amts mit eigenem Erbe angesessen sein. Dönniges I. 532. Auch nach dem Rüdener Stadtrechte mußte der dortige Richter angesessener Bürger sein. Seibertz Urkb. II. Nr. 540. Art. 19.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gelände des letzten zog sich die Vogtei Brunscappell. Ungefähr im Mittelpunkte der ersten, auf einem Berge, der durch seine Lage einen trefflichen Befestigungspunkt gegen die Gewaltthätigkeiten des Mittelalters darbot und dadurch mit der Unwirthlichkeit seines Clima's versöhnte, hatten die Edelherren v. Grafschaft ihren Sitz Wenn man nämlich von Grafschaft durch Oberkirchen dem Ursprunge der Lenne folgt, so hat man eine bedeutende Steigung in dem immer enger werdenden Thale zu überwinden. Diese nimmt zu, wenn man sich aus dem Lennethale links in dasjenige wendet, welches von einem in den obersten Wiesen am Astenberge entspringenden, hellen Bache reißend durchströmt wird. Nach einem fast stundenlangen Steigen, um einen Vorsprung des Gebirges biegend, erblickt man hier auf einmal, hoch oben an die Wolken reichend, das alte Schloß Norderna, welches, zumal bei einer schönen Herbstbeleuchtung, in der Ferne einen fast zauberischen, in der Nähe aber einen ungemein anziehenden, romantischen Anblick gewährt. Das enge Thal erweitert sich zu einem Kessel, der von fünf Bergschluchten gebildet wird und aus dessen Mitte der Felsen emporsteigt, dessen Stirn mit den Ruinen des alten Schlosses gekrönt ist. So hoch dieser Fels aber auch, unten im Thale gegen den Horizont gesehen, erscheint, so reicht er doch kaum an die Mitte der ihn umgebenden Wände des Astenberges, deren Höhe man erst oben auf der Norderna absehen kann, wo sie den erweiterten Gesichtskreis abschließen.

Der Umfang des Burgplatzes ist noch ganz sichtbar; von dem viereckigen Thurme und der steinernen Kemnade Herrn Widekinds v. Grafschaft, worüber vor 600 Jahren viel mit den Grafen von Waldeck und den Erzbischöfen von Cöln gestritten wurde, steht noch der untere Theil; der Stumpf des Thurmes, etwa 20 Fuß hoch, ist ohne äußern Zugang, durch und durch mit großen Steinen ausgemauert, nur im innersten Kerne mit Mörtel und zerschlagenem Geries ausgefüllt. Alles so fest, daß die harten Gebirgssteine lieber brechen, als die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

harte Mauerarbeit. Nur die allmächtige Zeit hat vermocht, das felsenfeste Ganze in verwitterte Brocken aufzulösen, welches die Bewohner des zu seinen Füßen liegenden Dörfchens als Material zu ihren Hütten verbraucht haben. Schon die Mauern des obersten Burghofes standen auf Felsen; aber noch drei breite Ringgraben zogen sich in terassenförmigen Abstufungen um denselben, welche mit unsäglicher Mühe in den harten Stein gehauen und so gewissermaaßen aus einem Stücke von der Natur selbst gemauert waren. Obgleich die durch Zeit und unseelige Menschenindustrie abgelöseten Trümmer jene Graben meist verschüttet, die Uebergänge hie und da geebnet und den Felsen größtentheils mit Rasen, unten auch mit Buschwerk überzogen haben, so schwindelt doch dem Auge immer noch, wenn es von den Resten des Thurms in die jähe Tiefe hinabblickt oder von eben diesem Standpunkte bis zu den Gipfeln der ihn umthronenden Riesengebirge hinansteigt.

Es gibt nicht leicht eine Burgruine in unserm Herzogthum, die mit der alten Norderna an Interesse und Reiz der Lage im Sommer wetteifern könnte. Das freundliche stille Dörfchen zu den Füßen der Burg, an welchem der silberhelle Bach mit unaufhaltsamer Eile dahin rauscht, um sich tief unten mit der reißenden Lenne zu verbinden, das frische Grün, welches von den waldigen Umgebungen, fast ohne Unterbrechung bis auf die üppigen Wiesenmatten und die dazwischen liegenden Gärten hinabreicht, die mannigfaltigen Schattirungen, welche die Sonnenbeleuchtung in diesen Thälern hervorbringt und selbst die fast tropische Hitze, welche bei warmen Sommertagen darin glüht, alles das wäre im Stande, zu der angenehmen Täuschung zu verleiten, daß man weit weg vom kalten Astenberge, in einem milden südlichen Klima weile. Das einzige, was diese Illusion stören und alle Schrecknisse des hiesigen rauhen Winters auch im Sommer vergegenwärtigen kann, ist der Anblick des dürftigen Ackerlandes, welches sich jedoch in einer Nebenschlucht dem Auge des Wanderers fast ganz entzieht.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Lage der Burg auf dieser Stelle, gewährte dem Besitzer noch einen andern erheblichen Vortheil. Es zog eine der ältesten, vielleicht schon den Römern bekannte, gewiß aber seit Carl d. Gr. stark besuchte Heer- und Handelstraße an ihr vorüber, welche von Cöln durch das Lennethal über Astenberg und Winterberg östlich nach Kassel, südlich nach Frankfurt, nördlich durch das Ruhr- und Negerthal nach Paderborn und Münster führt [11]). Auf ihr gelangt man auch zu den übrigen Theilen des Gebiets unserer Dynasten. Nachdem man nämlich von Norderna aus, endlich die hohe Wand des Astenberges erstiegen, tritt man durch einige, im 30jährigen Kriege angelegte Schwedenschanzen auf das Joch des Gebirgsrückens, über welchen hin die Straße, an dem, rechts als besonderer Gebirgskegel aufsteigenden kahlen Astenberge vorbei, weiter zieht. Hier verliert sich auf einmal die lustige Scene des Thales auf einer kahlen Hochebene, deren Haiden und Moore nur durch das traurige Dorf Astenberg unterbrochen werden, dessen Clima der gutmüthige Witz der Thalbewohner, hinreichend durch die Beilegung eines uralten kaiserlichen Privilegs bezeichnet, welches auch dem ärgsten Verbrecher hier eine unverletzliche Freistatt sichert, wenn er sich auf einen Apfelbaum rettet. Was Arbeit dem undankbaren Boden abzuringen vermag, das lassen die Bewohner des Dorfs, welches in neuerer Zeit eine eigene Kirche erhalten hat, nicht unversucht. Aber seine Umgebungen bleiben was sie sind, eine unfruchtbare Einöde. Obstbäume gibt es hier nicht.

Der kahle Astenberg an sich ist nicht minder reizlos; denn wenn gleich der Weg hinauf bequem genug ist, so führt er doch nur durch struppige Haide, unten mit verkrüppelten Birken und Vogelbeersträuchen, oben mit isländischem Moos und einigen Bergpflanzen, wie Geranium pyrenaicum, geziert, nur durch

---

[11]) Dem Freigerichte zu Norderna wurde noch 1570 die ausschließliche Competenz über die Königsstraße vindizirt. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. S. 478.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Haidelerchen, Birkhühner und ähnliche Bewohner der Einsamkeit belebt. Demungeachtet besteigt man ihn gerne, um der Aussicht willen, die er gewährt. Diese übertrifft die Erwartung der Meisten, die ihn besuchen. Nicht sowohl durch das Erreichen der Höhe; denn das befriedigende Selbstgefühl, welches die Brust in dem Augenblicke, wo man die mühsam erstrebte Spitze eines Höhenpunktes zuerst betritt, zu durchströmen pflegt, zerfließt hier ganz und gar auf einem unerwartet breiten Plateau, das den Gipfel des Astenberges bildet und worauf man sich noch viel geringfügiger vorkommt, als an dem erstiegenen Abhange; auch nicht durch das Ueberraschende so mannigfaltiger Scenen, wie sie sich z. B. auf dem Haarstrange dem Auge darbieten, wenn es entweder die geschäftige Lebendigkeit in der plötzlich aufgerollten unabsehbaren Ebene des Hellweges beschaut oder sich zurück, der malerischen Abwechselung in den romantischen Vorbergen des Süderlandes zuwendet; denn auch ein solches Bild gewährt der Astenberg nicht. Was hier das Gemüth ergreift, das sind Eindrücke ganz anderer Art. Man steht auf dem Gipfel eines der höchsten Gebirge im nördlichen Deutschlande, aus dessen Schooße sich die meisten irgend bedeutenden Flüsse Westfalens nach allen Richtungen hin ergießen. Der Nichtigkeit alles irdischen Treibens enthoben, ist hier der sinnige Betrachter auf einen Punkt gestellt, der durch seine imponirende Mächtigkeit jedes kleinliche Gefühl niederhaltend, die Brust erst dadurch aber dann auch um so wohlthätiger erweitert, daß er das Auge in eine unbegrenzt weite Ferne hinüber leitet und mit immer steigender Ueberraschung den unbeschreiblich erhebenden, in den engen Thälern nicht geahndeten Genuß, einer nach allen Seiten hin frei herrschenden, durch kein Hemmniß beschränkten Aussicht gewährt. Man muß einen solchen Genuß gehabt haben, um den gemüthlichen Werth desselben empfinden zu können, der dadurch noch erhöht wird, daß durch ein sonderbares Verschieben, der in unendlicher Mannigfaltigkeit sich nach allen Seiten hin öffnenden Thalschluchten, fast gar kein

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ortschaften, keine Spuren menschlichen Wirkens, sondern überall freies Walten der Natur erblickt. Sogar mit der tristen Ansicht des Dorfes Astenberg wird man wohlthätig verschont und wenn nicht die nahen Quellen der Lenne durch einige Hütten bezeichnet wären, so würde man kaum eine Spur von Erdbewohnern entdecken, so weit man auch das Auge nach Süden, Westen und Norden hin forschen läßt. Desto mehr wird man überrascht, wenn man sich nach Osten hin wendet und hier vom Rande des Plateaus herabgesehen, etwa eine Stunde entfernt, zu seinen Füßen unerwartet die Stadt Winterberg erblickt, welche im Schimmer des Sonnenlichts, durch ihre reinlich weißen Gebäude mit blauen Schieferdächern, einen fast eleganten Effect macht und von oben gesehen, in einem reizenden Thale zu liegen scheint, obgleich sie auf einem Bergrücken steht, der nur 600 Fuß niedriger streicht als der kahle Astenberg, der sie des Winters nicht selten in seinem Schnee begräbt.

In der nähern Umgebung des Letzten gibt es zwar einzelne Bergkuppen, die ihm an Höhe wenig nachgeben z. B. die Hunau bei Fredeburg (2615′), die Ziegenhelle (2634′), der hohe Pön bei Medebach (2467′), der Bollerberg (2454′), der Härdler bei Schmalenberg (2221′). Diese hemmen die Aussicht auf die zunächst hinter ihnen liegenden Parthien; allein über sie hinaus ist sie wieder so unbeschränkt, daß das Auge, selbst mit Hülfe eines guten Fernrohrs, das Ende des weiten Kreises, worin es sich bewegt, kaum zu entdecken vermag. Und hier, wo man schaut von der Weser bis zum Rheine, wo man weilend Wolkenberg, Löwenberg und Drachenfels, die berühmten Schlösser des Siebengebirges, deutlich sah, hier auf dem Lichtenscheid war es auch, wo nach dem Schnadebuche des Landes Bilstein, ein zu dem Banne desselben gehöriger Freistuhl stand, den der Freigraf nach des Gerichts alter Satzung, an den festgesetzten Dingtagen, von Scheffen und dingpflichtigen Freien umgeben, unter freiem Himmel besaß, wenn auch der bisweilen an arctische Strenge grenzende Winter, durch eine träge dahin

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

seegelnde Flockenwelt das Tageslicht verdüsterte oder in einer wildstarrenden Strahlenwüste alle Menschenwerke weit umher begrub [12]).

Die nach Südosten von dem Hochgebirge abfallenden Thäler der Nune und Orke sind wieder ungleich milder als jene unwirthlichen Höhen; vor allen aber bieten das Ruhr- und Negerthal, welche sich nach Norden hin, das letztere bis zur Grenze des Gebiets der Herren von Grafschaft, in raschem Falle, um anderthalbtausend Fuß vom Astenberge herabsenken und hier die Vogtei Brunscappell bilden, der freundlichen Parthien gar viele. Es befand sich hier, zunächst vom Astenberge, die Neger-Kirche mit den dazu gehörigen Höfen und Dörfern. Durch ihre geographische Lage scheint sie den Gegensatz zu der Ober-Kirche jenseits des Astenberges im Lennethale, gebildet zu haben. Man steigt zu ihr am nördlichen Abhange des Astenberges herab, der hier schon in ziemlicher Höhe mit einem Buchenwalde bekleidet ist, welcher je mehr herunter desto dichter wird und in der Hitze des Sommers ein recht erquickliches Laubdach bildet, unter dem man aber auch dann durch die langen Moosbärte der Zweige und die hohen Stümpfe, welche von den im tiefen Schnee gefällten Bäumen hie und da an der Erde stehen geblieben, sehr deutlich an den hiesigen Winter erinnert wird.

Nachdem man etwa eine Stunde lang im Walde heruntergestiegen, öffnet er sich zu einem länglich runden Wiesenplane, der den Namen: am alten Redinghausen führt. Der obere Rand des Waldsaumes heißt: an Klusen Keller. Auf einer vor mehreren Jahren (26. Sept. 1826) vom Verf.

---

12) «Ind vort vp den hogen Astenberg, wynt vp dat hoegeste dar man tytlich suyt Wolkenberg, Lewenberg ind Drakenvils, dar ock der rechten Dinckstede en is, na des Fryenstoels Sate to richten», sagt das Schnadebuch bei Kindlinger Beitr. III. Urk. Nr. 214. S. 638.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hieher gemachten Reise traf er mit dem damaligen Pfarrer von Astenberg, Odilo Girsch, ehemals Conventual des Klosters Grafschaft zusammen, der ihm erzählte, wie in den Thälern die Sage gehe, daß hier ehemals ein Nonnenkloster gestanden, welches wahrscheinlich ein Filial von Grafschaft gewesen. Er machte aufmerksam darauf, wie das Abgeschlossene des stillen Waldkessels sich so ganz für ein contemplatives Leben eigne, wie selbst der Name Klusen Keller deutlich bezeichne, wo das Inclusorium gestanden habe. Er wies dem Verfasser noch viele Spuren ehemaliger Gebäude im Wiesen-Boden, die verfallenen Fischteiche, die Grenzen der alten Hofesaat, die ehemaligen Gärten und weiter im Walde herauf die unverkennbarsten Merkmale der nun mit Holze zugewachsenen Fluren und Raine. Dann bemerkte er, daß ein halb zugewachsener, noch ganz sichtbarer Weg, dicht an dem alten Claustrum vorbei, diesseits des Astenberges östlich über das Lichtenscheid bis nach Küstelberg führe, wo er sich mit der Hauptstraße vereinige, südlich aber über das Astenberger Gebirge, unmittelbar nach Grafschaft gegangen sei. Auf die Bemerkung des Verfassers, daß keine Urkunde dieses Klosters gedenke, meinte der alte Herr, die nachgewiesenen Merkmale und die Ueberlieferungen der Sage dürften die Urkunden über eine Niederlassung wohl ersetzen, die ihrer Unbedeutenheit wegen zu schriftlichen Aufsätzen wenig Veranlassung gegeben habe, welche obendrein in den Unruhen des Mittelalters leicht verloren gegangen sein könnten. Allein so augenscheinlich gewiß es ist, daß Redinghausen früher bewohnt gewesen, daß aus dem Negerthale ein Weg an ihm vorbei nach der alten Königsstraße gegangen, so unbegründet ist doch die Sage von einem hier bestandenen Nonnenkloster; denn nach den Lehnbriefen der Edelherren von Grafschaft gehörte es zu den jetzt eingegangenen Dörfern, welche sie diesseits des Astenberges in der Vogtei Brunscappell besaßen und welche mit Siedinghausen den Sprengel der ehemaligen Negerkirche bildeten. Geht man nämlich über die Redinghauser Wiesen herab, so

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

werden sie links immer bruchiger, bis die darin verborgenen Quellen, durch das hier dicht zusammentretende Waldgebirge gedrängt, sich zu einem hellen Wasserstrahle aufschließen, der unter dem Namen der Neger, das darunter liegende Thal durcheilt und nach einer kaum halbstündigen Krümmung, die alte Negerkirche begrüßt. Diese wurde noch zu Anfange des 14ten Jahrhunderts unter den Pfarrkirchen des Landes genannt, ist aber nun bis auf den Namen, der noch an den Resten ihrer Fundamente klebt, verschwunden. Sie lag an dem Saume des Waldes, der sich jetzt bis auf ihren Friedhof gedrängt hat. Der alte Kirchweg führte am linken Ufer der Neger herab, bis weit unter der Schaafbrücke an die sogenannten Schüren, wo er über das Wasser auf den jetzigen Siedlinghauser Weg herüberbog. Wenn den Lehnbriefen zufolge, bei dieser Kirche ebenfalls ein Dorf Neger stand, so war es doch gewiß kein großes und ein freundliches eben so wenig; denn der Raum ist zu enge, das Thal zu abschüßig; des Winters unwegsam, des Sommers immer feucht. Kein Wunder, daß die Mutterkirche, welche ihr Dach in so unwirthlicher Oede aufgeschlagen, von ihren Kindern allmählich verlassen wurde. Auch die übrigen kleinen Dörfer und Höfe, welche die Lehnbriefe in dieser Region aufzählen, wie Wolfringhausen, Welfringhausen, Rödelinghausen und Raulinghausen sind eingegangen und haben sich sämmtlich mit dem weiter an der Neger herab gelegenen großen Dorfe Siedlinghausen vereinigt, welches aus sieben Dörfern erwachsen sein soll, gleichwie alle umher gelegene Marken je aus sieben Hufen bestanden.

Diese Veränderungen haben sich nicht auf Einmal, sondern im Verlaufe der Zeit allmählich zugetragen. Die Drangsale des Faustrechts nöthigten die zerstreut lebenden Bewohner in immer größer werdende Niederlassungen, in Dörfer zusammen und so wie hier alles nach dem milder liegenden Siedlinghausen herunterzog, blieb die alte Kirche am Ende ganz verlassen, und statt in Siedlinghausen eine neue zu bauen, fand man es be-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

quemer, sich mit der noch weiter an der Neger herabliegenden Pfarrkirche zu Brunscappell zu vereinigen, die ihren eigenen Sprengel in den um sie herumliegenden Dörfern und Höfen des Neger- und Ruhrthals hatte. Auf diese Weise kam es, daß die in Siedlinghausen vereinigten Negerkirchdörfer zum Kirchspiel Brunscappell kamen, obgleich sie ursprünglich zu einem anderen Decanat (Wormbach) gehörten und bis auf den heutigen Tag mit einem anderen Gerichtsbezirke vereinigt blieben, der auch von jeher zu einem anderen Freibanne gehörte, als die Vogtei Brunscappell [13]). Die hiesige Pfarrei ist uralt. Erzbischof Bruno I. oder der Heilige, Bruder Otto's des Großen, hochverdient durch seine erfolgreichen Bemühungen um die christliche Cultur Westfalens, gefeiert als der Gründer des Soester Doms, den er mit den Gebeinen des heil. Patroclus beschenkte, stiftete in der Mitte des zehnten Jahrhunderts (953—965) an einem ihm lieb gewordenen Orte des Negerthals das erste Kirchlein der Gegend, welches nach ihm Brunonis Capella genannt, dem dabei entstandenen kleinen Kirchdorfe, das Andenken seines erlauchten Stifters, in dem Namen Brunscappell, bis auf unsere Tage überliefert hat. Bruno gab der Kirche den h. Servatius zum Patron. Nachdem er später selbst durch Canonisation unter die Zahl der Heiligen versetzt worden, stellte die dankbare Kirche zu Brunscappell das Bild ihres Stifters neben dem ihres Patronen am Hochaltare auf.

---

13) In dem Verzeichnisse der Pfarrkirchen des cölnischen Sprengels aus dem Anfange des 14. Jahrh. bei Binterim u. Mooren die Erzdiözese Cöln B. I. S. 326. werden im §. 24. unter der Decania Wormbeke als Pfarrkirchen aufgeführt: Neyere (Negere) u. Oeuerenkirgen. In der Erneuerung eines alten, 1334 aufgenommenen, Güterverzeichnisses des Haupthofes Dersenbeck aus dem Anf. des 16. Jahrh. kömmt noch vor: Rollinchusen in dem Kerspell to Nerenkercken; dagegen werden Sielinchusen u. Welfferinchusen schon in dem Kerspell Brunscappell; Wolfferinchusen wird in der Woisten und Nederkercken in der Romekermarke genannt. Seibertz Urkb. II. Nr. 565.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die in diesen Gegenden so geschäftige Sage hat auch die Schicksale der Negerkirche in ihren Bereich gezogen. Ein alter, in vaterländischen Geschichten wohlbewanderter Schultheiß (Mathias Schulte) wußte viel davon zu erzählen; unter anderem auch, daß die größte Glocke auf dem Thurme zu Brunscappell von der Negerkirche herübergekommen sei und daß die Inschrift auf derselben vor Alter Niemand mehr lesen könne. Diese schalkhafte Bekräftigung der Sage findet dann auch ihre Bestätigung in dem Umstande, daß die Glocke keine Inschrift trägt.

So wie übrigens jenseits des Astenberges die hohe Norderna den festen Stützpunkt der Herren v. Grafschaft für die Vogtei Grafschaft bildete, so diesseits eine andere Burg, den der Vogtei Brunscappell. Sie stand nicht weit von der auf einer kleinen Anhöhe liegenden Kirche, auf einer Insel im Wasser, zwar nicht durch militairische Werke furchtbar wie jene auf ihrem rauhen Felsen, aber doch durch einen festen Thurm gegen Ueberfälle geschützt und den Bewohnern durch ihre freundliche Lage im Thale einen angenehmen Aufenthalt bietend.

Dieses so beschriebene und gestaltete Gebiet nun, in seiner Mitte die Höhenkrone des westfälischen Süderlandes tragend, in den von ihm ausgehenden Thälern nicht blos geschmückt mit Reizen der Romantik, sondern auch reichlich versehen mit allem Lebensbedarf an Korn, Obst, Wiese und Wald, mit vortrefflichem Wildpret, Fischen und Metallen auf einem Flächenraume von etwa fünf Quadratmeilen, bildet den Schauplatz des häuslichen und politischen Lebens des Dynastengeschlechts, zu dessen Geschichte wir uns wenden wollen. Durch seine Lage und seinen Umfang war es zwar bedeutend genug, um in der bunten Reihe deutscher Territorien mit zu figuriren, aber da es einen integrirenden Theil des großen westfälischen Comitats bildete und seine Herren nur delegirte Theile der Grafengewalt besaßen, welche zur Ausbildung voller Landeshoheit nicht hinreichten, so mußte es auf jene Ehre verzichten und unsere Monographie hat sich auf die Darstellung desjenigen zu beschränken, was die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vögte von Grafschaft zur Fixirung des Grenzverhältnisses zwischen den Territorien von Westfalen und Waldeck beigetragen haben.

Außer demjenigen, was oben von dem Vogte Hermann und seinen beiden Söhnen Gerhard und Tietmar mitgetheilt worden, findet sich in Chroniken und Urkunden, das zwölfte Jahrhundert hindurch, von ihm und den Seinigen nichts aufgezeichnet Es kann daher von ihnen nur gesagt werden, daß sie die ihrem Schutze anvertraute Stiftung kräftig geschirmt zu haben scheinen, indem diese von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung gewann. Dieses näher auszuführen, müssen wir uns jedoch versagen, weil wir nicht die Geschichte des Klosters schreiben. Erst im Anfange des 13. Jahrhunderts treten unsere Vögte wieder namentlich hervor und in diese Zeit fällt auch das erste Auftreten der mit ihnen verbundenen fränkischen Grafen unter dem Namen Witgenstein. Wernerus de Widechinstein erscheint zuerst 1174 als Bürge des Grafen Heinrich Raspe d. J. von Thüringen [14]), 1196 betheiligt er sich als Comes Wernerus de Widegenstene zum erstenmale urkundlich an westfälischen Händeln beim Erzbischof Adolf von Cöln, der damals das Nonnenkloster Bredelar den Cisterzienser-Mönchen übergab [15]). Die Urkunde, worin unsere Vögte zuerst wieder genannt werden, ist aus dem J. 1202. Erzbischof Adolf bestätigte damals die von dem Edelherrn Jonathan v. Ardey geschehene Ueberlassung des vom Erzstifte lehnrührigen Hofes Widehagen an das Kloster Scheda, und unter den Nobilibus werden als Zeugen genannt: Reimboldus et filius ejus Heinricus de Grafschaft [16]). Ueber die Verwandtschaft Rembolds mit Hermann und dessen Söhnen schweigt die Geschichte. Da aber

---

[14]) Kremer, academische Beiträge III. Nro. 31.

[15]) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 107.

[16]) Kindlinger Volmestein II. Nro. 16.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Vogteien schon damals erblich waren und fast erblich sein mußten, wenn sie aus so bedeutenden Gütercomplexen bestanden wie die Grafschafter, weil es nämlich schwer gehalten haben würde, solche den Besitzern wieder abzunehmen, so läßt sich mit Grund vermuthen, daß Rembold ein Nachkomme Hermanns war [17]). Da dieser nun um 1122 schon mit seinen Söhnen Gerhard und Tietmar auftritt, so möchte einer von diesen beiden leicht Remboldes Vater sein, welcher letztere 1202 darum gewiß in hervorgerückten Jahren stand, weil er nicht allein selbst mit dem Sohne Heinrich, sondern dieser Heinrich auch 1237 schon wieder mit einem erwachsenen Sohne Adolf auftritt [18]). Von Rembold stammen alle folgenden Edelherren von Grafschaft in ununterbrochener, gewisser Folge ab.

Heinrich v. Grafschaft wird nach jener Urk. v. 1202 zuerst wieder als Zeuge genannt in einer anderen des Landgrafen Heinrich von Thüringen v. 25. März 1227, worin dieser die Grafen Widekind und Hermann v. Battenberg zu Burgmännern in Marburg aufnimmt [19]). Dann wieder in einer des Erzbischofs Siegfried zu Mainz v. 1233, wodurch dieser den ihm vom Grafen v. Nassau aufgesagten Zehnten in Lotheim an das Kloster Heina übergibt: Widekindus et Adolphus de Widigenstein et de Waldecke comites; gleich nach diesen Grafen folgt Henricus de Grascap unter den Zeugen [20]). Endlich erscheint er mit seinem Sohne Adolf unter den edlen Zeugen, vor denen am 1. Sept. 1237 die wichtige Erbtheilung zwischen Graf Gottfried III. von Arnsberg und seinem Vetter

---

17) Im großen sächsischen Ducat war Erblichkeit seit Carl d. Gr. zur Gewohnheit geworden. Schon seit der heidnischen Zeit regierte dasselbe Herzogsgeschlecht. Carl der Kahle erkannte im Capitular von 877 die Erblichkeit der Benefizien in Westfranken an. Dönniges I. 303.

18) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 209.

19) Schultes directorium diplomatic. II. 621. Estor origines juris publici Hassiaci p. 279.

20) Wenck Hess. Gesch. II. Urk. Nro. 113.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Graf Conrad von Rietberg zu Stande kam [21]). Nach dieser Zeit wird Heinrich nicht mehr genannt. Desto häufiger wird in westfälischen Geschichtsbüchern ein anderes Mitglied seiner Familie genannt, worin wir, nach der Zeit seines Auftretens und Wirkens, nur einen Bruder Heinrichs erkennen können, obgleich die von ihm vorhandenen Urkunden dieses Geschwisterverhältniß nicht speziell constatiren. Es ist Gerhard v. Grafschaft, Fürst-Abt zu Werden und Helmstädt, welcher die alte Reichsabtei von 1228—1249 mit vieler Umsicht und großem Erfolge regierte. Wir können hier nur die wichtigsten Regentenhandlungen, deren die Urkunden von ihm erwähnen, aufzählen. Im J. 1228 bestätigte er der Stadt Helmstädt ihre alten Gewohnheiten und Rechte; insbesondere die Zünfte [22]). Er vereinigte Werden und Helmstädt und setzte 1230 mit dem Propste Friedrich im Stifte Marienberg bei Helmstädt die Zahl der Jungfrauen auf 40, die der Layenschwestern auf 4 und die der Priester auf 5 fest [23]). Er beschenkte das Stift mit Gütern und Zehnten [24]). In einer Urk. v. 9. März 1231 ordnete er das streitig gewordene Dienstverhältniß seines Truchseß Wescelin, unter Zuziehung des Marschalls und der übrigen Hofbeamten [25]); 1235 wohnte er dem merkwürdigen Reichstage bei, den Kaiser Friedrich II. zu Mainz hielt [26]); 1238 erlaubte er den Bürgern zu Helmstädt, von dem dortigen Richter an den Scheffenstuhl zu Magdeburg zu appelliren und gestattete ihnen, die Stadtmauern zu erweitern, um die zunehmende Bevölkerung so wie

---

21) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 209.

22) Meibom Script. Rer. Germ. III. 230.

23) Leibnitz Script. rer. Brunswicens. II. 427.

24) Leibnitz III. 602.

25) Müller Vertheidigung der landesherrlichen Gerechtsame des Abts von Werden. S. 398.

26) Meibom III. 203.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Steffanskirche darin fassen zu können [27]); 1244 erhielten von ihm die Metzger (lanii) und drei Jahre später auch die Kramer (institores), Schmiede (fabri ferrarii), Schneider (sarcinatores) und Kürschner (pelliones) zu Helmstädt, Zunftrechte [28]); 1248 gab er die Burg Isenberg an den Erzbischof von Cöln, um das Stift Werden gegen Jedermann zu schützen [29]). Er starb am 12. Nov. 1249 [30]).

Seit 1245 erscheint Adolf als Vogt von Grafschaft; mit ihm werden die Grafschafter Urkunden häufiger und die Nachrichten über seine Familie vollständiger. In einer Urk. v. 6. Nov. des eben gedachten Jahres, wodurch die Brüder und Vettern Edelherren v. Itter dem Kloster Benninghausen den Osthof bei Erwitte überlassen, wird unter den Zeugen neben den Edelherren von Bilstein genannt: Adolfus aduocatus de Grascab [31]). Dann tritt er wieder auf, als Mitbetheiligter beim Bau der Stadt Berleburg, womit es sich folgendermaßen verhielt. Das Kloster Grafschaft hatte von Alters her nicht unbedeutende Besitzungen in dem benachbarten fränkischen Comitat des Grafen v. Witgenstein, welche es theils anderen zu Lehn gegeben, theils in unmittelbarer Verwaltung behalten hatte Zu diesen Gütern gehörte der nördliche Theil der Grafschaft Witgenstein-Berleburg, namentlich das von der Südseite des Astenberges abfallende, von dem Berlebach durchströmte Thal, bis nach Berghausen an der Eder. Der Abt Otto bekundet nämlich um 1173, daß er Güter zu Wanboldenchusen et Berchusen in Frantia (Wemlinghausen und Berghausen), welche versetzt wa-

---

27) Meibom III. 230. u. Müller S. 275.

28) Meibom III. 230.

29) Kremer akademische Beiträge II. Urk. 49.

30) v. d. Berswordt westfälisch-adelig Stammbuch S. 417. in Verbindung mit Leibnitz II. 748.

31) Seibertz I. Nro. 240.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ren, wieder eingelöst und zur Unterhaltung von Licht und Weihrauch in der Kirche zu Grafschaft gewidmet habe [32]). Zwischen den gedachten beiden Orten, auf einem Berge, nicht weit von dem Einfluß des Berlebachs in die Eder, wurde nun um 1256 die Stadt Berleburg gebaut. Da aber der Berg, worauf sie angelegt worden, so wie die ganze Gegend ringsum dem Kloster gehörte, so mußte dessen Einwilligung dazu ertheilt werden. Diese vermittelte der Erzbischof Conrad in einer Urk. v. 30. März 1258, worin es heißt, das Kloster trete dem Grafen Siegfried v. Witgenstein und dem Edelherrn Adolf v. Grafschaft das Eigenthum des Berges, worauf die neue Stadt Berneburg erbaut worden, für sich und ihre Erben ab, wogegen Herr Adolf dem Kloster eine Rente von einer Mark schwerer Pfenninge anweise. Mit Ausnahme dessen jedoch, was zur Befestigung der Stadt erforderlich sei, solle alles um den Berg liegende, mit Leuten, Aeckern, Mühlen u. s. w. dem Kloster verbleiben [33]). Der damalige Abt des Klosters, Herr Widekind, mochte sich wohl darum so willig zu dieser Abtretung finden lassen, weil er ein Bruder des Grafen v. Witgenstein war.

Das Verhältniß, worin Herr Adolf bei diesem Handel auftritt, ist für seine damalige politische Stellung bedeutend genug, weshalb wir hier über diese im Allgemeinen noch folgendes bemerken. Die Herren von Grafschaft gehörten ihrem Stande nach zu dem späteren hohen Adel, zu den Reichsfürsten. Da sie aber keine eigene Grafengewalt, sondern nur einen abgezweigten Theil derselben, den man mit Vogtei bezeichnete, inne hatten, und diese von den westfälischen Grafen, den nachmaligen Grafen v. Arnsberg zu Lehn trugen, so wurden sie als Vögte weder Landesherren noch wirkliche Reichsfürsten; sie blieben Dynasten und so wie die Mitglieder dieses Mittelstandes

---

32) Ungedr. Urk.

33) Seibertz I. Nro. 309.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zwischen hohem und niederem Adel, wenn sie nicht zeitig ausstarben, später, je nachdem die Verhältnisse günstig oder ungünstig waren, entweder durch den Erwerb unmittelbarer Reichsgüter in die Reihe der Fürsten traten oder sich unter dem niedern Adel verloren, so mußten auch unsere Vögte entweder das erste erstreben oder das andere sich gefallen lassen. Durch den Miterwerb der Stadt Berleburg war Herr Adolf auf gutem Wege, mit den Grafen von Witgenstein Schritt zu halten; denn waren auch die eigentlichen Vogteigüter nur mittelbare, so gewährten sie doch durch Umfang und Gerechtsame, ihnen als Lehnherren über Aftervasallen, als Inhabern der Civil- und Criminaljurisdiction in der Vogtei Grafschaft, nämlich in den Kirchspielen Grafschaft, Oberkirchen und Astenberg, als Stuhlherren des Freistuhls zu Norderna, als Patronen der Kirchlehne zu Brunscappell, Oberkirchen, Rarbach und Iffilpe doch Hülfsquellen genug, jene Anfänge selbstständiger Herrschaft zu erweitern. Auch scheint es Herrn Adolf nicht an Ehrgeiz gefehlt zu haben, Höheres anzustreben, wie er dann auch der Erste seines Geschlechts ist, der selbst Urkunden ausstellte und sein großes Siegel daran hing, welches in Form eines Herzschildes die ablangen Balken reich mit Rosen bestreut, enthält [34]). Aber schon in der ersten Urkunde, worin er uns wieder begegnet, sehen wir ihn mit einer Veräußerung an das Kloster beschäftigt und auf diesem verderblichen Wege folgten ihm alle seine Nachkommen so lange, so ununterbrochen, daß es uns nicht wundern darf, wenn sie am Ende ihren hohen Stand in verwandtschaftlichen Verbindungen mit dem niederen Ministerialadel vergessen sehen.

Die eben gedachte Urkunde Adolfs ist vom 12. März 1261, worin er: Adolfus nobilis vir aduocatus in Grascap mit seiner Gemahlin: Elysabet nobilis matrona uxor ejus legitima, der Kirche und dem Convent in Grafschaft eine

---

[34]) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urkundenb. II. Taf. 4. Nro. 1.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Mark schwerer Pfenninge verkauft, welche die Brüder Dytmar und Arnold, Ritter und Vögte in Hundemen, ihm von der Zehntlöse innerhalb der Pfarrei Hundemen, die sie von ihm zu Lehn trugen, jährlich zahlen mußten [35]). Nach dieser Zeit werden Herr Adolf und seine Gemahlin als lebend in Urkunden nicht mehr genannt. Aus denjenigen, welche später seine Söhne ausstellten, geht hervor, daß er nicht immer in Frieden mit dem Abte und dessen Convente lebte; so wie sich aus anderen ergibt, daß er sich auch an Fehden der Erzbischöfe von Cöln betheiligte. Er war namentlich 1267 mit Erzbischof Engelbert II. v. Valkenburg in dem Treffen bei Zülpich, worin der Erzbischof vom Grafen v. Jülich gefangen und dann nach Nideck gebracht wurde. Er machte deshalb einen Anspruch von 100 Mark, wofür ihm der halbe Zehenten bei Hallenberg versetzt wurde, den seine Söhne Kraft und Widekind noch lange nachher auf Grund dieses Verhältnisses besaßen [36]).

Gleichzeitig mit Adolf erscheinen zwei Damen des Namens Grafschaft in Urkunden, welche höchst wahrscheinlich Schwestern desselben waren, obgleich sie als solche nicht bezeichnet sind; denn keine andere westfälische Familie führte damals diesen Namen, und nach ihrer Stellung im Alter, konnten jene nur aus der gleichen Generation mit Adolf sein. Die eine derselben ist Sophia (II.) v. Grafschaft, Fürst-Äbtissin zu Essen, welche vor ihrer unmittelbaren Nachfolgerin Bertha v. Holte erscheint und also 1262, wo letztere urkundlich schon als Äbtissin vorkömmt, gestorben war [37]). — Die andere, Domina Beatrix de Grascap, war Stiftsdame zu Meschede und wird in einer Urkunde der Äbtissin Agnes als Zeuge genannt [38]).

---

35) Seibertz I. Nro. 317.

36) Seibertz Urkundenb. I. S. 610. vgl. Mörkens Conatus chronologicus p. 129.

37) Pfeiffer u. Funcke Geschichte v. Essen S. 87.

38) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 344.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Von Adolfs Kindern sind die Söhne Widekind, Kraft, Heinrich, Adolf und Conrad bekannt, denen wahrscheinlich auch zwei Töchter hinzugerechnet werden müssen, nämlich Sophia und Jutta, welche 1292 als Stiftsdamen in Essen ihre Mitschwester Beatrix v. Holte zur Äbtissin wählen halfen [39]). Die ältere Sophia de Grafschaph war 1288 Scholastica. Mehr als dieses ist von ihnen nicht bekannt. Desto zahlreicher sind die Nachrichten über die Söhne Der älteste derselben: Widekind erscheint zuerst in einer Urk. v. 31. Juli 1282, welche er mit den Grafen Ludwig von Arnsberg, Siegfried von Witgenstein und noch 7 anderen Herren besiegelt. Der Edelherr Wilhelm v. Ardey verkauft in derselben dem Stifte Frondenberg Güter zu Westbüren und Wydebrok [40]). Derselbe Widekind stellte am 29. Mai 1284 mit seiner Gemahlin Gertrud eine Urkunde aus, worin er erzählt, zwischen dem Abte Widekind von Grafschaft und seinem verstorbenen Vater, dem Edelherrn Adolf v. Grafschaft habe über einige, zur Kirche in Grafschaft gehörige Höfe, nämlich einen zu Glydorp, einen anderen zu Herentorp und zwei zu Lenninchoven ein Zwiespalt (lis et discordia) bestanden, welcher nach einem darüber aufgenommenen, bei der Kirche in Grafschaft aufbewahrten Documente, durch Schiedsfreunde dahin verglichen sei, daß die Kirche seinem Vater für dessen Rechte an jenen Höfen, jährlich eine Mark Pfenninge zu zahlen übernommen habe. Diese auf ihn gefallene Rente habe er mit Zustimmung seiner Gemahlin Gertrud sowohl, als seiner Brüder Kraft und Heinrich, nebst seiner Curtis in Oberen-Dreve bei Schmalenberg und 3 anderen Bauerhöfen in der Villa Grafschaft, die er alle von der Kirche zu Lehn getragen, mit Markenberechtigung im Walde,

---

39) Troß Westphalia p. 1826. St. 34 Pfeiffer u. Funcke Gesch. v. Essen. Urk. Nro. 27. S. 278.

40) v. Steinen westf. Gesch. St. II. S. 820.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

frei von Diensten, von Vogtei- und Zehntrechten, dem Abte Gottfried und dessen Convent, für 24 Mark Pfenninge verkauft, um damit Schulden zu bezahlen. Die Urkunde ist von dem Edelherrn Johann v Bilstein Marschall in Westfalen, Graf Widekind v. Witgenstein, dem Dechant Heinrich zu Wormbach und Ritter Erenfried v. Bredenol mitbesiegelt. Unter den Zeugen befindet sich auch Adolphus monachus in Grafschaft, wahrscheinlich derselbe, der 1299 als Propst zu Beleke und als Bruder Widekinds erscheint [41]).

Wenn dieser letztere damals schon Schulden hatte, zu deren Bezahlung er Güter verkaufen mußte, so rührten diese wahrscheinlich von den kostbaren Fehden her, welche Grafen und Dynasten in jener gesetzlosen Zeit unaufhörlich miteinander führten. Wir finden wenigstens die Edelherren von Grafschaft, v. Itter und v. Lewenstein bei dem Kriege betheiligt, den Kraft, Rorich und Gerhard v. Greifenstein mit den Grafen Emich und Johann v. Nassau um die Stadt Driedorf führten. In dem Frieden v. 13. April 1290, vermittelt durch die Städte Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, wird die Gemeinschaft der Stadt zwischen Nassau und Kraft v. Greifenstein festgesetzt und die von Grafschaft werden als Bundesgenossen Krafts namentlich in den Frieden eingeschlossen [42]).

Am 12. März des folgenden Jahres 1291 verzichtet Widekind in Gemeinschaft mit seinem Bruder Kraft auf alle Vogtei-Ansprüche, welche sie bisher an dem Haupthofe Glindfeld und dessen Bauerhöfen, die dem Kloster Grafschaft gehörten, gemacht hatten. Zugleich übertrugen sie den zu ihrem freien Eigen gehörigen Haupthof in Herentorp mit allen Echtwerken dem Abte Lutbert und dessen Convente in Grafschaft, ausgenommen 24 Morgen Aecker, welche an einzelne Bürger zu Schmalenberg

---

41) Seibertz l. c. I. Nr. 411.

42) v. Arnoldi Gesch. v. Nassau-Oranien B. III. Abth. 2. S. 126.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verpfändet waren; wogegen sie 4 Bauerhöfe des Klosters in Adenborn erhielten, die sie von diesem mit ihren übrigen Gütern zu Lehn tragen wollten [43]). — Vier Jahre später, am 17. Febr vertauscht Widekindus nobilis dictus de Grascap de pleno consensu Gerdrudis vxoris mee legittime, Adolfi filii mei, die durch Erbgang auf ihn gekommene Hälfte des Wald- und Feldzehnten in der Villa Grascap, für 40 Mark Geldes und 2 Bauerhöfe in Langenbeck und Othmaringhausen, an den Abt Lupert zu Grafschaft. Die Urkunde ist von seinem Bruder Kraft und Ritter Erenfried v. Bredenol mitbesiegelt [44]).

Der Abt von Grafschaft hielt für räthlich, die verschiedenen zu seinen Gunsten gemachten Veräußerungen, durch die Verwandten der Herren von Grafschaft genehmigen zu lassen. Zu diesen gehörte Ritter Kraft v. Hohenfels, welcher auf Bonifazius 1296, als Crachto miles dictus de honvelys, vxor quoque mea legitima cum filiis nostris vniuersis Volperto, Ludewico, Adolpho et Crachtone legitimis seine Einwilligung zu den Erwerbungen, namentlich der curtis Herigtorp, der Güter zu Grafschaft und Dreve, welche Abt Lutbert und dessen Vorfahren von den nobilibus viris Widekindo et Crachtone fratribus de Grasscaph consanguineis nostris gemacht, erklärte [45]). Die von Hohenfels

---

[43]) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 439.

[44]) Ungedr. Urk. Othmaringhausen ist eingegangen. Es lag unterhalb Brunscappell an der Neger, in der jetzt noch bekannten Othmaringhauser Mark, worin dem Hause Wildenberg zu Brunscappell der Zehnte zustand. Der alte Haupthof ist in 4 kleinere zertheilt, deren Besitzer in die benachbarten Dörfer gezogen. Schneider und Kremer nach Brunscappell, Heimes nach Wiemeringhausen, Köper nach Assinghausen.

[45]) Ungedr. Urk. Hier ein für allemal die Bemerkung, daß alle Thatsachen, wofür nicht gedruckte Quellen angeführt sind, sich auf ungedruckte Urkunden gründen; die entweder im Original oder in Ab-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

waren Hessische Dynasten, dieser Urkunde zufolge Blutsverwandte der v. Grafschaft und als solche an den Gütern derselben betheiligt. Es läßt sich jedoch nicht mehr ausmitteln, in welcher Art. Die Brüder Widekind und Kraft v. Hohenfels, werden in einer Urkunde des Edelherrn Heinemann III. v. Itter v. 1347 dessen Neffen genannt, ihre Mutter war also eine Schwester Heinemanns, gleichwie auch Johann, Widekinds v. Grafschaft zweiter Sohn, mit einer Schwester eben dieses Heinemann v. Itter vermählt war. Die in beiden Familien beliebten Taufnamen Widekind und Kraft sprechen ebenfalls für ein nahes verwandtschaftliches Verhältniß, welches vielleicht zuerst durch eine, dem Namen nach unbekannt gebliebene Tochter Herrn Adolfs begründet wurde [46]). Die v. Hohenfels scheinen nicht unmächtig gewesen zu sein, denn unter den Urkunden des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg befand sich eine litera, qua Gotfridus de Adenborn et H. advocatus dimittunt dominum (den Grafen) quitum de omni exactione et expensis factis cum Crafto de Honviler ipsum captiuauit [47]). Kraft v. Hohenfels hatte also den Grafen gefangen genommen. In der Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen ꝛc. werden aus einer Fehde der Hessen mit den alten Sassen, welche man Westphelinge nennet, Waffenthaten Wittekinds v. Hoenfels erzählt, «welcher ein starker vnd vnerschrockener Mann were» [48]).

Bei weitem die wichtigste und für diese westfälischen Grenzlande folgenreichste Veräußerung machten die Brüder Widekind und Kraft v. Grafschaft dadurch, daß sie am 14. Febr. 1297 ihr Schloß Norderna mit all ihrem Eigenthume in dem-

---

schriften, welche von den Originalen genommen worden, im Hausarchive des Verf. vorliegen.

[46]) Wenck Hess. Gesch. II. S. 1078. Not. b.

[47]) Seibertz Urkundenb. II. S. 297.

[48]) Senckenberg Selecta juris et historiarum. T. III. p. 458.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

selben dem Grafen Otto v. Waldeck zu Eigen übertrugen und zugleich wieder von ihm zu Lehn nahmen; so daß es ihm als offenes Haus gegen Jedermann dienen sollte. Die darüber vorliegende Urkunde ist leider so kurz, daß nur die nackte Thatsache und nichts über die Motive derselben daraus entnommen werden kann [49]). — Am 13. Dez. desselben Jahrs verkaufte Widekind die Zehenten zu Melekenbike, Hundesossen und Stillepe dem Ritter Heinrich Vogt v. Elspe wiederlöslich, für 24 Mark Soester Pfenninge. Seine Gemahlin Gertrud und sein Sohn Adolf werden in dem Kaufbriefe als mit einwilligend aufgeführt [50]). Erstere lebte jedoch nicht lange mehr; denn in einer Urk. v. 18. Aug. 1303 heißt es, daß er exequiarum tempore Gertrudis quondam vxoris nostre, zu deren Seelenheil eine Mark Pfenninge an die Kirche zu Grafschaft vermacht habe. Mit Bewilligung seines Sohnes Adolf habe er diese Rente auf die Curtis Haffenrode angewiesen und solle dieselbe auf Pancratius erfallen, damit am folgenden Tage das Jahrgedächtniß seiner Frau desto gewisser (fidelius ac diligentius) gehalten werde. Es wird vorbehalten, die Rente mit 9 Mark ablösen zu können. Die in der Kirche zu Grafschaft ausgestellte Urk. ist von Widekinds Bruder: Kraft, mitbesiegelt. Unter den Zeugen befindet sich auch sein Bruder Herr Adolf, Propst zu Beleke, der 1284 noch monachus in Grafschaft war. Es scheint also Frau Gertrud am 13. Mai 1302 gestorben zu sein, und da sie 1284 zuerst als seine Gemahlinn vorkömmt, beiläufig 19 Jahre mit ihm gelebt zu haben.

Nach dieser Zeit kömmt Widekind nur noch zweimal vor.

---

49) Kopp heiml. Gerichte S. 499. u. Seibertz Urkundenb. I. Nro. 468.

50) In einer zu Meschede datirten Urk. v. 1298 erscheinen Witekindus et Crafft viri nobiles dicti de Graffschafft. Vgl. Urkunden v. d. ausgestorbenen uralten Familie der Edlen Herren v. Graffschaft und denen davon abstammenden Geschlechtern. Biedenkopf 1777. Eine sonst ganz unbedeutende Schrift.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zuerst als Zeuge in einer Urk. v. 1306, wodurch Ritter Erenfried v. Bredenol nebst seinen Söhnen Erenfried und Rutger sich wegen der Curtis Alvelinchusen dahin mit dem Abte Lutbert vergleicht, daß er solche von ihm zu Lehen nimmt. Der westfälische Marschall Johann v. Plettenberg hat die Urk. mitbesiegelt. Zuletzt wird Widekind genannt in einem Urkundenverzeichniß des Grafen v Arnsberg, wonach er Burgmann des Grafen Wilhelm (1313—1338) geworden war; der ihm dafür eine Rente von 5 Mark aus seiner Curtis Holthusen bei Schmalenberg zu einem Erbburglehn angewiesen hatte, die mit 40 Mark sollte abgelöset werden können. Widekind hatte ihm dagegen das Oeffnungsrecht in seiner Burg bewilligt [51]). Letzterer scheint also kurz nach 1313 gestorben zu sein. Daß er sich aber vorher zum zweitenmale vermählt habe, davon gibt sein Sohn Johann in einem Briefe 1330 Kunde, worin er mit seinem Halbbruder Adolf und seiner Mutter Matrona domina Alheydis auftritt. Widekinds zweite Gemahlin war also eine Edeldame, hieß Adelheid und überlebte ihren Gemahl viele Jahre, indem sie noch 1341 genannt wird. Aus einer anderen Urkunde ihres Sohnes v. 1332 geht hervor, daß sie eine Schwester des Edelherrn Johann v. Wildenberg war, denn ihr Sohn nennt diesen «minen Ohem» [52]).

Aus dieser letzten Urkunde geht ferner hervor, daß Widekind mit seinem Bruder Kraft die Vogteigüter, insbesondere auch die Norderna getheilt und endlich, daß Widekind an dieser die steinerne Kemnade gebaut hatte, wodurch er vielleicht mit in Schulden gerieth. Wahrscheinlich bauete er auch den Thurm des Hauses zu Brunscappell, wo er durch den vorhin gedachten Erwerb von Othmaringhausen Besitzthum zu vergrößern suchte, und wo nach seinem Tode Frau Adelheid mit ihren Kindern

---

[51]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 665. S. 301.

[52]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 639.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Johann und Mechtilde so lange ihren Witwensitz gehabt zu haben scheint, bis ihr Sohn Johann, durch den Tod seines Bruders Adolf, der dem Vater in der Vogtei und im Besitze der halben Norderna gefolgt war, auch zur Nachfolge in diesen Gütern gelangte. Nach ihrem Familiennamen wurde das Haus zu Brunscappell, das ihr so lange als Wittwensitz diente, seitdem das Haus Wildenberg genannt. Wir werden auf sie und ihren Sohn zurückkommen.

Das Siegel Widekinds, etwas kleiner als das seines Vaters Adolf, hat mit diesem die Form gemein; es ist aber der Stammschild mit drei Balken versehen und als Herzschild einem größeren aufgelegt, der in sechs Felder ohne andere Abzeichen als Farben, die man damals noch nicht genau durch Schraffirungen zu bezeichnen wußte, getheilt ist. Die Veranlassung zu diesen, vielleicht willkührlichen Abweichungen ist nicht bekannt[53]).

Der zweite Sohn Adolfs, Herr Kraft v. Grafschaft, wird zuerst genannt in der vorhin angeführten Urkunde seines Bruders Widekind von 1284, der ihn als einwilligend zu der von ihm vorgenommenen Veräußerung aufführt; dann ist er am 17. März 1290 Zeuge, als der Edelherr Johann v. Bilstein dem Kloster Grafschaft den Hodwald zu Latrop schenkt. Er hat die Urkunde mit besiegelt[54]). Demselben Herrn Johann v. Bilstein ist er 1296 Zeuge, als dieser dem Abte Lutbert v. Grafschaft, mit Bewilligung der Söhne Johanns v. Latrop, Höfe zu Derne und Durenheliken, welche ihnen „jure libertino“ zugehörten, gegen einen Hof in Westwich so vertauschte, daß die Brüder v. Latrop diesen Hof jure libertino besitzen und davon dem Herrn v. Bilstein „jus tale, quod vocatur Graschult“ (Grafenschoß) leisten sollten. Auch diese Urkunde

---

53) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urkb. II. Taf. 4. Nr. 3.

54) Seibertz Urkb. I. Nr. 431.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ist von Kraft mitbesiegelt[55]) Ebenso ist die vorhin gedachte Urkunde Widekinds v. 1295 über die Veräußerung des halben Grafschafter Zehnten mit dem Siegel: fratris mei nobilis dicti Craft versehen. — In Gemeinschaft mit seinem Bruder Widekind stellte Kraft die ebenfalls schon angeführten Urkunden v. 1291 über den Hof zu Glindfeld und v. 1297 über die Lehnsauftragung des Schlosses Norderna an den Grafen Otto v. Waldeck aus Er führte, wie die meisten Dynasten damaliger Zeit, ein Reitersiegel, worauf der geharnischte, mit Schwerdt und Schild bewaffnete Ritter sowohl im Schilde als auf der Pferdedecke die Balken des Hauses trägt[56]).

Die erste Urkunde, welche Kraft v. Grafschaft in eigenem Namen ausstellte, ist v. 28. Jan. 1299, worin er seine Hälfte des großen und kleinen Zehnten zu Grafschaft dem Abte Lutbert für die Curtis in Steymbach, zwei Höfe in Berghusen und 16 Morgen Acker bei Berleburg, Gelende genannt, welche er zu Lehn erhielt, vertauschte. Er vollzog den Tausch de voluntate Agnetis vxoris mee legitime simul et de pleno consensu Widekindi fratris mei, aliorumque fratrum meorum. Es wohnte dem Geschäfte bei: Adolfus frater meus de Bedelike. Widekind und Herr Johann v. Bilstein besiegelten nebst ihm die Urkunde[57]). — Seitdem erscheint er meist wieder als Zeuge. So in dem Briefe über das Anniversar, welches Widekind 1303 für seine Gemahlin Gertrud stiftete. — Am 26. Juni 1306 ist er gegenwärtig, als der Edelherr Ditmar (v. Waldeck) genannt Opolt, dem Grafen Heinrich v. Waldeck verschiedene Güter überließ[58]). — Am 28. Sept. 1309 war er Zeuge des im Kloster Haine ab-

---

55) Seibertz Urkb. I. Nr. 460.

56) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urkb. II. Taf. 4. Nr. 2.

57) Seibertz Urkb. I. Nr. 476.

58) Varnhagen Waldeckische Geschichte Urk. 58.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geschlossenen Vergleichs zwischen Landgraf Otto v. Hessen und dessen Schwester Sophie, Gräfin v. Waldeck, über den ihr angestorbenen väterlichen Erbtheil, wofür ihr Jener 1500 Mark zahlte[59]). — Am 10. Juni 1313 empfing er zu Arnsberg vom Grafen Wilhelm den Zehnten zu Medelon, 3 Hufen zu Herstorht, 1 Hufe in Lisne, 1 Hufe in Bredelinchusen und 1 in Medelon zu Lehn[60]). — Am 3. Mai 1322 erhielt er für 450 Mark von dem Grafen Heinrich v. Waldeck die Grafschaften Bigge und Rödenberg im Grunde Astinghausen als wiederlösliches Lehn[61]). — Zuletzt besiegelt er am 16. Nov. 1330 eine Urkunde, worin seine Vettern Adolf und Johann v. Grafschaft dem Kloster die Mühle zu Niedernsorpe verkaufen[62]). — Nach dieser Zeit kommt er in Urkunden nicht mehr vor; auch seiner Gemahlin Agnes erwähnt er seit 1299 nicht wieder. Kraft muß also 1331 gestorben sein, denn im folgenden Jahre treten seine Söhne Johann und Heinrich ohne den Vater mit der Mutter Agnes auf.

Die übrigen 3 Söhne Adolfs: Heinrich, Adolf und Conrad werden seltener genannt. Des Ersten geschieht nur einmal, in der Urkunde Widekinds v. 1284 über die Beilegung der alten Streitigkeiten Herrn Adolfs mit dem Abte Widekind, als mit einwilligenden Bruders Erwähnung[63]). Er wird also nicht lange nach dieser Zeit gestorben sein. Der zweite: Adolf erscheint zuerst in der eben genannten Urkunde, als mo-

---

59) Varnhagen W. G. Urk. 61.

60) Seibertz Urkb. II. Nr. 556.

61) Kopp heiml. Gerichte Urk. 72. Estor kleine Schriften III. S. 550. Seibertz Urkb. Nr. 587. In einer anderen Urk. v. 1322 nennt sich: Nos Craffto de Graschaph nobilis; Zeugen sind ihm Henricus de Swalenberg et Siffridus de Wittgenstein, nobiles comites. Urkunden v. d. ausgestorbenen Familie Grafschaft. S. 4.

62) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 137.

63) Seibertz Urkb. I. Nr. 411.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nachus in Grafschaft, dann in dem Verkaufsbriefe Krafts über den halben Grafschafter Zehnten v. 1299 als Bruder des Ausstellers und Probst zu Beleke: Adolfus frater meus de Bedelike, Conradus de Beryche, Godefridus de Custelberg prepositi. Der letzte Bruder: Conrad scheint derselbe zu sein, der in der oben gedachten Urkunde de Beryche genannt wird. Er ist auch 1309 dem Edelherrn Heinemann v. Itter als dominus Conradus prepositus de berche Zeuge, wo Jener bekundet, daß der Knappe Conrad Schlechtrieme dem Kloster Neuküstelberg eine Curie zu Glindfeld überlassen habe. Als Zeuge erscheint er wieder in einer Urkunde v. 1315, wodurch der Knappe Menger Buneken demselben Kloster den dritten Theil des Glindfelder Zehnten verkauft. Acta sunt hec coram Dno Conrado preposito de berche, Hermanno Canonico in Frislaria, filio nobilis Dni Herimanni de Ittere. In allen diesen Urkunden wird zwar nicht gesagt, daß der Probst Conrad einer v. Grafschaft gewesen, allein dies geht aus einer andern Urkunde der Priorin Elisabeth zu Beriche (Augustiner-Nonnenkloster im Waldeckischen) v. 8. Sept. 1328 hervor, worin sie, die Geschichte ihres Krankenhauses erzählend, insbesondere erwähnt, was die Pröbste Gerhard v Hasungen, Herr Widekind und Conrad v. Graschaph dafür gethan[64]). Ob Conrad damals noch lebte, geht aus der Urkunde nicht hervor. Daß er aber ein Bruder Krafts gewesen, ergibt sich aus dessen Urkunde v. 1299, worin dieser sagt, der gedachte Tausch sei vollzogen de consensu Widekindi fratris mei aliorumque fratrum meorum. Er hatte also außer Widekind noch mehrere Brüder, welches außer dem darin genannten Adolfus frater meus de Bedelike wohl nur der gleich darauf folgende Conradus de Beryche prepositus, sein konnte, weil Heinrich schon seit 1284 nicht mehr vorkömmt.

---

[64]) Varnhagen Waldeckische Gesch. Urk. 68.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Geschichte Herrn Adolfs und seiner Söhne fällt also ins 13. und in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Der wüste raublustige Sinn, der diese Zeit auszeichnete, verursachte den Klöstern und Städten viele Bedrängnisse, gewährte aber auch beiden viele Hülfsquellen. Den Städten dadurch, daß sie genöthigt wurden, die Einzelkräfte ihrer Bürger in geschlossenen Massen zu unwiderstehlicher Macht zu entwickeln, den Klöstern dadurch, daß die zuchtlosen Heckenritter, wenn sie alt oder körperlich hülflos wurden, für ihre Gebrechlichkeit Pflege, für ihr beschwertes Gewissen Erleichterung und Trost in den Gott geweihten Anstalten suchten, an denen sie sich in frechem Uebermuthe nur zu oft frevelnd vergangen hatten. Ihre Unwissenheit rächte im Alter gewöhnlich die Roheit der Jugend dadurch, daß sie, blindem Aberglauben verfallend, durch Vergabungen an Gotteshäuser, Ersatz für verübten Raub zu leisten und zugleich Theil an den guten Werken der Mönche zu erlangen strebend, am Ende doch noch den Himmel zu gewinnen hofften. Die Einleitungen der meisten Schenkungsurkunden damaliger Zeit liefern dafür sprechende Belege. Auf solche Weise wurden die Klöster immer reicher, die Raubritter ärmer; selbst die Vögte nicht ausgenommen; obgleich alle Chroniken voll sind von den Bedrückungen, welche die ihrem Schutze anvertrauten frommen Stiftungen unaufhörlich von ihnen erleiden mußten. Der Fortgang unserer Geschichte wird zeigen, daß auch die Vögte von Grafschaft, durch die Vergabungen, welche sie ihrem Kloster machten, immer mehr verarmten, wenn sie auch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, mehr durch die Industrie der energischen Aebte, welche damals dem Kloster vorstanden, als durch so zweideutige Motive, wie die meisten ihrer Standesgenossen, sich dazu gedrungen fühlen mochten.

Indem wir uns zur folgenden Generation unserer Vögte wenden, machen wir noch einmal aufmerksam darauf, daß die Brüder Widekind und Kraft die väterlichen Güter, sie mochten zum Allode oder zur Vogtei gehören, unter sich getheilt

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hatten. Man war damals nicht mehr darüber im Zweifel, daß auch Vogteigüter erblich und mit Vorbehalt des lehnsherrlichen Consenses theilbar seien. Zum allodialen Vermögen der Vögte gehörte das Schloß Norderna, es würde sonst nicht in der Macht beider Brüder gestanden haben, die Proprietät desselben dem Grafen v. Waldeck 1297 zu Lehn aufzutragen. Unstreitig war das Schloß auch uraltes Stammvermögen, weil sonst der Erzbischof v. Cöln, seit der Aechtung Heinrichs des Löwen, Herzog in Westfalen, weder den Bau eines so mächtigen Schlosses innerhalb der Grenzen seines Ducats ohne Beschränkung gestattet, noch die Auftragung desselben als eines offenen Hauses zu Diensten des Grafen Otto v. Waldeck gegen Jedermann, also auch gegen den Erzbischof selbst, zugegeben haben würde. Diese Auftragung geschah von beiden Brüdern gemeinschaftlich, nichts desto weniger war das Schloß, dessen Werke einen bedeutenden Umfang hatten, zwischen ihnen getheilt, so daß gewissermaaßen Jeder von ihnen eine besondere Burg darauf hatte, über welche später auch immer besonders verfügt wurde. Wir werden sehen, zu welchen Grenzkriegen zwischen Cöln und Waldeck, diese Theilung Veranlassung gab.

Kraft v. Grafschaft hinterließ zwei Söhne: Johann und Heinrich. Beide Brüder treten zusammen auf, in einer Urkunde v. 26. Apr. 1332, worin sie, cum consensu domine Agnetis matris nostre, zum Altar b. M. v. in der Crypta des Klosters Grafschaft, ihren Hof zu Humboldinghusen, der jährlich auf Martini 6 Soester Schillinge zahlte, salvo jure suo, also ohne ihn altarhörig, wachszinsig zu machen, schenkten. Es sollten dafür an dem gedachten Altar wöchentlich zwei Messen für die Seele ihres Vaters Herrn Krafts so lange gelesen werden, bis von ihnen oder den Herren v. Bilstein eine besondere Kapelle auf dem Klosterhofe gebaut sei, womit dann jener Hof auf immer verbunden bleiben sollte[65]).

---

[65]) Seibertz Urkb. II. Nr. 637.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Später kommt Johann noch vor: in einer Urkunde v. 20 Jun. 1333, worin er als Amtmann des Gerichts Medebach (später Amtsdroste) in Verbindung mit dem Landmarschall Berthold v. Büren, unter Genehmigung des Erzbischofs Walram, zwischen den Städten Winterberg u. Medebach einen ewigen Frieden (pacem antiquam et zonam firmam, perpetuis temporibus duraturam) vermittelt. Er wird in dem Winterberger Reverse genannt: domicellus Joh. de Grascayp noster officiatus[66]). Dann in einer Urkunde v. 7. Nov. 1335, worin Johann v. Bilstein ein Jahrgedächtniß für seinen Vater Theoderich in der Kirche zu Grafschaft stiftet: presentibus Johanne et Henrico de Grascaph domicellis et fratribus[67]). Beide waren also noch Junker und wahrscheinlich unverheirathet. Von einer Gemahlin des einen oder anderen ist überhaupt nie etwas bekannt geworden. Johann hat übrigens nicht nur 1337 noch gelebt, wo sich sein Vetter Johann, in einer Urkunde v. 10. Febr. d. J. Johannes de Graischaff junior nennt; sondern er erscheint auch noch 1338, vigil. Matthæi apostoli, als Johannes nobilis de Grafscaft[68]).

Heinrich kömmt, außer den gedachten beiden Urkunden, noch in folgenden vor: am 3. April 1328 ist er Zeuge, als Herr Diedrich v. Bilstein den Zoll zu Werl an Tilmann v. d Becke zu Attendorn verkauft[69]); — am 2. Sept. 1329 verkauft er mit Bewilligung seiner Mutter Agnes dem Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg Güter, sita in Unninctorp dicta de Hukeshol und dat Brinckguet, als allodialfreies Erbgut. An der Urkunde hing außer dem seinigen auch das sigillum Agnetis matris nostre predicte vna eum sigillo nobilis viri

---

66) Seibertz Urkb. II. Nr. 643.

67) Daselbst Nr. 653.

68) Letzteres nach einer Mittheilung von Mooyer.

69) Seibertz Urkb. II. Nr. 623.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

consanguinei nostri Johannis Dni de Bylsten[70]). Seine Mutter scheint also eine Verwandte der Herren v. Bilstein gewesen und durch diese werden die Güter zu Uentrop an ihn gekommen sein, weil sie nebst dem Herrn v. Bilstein den Kaufbrief mit besiegelte: die Mutter Johanns v. Bilstein war Catharina v. Arnsberg[71]); — am 16. Oct. 1333 besiegelt er als Zeuge eine Urkunde des Grafen Eberhard II. v. Limburg, dessen miles fidelis er genannt wird[72]). Der Titel miles scheint ihm jedoch nur aus Courtoisie beigelegt zu sein, weil er sich in einer späteren Urkunde v. 22. Dez. 1338 selbst nur armiger, Knappe nennt[73]); — am 10. März 1335 ist er Zeuge beim Verkaufe des halben Zehnten zu Hukeshol von Reiner Hasenparte an das Kloster Graffschaft; — im J. 1338 belieh ihn Graf Gottfried IV. von Arnsberg mit dem Zehnten zu Medelon und allen seinen Gütern in Herzeborn (Hespern) und Medelon, mit 2 Höfen in Wedesvelde (Westfelde) und der Vogtei in Grafschaft. Es wird dabei bemerkt, daß er einen Hof in Leysne (Liesen) und einen in Verdelinchusen (Frielinghausen), welche sein Vater ebenfalls zu Lehn präsentirt, nicht genannt habe[74]); — am 22. Dez. desselben Jahrs macht er dem Erzbischofe Walram, der ihm sein Burglehn in Waldenburg von 10 auf 15 Mark Einkünfte erhöht hatte, seinen Antheil des Schlosses Norderna zum offenen Hause der cölnischen Kirche gegen Jedermann, ausgenommen den Lehnherrn des Schlosses, den Grafen v. Waldeck[75]). Worin dieser Antheil bestand, geht aus einer späteren Urkunde Heinrichs v 18. März 1341 her-

---

70) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 143.

71) Seibertz westfälische Grafen S. 210.

72) Kremer Beiträge II. Urk. 22.

73) Seibertz Urkb. II. Nr. 664.

74) Daselbst Nr. 665. S. 276.

75) Daselbst Nr. 664.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vor, worin er dem Grafen Heinrich v. Waldeck für 220 Mark löthigen Silbers zu «rechtem pande» versetzt den «helfften theil mines huses zu der Norderna das ich van em zu Lehene hebbe» und insbesondere «de kemmenade zu der vordern handt wan man int der Burgk gehet», sodann 40 Mark Corbacher Pfennige, jährlich zu heben zu 1/3 aus seiner Maibeede und zu 2/3 aus der Herbstbeede, so daß ein waldeckischer Amtmann oder dessen Knecht immer gegenwärtig sein sollte, wenn Herr Heinrich oder dessen Amtmann die Bede hebt. Möchte der Schuldner bei der Wiederlöse nicht grade Silber haben, so soll der «geschworene Müntere» zu Corbach den Werth desselben waradiren. Ferner bekennt der Aussteller, daß er dem Grafen anderthalb Mütte Roggen verschulde, wofür er die Pförtner und Wächter der Burg so lange allein zu halten verspricht, bis der Roggen gezahlt worden, wo dann der Graf sie zur Hälfte mit ihm beköstigen müsse.

Heinrich hatte also durch den Tod seines Bruders Johann die volle Hälfte des Schlosses Norderna, wie sie früher sein Vater Kraft gehabt, erworben und hievon überließ er die eine Hälfte, also ein Viertel des Ganzen, mit der vordersten Kemnade dem Grafen Heinrich v. Waldeck pfandweise. Das andere Viertel, welches seine Mutter Agnes für ihre Leibzucht behielt, gab später Veranlassung zu heftigem Kriege zwischen Cöln und Waldeck. Nicht lange nach dieser Zeit starb Heinrich. Nach einer Urkunde von 1343 war er damals todt; seine Mutter lebte noch 1346.

Die männliche Nachkommenschaft Herrn Krafts erlosch also mit seinen Söhnen. Ob er auch Töchter gehabt, ist nicht bekannt. Unter den Abtissinnen des Damenstifts Borchorst erscheint in den Jahren 1336—1358 «Detmod Graefschafft [76]); ob sie aber eine Tochter Krafts oder Wide-

[76]) Niesert Münstersche Urk. Samml. II. Nr. 7.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kinds war, ist ungewiß. Außerdem nennen die Monumenta Paderbornensia zum J. 1264 eine Mechtildis de Graffschafft filia Crafftonis nobilis Dni in Graffschafft, als uxor Friderici de Fürstenberg in Waterlappe [77]); aber irgend ein urkundlicher Beleg ist nicht dafür angeführt und konnte auch nicht wohl dafür angeführt werden, denn in die Zeit von 1264 fällt nicht die Nachkommenschaft Krafts, sondern er selbst mit seinen Geschwistern. Es lebte zwar 78 Jahre später (1342) eine Mechtild v. Grafschaft, aber diese war, wie wir sehen werden, nicht eine Tochter Krafts, sondern seines Bruders Widekind, zu dessen Nachkommenschaft wir uns nun wenden.

Der älteste Sohn Herrn Adolfs v. Grafschaft, Widekind, war zuerst vermählt mit Frau Gertrud, welche im Mai 1302 starb; dann mit Adelheid v. Wildenberg, die ihn lange überlebte. Von der ersten Gemahlin hatte er einen Sohn Adolf, dessen Zustimmung zur Veräußerung des halben Grafschafter Zehnten er in der Urkunde v. 17. Febr. 1295 erwähnt [78]). Dann wird seiner wieder gedacht in dem Stiftungsbriefe v. 18. Aug. 1303 über die Memorie für Widekinds Gemahlin Gertrud. Nach dem Tode seines Vaters (1313) erscheint Adolf nur noch einmal in einer Urkunde v. 16. Nov. 1330, wodurch er und sein Bruder, Adolfus et Johannes fratres de Graschop nobiles, consensu matrone Dne Alheydis de Graschop, dem Kloster Grafschaft die Mühle zu Niederensorpe verkaufen [79]). Einer Gemahlin desselben wird nirgend gedacht.

Widekinds jüngster Sohn, von seiner zweiten Gemahlin, hieß Johann und erscheint zum erstenmale mit seinem Halb-Bruder Adolf in der eben genannten Urkunde v. 1330. Er

---

[77]) Monum. Paderb. p. 288. der Amsterdamer Ausgabe.

[78]) Seibertz Urkb. I. Nr. 468.

[79]) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 137.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wurde bald der einzige Stammhalter seines Geschlechts, und wenn er gleich, dem gebieterischen Drange der Noth weichend, fortfuhr, durch Veräußerungen die politische Bedeutung seiner Familie zu verringern, so ließ er es doch auch nicht an Bestrebungen fehlen, sie durch Vermehrung seines persönlichen Ansehens wieder zu heben. In den Urkunden seines Vaters wird er nicht genannt. Er scheint daher erst nach dem Tode desselben (1313) geboren und Anfangs von seinem Bruder Adolf wenig beachtet zu sein; weshalb sich seine Mutter mit ihm auf das von ihr so genannte Haus Wildenberg zu Brunscappell als Wittwensitz zurückzog. Nachdem er aber unter dem Schutze seines Oheims, des Edelherrn Johann von Wildenberg, dem er auch wohl seinen Taufnamen verdankte, zu einem kräftigen Jünglinge herangewachsen, Adolf hingegen unvermählt geblieben war, nahm dieser ihn mit der Mutter zu sich, stellte in Gemeinschaft mit beiden die Urkunde v. 1330 aus und hinterließ ihm nach seinem, wahrscheinlich im J. 1331 erfolgten Tode, die ganze Erbschaft ihres Vaters Widekind.

Hiedurch gerieth nun Johann sofort in Irrungen mit dem Grafen Heinrich v. Waldeck, der seit 1297 Lehnherr des Schlosses Norderna war, und dem Adolf, nach dem Tode seines Vaters Widekind, seinen Antheil daran, zu eigen aufgelassen oder verpfändet zu haben scheint; denn der Graf hatte diesen Antheil nebst der Grafschaft Züschen weiter an Graf Sievert v. Witgenstein für 510 Mark verpfändet und letzter reversirte die Pfandschaft am 13. Aug. 1327, indem er ausdrücklich «den helfften teill deß Hauses zu der Norderna, das wir handt mit Adolffe van Graschap», darin benennt[80]). Adolf scheint also bei der Verpfändung auf den jungen Halbbruder keine Rücksicht genommen und die volle auf den Vater Widekind gefallene Hälfte des Schlosses an Waldeck versetzt, oder

[80]) Kopp heiml. Gerichte. S. 503. u. Seibertz Urkb. II. Nr. 621.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Graf scheint sie nach Adolfs Tode, ohne Rücksicht auf Johanns Miterbrechte, in Anspruch genommen zu haben. Hiemit war aber Letzter keineswegs einverstanden und es entstanden so Uneinigkeiten zwischen beiden, welche endlich am 12. Nov. 1332 durch Vermittelung des Grafen Diedrich v. Limburg, Herrn Bertholds v. Büren, Herrn Johanns v. Wildenberg, Johanns Oheim und der Ritter Volbracht v. Hohenfels und Steffan von Horhusen folgendermaaßen verglichen wurden[81]). Johann Edelmann v. Grafschaft, Herrn Widekindes Sohn, Ritter, trug dem Edelmanne Heinrich Grafen v. Waldeck und dessen Sohne Otto, wie solches auch schon früher von seinem Bruder Adolf «der doth ist» geschehen war, das Haus zur Norderna auf, nämlich den halben Theil desselben (ein Viertel des Ganzen), so daß das Haus und die von Herrn Widekind gebaute steinerne Kemnade und der Thurm des Hauses, halb dem Grafen halb ihm gehören und von ihnen beiden treue Wächter darauf gehalten werden sollten. Ein Pförtner und vier Wächter sollten ihnen gemeinschaftlich schwören und huldigen. Johann nahm seinen Theil vom Grafen zu Lehn und gab ihm Oeffnungrecht darin gegen alle seine Feinde. Ferner sollte der Graf zu rechtem eigen haben die Hälfte des Theils an Wald, Aeckern, Wiesen und Fischerei, den Herr Widekind, als er mit seinem Bruder Kraft theilte, binnen der Feldmark (binnen dem Teiden) zur Norderna erhalten hatte; sodann den halben Zehnten Johanns um Norderna für 100 Mark Corbacher Pfennige, nach deren Rückzahlung jedoch der Zehnte soll «alleidich sein vnd alloiß». Endlich versprach Johann, das Haus zu der Norderna an Niemand zu versetzen oder zu verkaufen, als an den Grafen, bei Verlust seines Theils daran und aller Güter, die er vom Grafen hatte.

---

81) Kopp S. 500. Varnhagen S. 367. Estor kl. Schr. III. S. 549. Seibertz II. Nr. 639.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Man sieht hieraus, welchen hohen Werth der Graf v. Waldeck auf den Besitz dieses Schlosses legte, welches durch seinen Umfang und seine geographische Lage auch wichtig genug war, die Eifersucht der benachbarten Fürsten zu wecken. Er hatte nun davon zwei Viertheile, von den übrigen beiden besaß das eine Johann, das andere dessen Vetter Heinrich.

Die Zurückgezogenheit, worin Johann anfänglich mit seiner Mutter auf dem Gute zu Brunscappell lebte und die geringe Hoffnung, welche er damals auf die Nachfolge in der Vogtei hegen durfte, hatten wahrscheinlich vortheilhaft auf seine Ausbildung gewirkt, indem er sich bestreben mußte, durch eigene Anstrengung das zu erlangen, was ihm die Ungunst des Geschicks versagen zu wollen schien. Wir würden ihn sonst in der Urkunde v. 1332, wo er kaum 20 Jahre zählte, nicht schon mit der Ritterwürde bekleidet sehen. — Am 10. März 1335 besiegelt er die von seinem Vetter Heinrich bezeugte Veräußerung des halben Zehnten zu Hukeshol von dem Knappen Reiner Hasenparte an das Kloster Grafschaft. Das Siegel ist rund, größer als die gewöhnlichen Rittersiegel und zeigt zuerst über dem zur Seite geneigten Schilde mit den zwei Balken, einen etwas unförmlichen Helm und auf diesem zwei Hörner mit Federn verziert[82]). — Um diese Zeit scheint sich Johann auch verheirathet zu haben, denn in einer Urkunde v. 10. Febr. 1337, wodurch er dem Abte und Convente zu Grafschaft einen daselbst von Hermann Bischop angekauften Hof, für 18 Mark Pfennige verkauft, nennt er sich zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen älteren Vetter Johannes nobilis vir de Grascaph junior und führt zum erstenmale seine Gemahlin „Ermedrudis“ als miteinwilligend auf[83]).

Die Urkunden des Jahrs 1338 sind wichtig für Johanns politische Stellung. Er erhielt in diesem Jahre nicht nur vom

---

[82]) Die Abbildung des Siegels in Seibertz Urkb. II. Taf. 4. Nr. 4.
[83]) Seibertz II. Nr. 656.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg die Belehnung mit der Vogtei Brunscappell, 4 Höfen zu Siedlinghausen, 2 zu Niederensorpe, der Vogtei zu Marbeke (Marbeke), der Villa Aldenbracht, dem Zehnten zu Hilkeshusen und der Vogtei Grafschaft, sondern trat zugleich in ein neues Verhältniß zum Erzbischofe von Mainz. Dieser hatte von einer Linie der Grafen v. Witgenstein die Stadt und das Schloß Battenberg in Niederhessen käuflich erworben und suchte diese, ihm etwas abgelegene Besitzung, durch eine kräftige Burgmannschaft zu erhalten. Unter den in der Nähe wohnenden westfälischen Großen wurde zuerst Johann v. Grafschaft am 29. Jan. 1338 für den Burgdienst gewonnen. Erzbischof Heinrich bekennt in der darüber ausgestellten Urkunde, daß «wir den strengen man Johann v. Graschaff zu vnsirme vnd vnsirs stifftes ledig erbe Burgmanne gewonnen han vnd gewinnen an diesem brieue vmb dritehalb hundirt phunt Heller». Johann wies ihm dagegen eine ewige Rente von 25 Pfd. Heller auf seinen Hof zu Ebersbach an, nahm solche als ein Burglehn in Battenberg vom Erzbischofe wieder zu Lehn und gestattete ihm zugleich ein Oeffnungrecht an seinem Theile des Schlosses Norderna. Diese Urkunde wurde später, am Donnerstage vor Lichtmeß 1340 wiederholt ausgefertigt und in einer anderen desselben Tages vom Erzbischofe reversirt, daß auf den nächsten Walpurgistag 125 und am folgenden Martinstag wieder 125 Pfd. Heller an Johann ausgezahlt werden sollten. In ähnlicher Art gewann 1339 der Erzbischof Heinrich auch Steven v. Horhusen um 50 Mark Pfennige (36 Haller Schillinge für eine Mark gerechnet), dann an demselben Tage Johann v. Padberg, der ihm auch ein Oeffnungsrecht in seiner Burg gestattete um 100 Mark Pfennige, wofür er jenem 5 und diesem 10 Mark Rente auf Amöneburg anwies und endlich 1340 sogar den Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg um 4 Fuder Weingülte, welche er diesem auf Lahnstein anwies, als Burgmänner in Battenberg, wobei jedoch dem Letzteren verstattet wurde, einen anderen wohl-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geborenen Mann als Afterburgmann für sich einzustellen[84]). — Am 2. April desselben Jahrs 1338 verkaufte Johann mit Zustimmung seiner Mutter Adelheid und seiner Gemahlin Ermentrude dem Kloster Grafschaft seinen Zehnten zu Westwig vor der Stadt Schmalenberg um 220 Mark Pfennige, vier für einen Turnosen gerechnet. Da der Convent der Mönche den Kaufpreis beschafft hatte, so wurde zugleich bedungen, daß die Zehntfrüchte zum alleinigen Verbrauch derselben im Speiserefectorium verbraucht werden sollten[85]).

Zwei Jahre später, am 20. Aug. 1340, traf Johann eine neue Vereinigung über den Burgwachtdienst auf der Norderna mit Graf Heinrich v. Waldeck und dessen Sohne Junker Otten. Er verkaufte nämlich denselben für 40 Mark Corbacher Pfennige und 120 Malter Roggen Corbacher Maaßes eine Rente von 12 Mark Geld und 12 Hühnern, welche seine Leute im Kirchspiele Oberkirchen zahlen und dabei zugleich die halbe Burgwacht auf dem Schlosse Norderna halten sollten. Wiederlöse wurde vorbehalten[86]). — Im folgenden Jahre, am 16. Mai 1341 verkaufte er mit Zustimmung seiner Mutter Adelheid, seiner Gemahlin Ermentrude und seines Sohnes Widekind dem Kloster Grafschaft eine Rente von 6 Soester Schillingen aus einem Hofe in Aldenbracht (Almert), welche der Colon desselben jährlich auf Petrustag entrichten sollte. Möchte der Hof durch Feuersbrunst, Raub oder auf andere Weise verwüstet

---

84) Würdtwein V. S. 179. 181. u. 209. Wegen der Entlegenheit war Battenberg später meist verpfändet; 1347 an Hermann, Herrn zu Lisberg; 1356 an Graf Joh. v. Nassau; 1383 an Diedrich Gaugreben u. Werner v. Molsberg; 1414 an Friedrich v. Herlingshausen; 1429 an Adolf u. Conrad v. Viermünden; 1433 an Ludw. v. Erfurtshausen; 1437 an Wigand v. Hatzfeld; 1463 an Guntram Schenck v. Schweinsberg. Zuletzt kam es an Hessen. Wenck Hess. Gesch. III. S. 114. Not. t.

85) Seibertz Urkb. II. Nr. 656. Note 335.

86) Kopp S. 504. Estor S. 548. Seibertz II. Nr. 674.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

werden, so sollte das Kloster sich so lange an den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen erholen dürfen, bis es Johann gelungen sei, ihn wieder mit einem anderen Colonen zu besetzen. Dabei wurde ihm vorbehalten, binnen 2 Jahren dem Kloster die gedachte Rente auch auf andere eigene Güter innerhalb Westfalen in einer Entfernung von 3 Meilen anzuweisen oder wiederabzulösen[87]). Es geht hieraus hervor, wie betrübt damals der Friedenszustand in diesen Gegenden war und wie wenig Lust das Kloster zu Renten an den fränkischen Gütern der Herren v. Grafschaft im Witgenstein'schen hatte.

Um diese Zeit erfolgte der Tod von Johanns kinderlosem Vetter Heinrich, wodurch ihm der Antheil des Letzten an der Norderna zufiel. Dieses Ereigniß hatte für den Frieden des Landes betrübende Folgen. Der Erzbischof v. Cöln, bevor er sein Herzogthum in Westfalen durch den erst 1368 erfolgten Ankauf der Grafschaft Arnsberg zu einem Territorium consolidirt hatte, suchte es nach allen Seiten durch feste Punkte gegen den aufstrebenden Ehrgeiz der Nachbaren zu sicheren. Unter diesen hatte der Graf v. Waldeck, durch den Erwerb der halben Norderna seine Eifersucht besonders rege gemacht. Er ließ gegen ihn auf dem Canstein (Kant-Eckstein) durch die Gebrüder Rabe v. Papenheim 1342 eine feste Burg bauen, welche dieselben von ihm zu Lehn nahmen und mit der Betheuerung gegen männiglich zu schützen versprachen, daß sie sonst als Treubrecher, als Eidbrüchige und Ehrlose (violatores fidei, perjuri et infames) all ihrer Rechte daran baar und ohne Weiteres wieder verlustig sein wollten[88]). Der Graf v. Waldeck, hierüber erbost, bauete dem Canstein gegenüber ein anderes Trutzschloß, Grimmenstein genannt, und der Erzbischof Walram, zur Erwiederung dessen, setzte sich in Besitz desjenigen Theils der Nor-

---

[87]) Seibertz Urkb. II. Nr. 679.

[88]) Seibertz II. Nr. 686.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

derna, den Heinrich v. Grafschaft als Witthum seiner Mutter Agnes noch inne hatte; welches der vierte Theil des Ganzen war. Einen ähnlichen Versuch hatte Walram schon früher (1344) gemacht, indem er dem Grafen Otto seinen Theil der Norderna ohne weitetes mit gewaffneter Hand nahm, wofür ihn aber Otto, als Walram nach Bonn zog, um Carl IV. gegen Ludwig den Baier zu krönen, dermaaßen schädigte, daß der Erzbischof damals von seinem Vorhaben abstand[89]).

Die Heftigkeit, womit diesesmal der streitlustige Walram gegen den unerschrockenen Grafen v. Waldeck die Fehde begann, erregte große Besorgniß unter ihren Freunden, welche sich daher alle Mühe gaben, den Streit durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Es kamen endlich mehrere Compromisse zu Stande, welche die Sache in folgender Art ordneten. Am 15. Aug 1343 wurde eine «gantze mynliche Soyne» dahin getroffen, der Graf v. Waldeck sollte den Grimmenstein sofort niederbrechen, die Rechte auf den Canstein sollten nach vorzulegenden Briefen regulirt und weiland Herrn Krafts v. Grafschaft Wittwe wieder in das Schloß zu Norderna eingesetzt, auch daselbst sowohl vom Grafen v. Waldeck als von Herrn Joh. v. Grafschaft ungekränkt in ihrem Rechte belassen werden[90]). Ehe aber noch die vorbehaltene weitere Regulirung erfolgen konnte, entbrannte neuer Krieg zwischen Erzbischof Walram v. Cöln und Bischof Ludwig zu Münster auf der einen und den Grafen Gottfried v. Arnsberg, Adolf v. d. Mark und Otto v. Waldeck auf der anderen Seite. Dieser wurde endlich durch einen Frieden v. 25. Nov. 1345 beigelegt[91]); worauf dann auch am 10. Aug. 1346 ein Vertrag zwischen Walram, Otto v. Waldeck und

---

[89]) Knipschild Corbachische Chronik in Varnhagens Sammlungen zur Waldeckischen Geschichte. S. 107.

[90]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 688.

[91]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 694.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Joh. v. Grafschaft über die Burgen Canstein, Norderna und Wetterburg dahin zu Stande kam: Die alten und jungen Raben [92]) sollen den Canstein als offenes Haus zur Hälfte von Cöln, zur Hälfte von Waldeck zu Lehn tragen; Waldeck nimmt letztere Hälfte ebenfalls von Cöln zu Lehn. Das Haus zu Norderna, welches Walram im Kriege zu alleinigem Besitze gewonnen hatte und wegen der ihm von Frau Agneten v. Grafschaft aufgetragenen Leibzucht beanspruchte, soll fürder ein Gesammteigenthum von Cöln und Waldeck sein; jeder Marschall des Erzbischofs beim Antritt seines Amts, jeder Graf v. Waldeck beim Antritt seiner Regierung, sollen schwören, daß sie und die Amtleute, welche sie auf das Haus setzen, einen aufrichtigen ewigen Burgfrieden halten, der noch außerdem durch Bürgen versichert wird. Aller künftige Gewinn und Verlust sollen gemein sein. Beide Theile wollen den alten Thurm auf dem Schlosse mit gemeinschaftlichen Kosten wieder bauen und bewahren; einer soll den anderen durch neue Baue nicht hindern. Herr Johann v. Grafschaft soll in seinen Theil der Burg wieder eingesetzt und nicht verhindert werden darauf zu bauen ohne Nachtheil des Erzbischofs und des Grafen; was er aber baut, das soll er von beiden zu Lehn nehmen. In ähnlicher Art soll auch die Wetterburg zwischen Cöln und Waldeck unbefehdet bleiben und keiner ohne Willen des Anderen etwas daran veräußern dürfen. Was aber außerhalb der Burgen jeder Theil an Gütern besitzt, das soll ihm besonders verbleiben; namentlich soll der Graf die 40 Mark behalten, die er an dem Gute

---

[92]) Die Familie Rabe theilte sich in mehrere Linien, welche sich nach den Schlössern die sie bewohnten: v. Kogelnberg, v. Papenheim und v. Canstein schrieben. Alle führten einen Raben im Wappen. In einer Urkunde aus damaliger Zeit, welche uns augenblicklich nicht zur Hand, spricht ein alter Rabe in folgender naiver Weise: Ich N. Rabe tom Kansteine und N. N. N. N. N. dei Räbekens, alle mine Sone.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Frau v. Grafschaft und weiland ihres Sohnes Heinrich zu fordern hat. Dagegen soll er das neue Haus zu Padberg, welches er im Kriege erobert, den Brüdern Johann und Gottschalk v. Padberg zurückgeben. — In einem Separatartikel wurde zwischen Cöln und Waldeck, wegen der Norderna noch folgendes bedungen. Möchte es nach dem Tode der Frau Agnes, weiland Hausfrau Herrn Krafts v. Grafschaft, dem Erzbischofe gefallen, seinen Theil der Norderna aus gnädigem guten Willen den gerechten Erben des Hauses zur Norderna wieder zu geben, so soll das, unbeschadet der Stipulationen in dem Friedensinstrumente, geschehen dürfen, nachdem zuvor die Erben den bedungenen Burgfrieden beschworen. Cöln soll dann weiter keinen Theil an Norderna haben [93]).

Es geht hieraus hervor, daß in diesem Kriege das Schloß Norderna größtentheils zerstört wurde und daß der Erzbischof, dessen Ansprüche nur übertragene Leibzuchtrechte der Wittwe Krafts v. Grafschaft waren, weniger die Absicht hatte, die rechten Erben um ihre Rechte zu bringen, als sie vor dem Zugreifen des Grafen v. Waldeck zu schützen. Es scheint jedoch, daß diese letzte Rücksicht der Politik des cölnischen Stuhls ungebührlich lange durchgehalten habe, denn wir begegnen noch in späten Jahren Dispositionen desselben über die Burg, und es ist uns von dem Zeitpunkte, wo Johann in den Besitz der Leibzucht von Frau Agnes gelangte, so wenig sichere Kunde überkommen, als von dem Todestage der Letztern. Sie wird nach 1346 in Urkunden nicht mehr genannt.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß solche verheerende Fehden nur zerstörend auf den Wohlstand Johanns wirken konnten, indem der unvermeidliche Kriegsaufwand ihn fortwährend zu Veräußerungen nöthigte, die dann auch meist den Gegenstand der ihn betreffenden Urkunden dieser Zeit aus-

---

93) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 698. u. 699.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

machen. Am 19. Juni 1342 vermittelte er einen Vertrag, wodurch sein Schwager Heinemann v. Itter dem Erzbischofe Gerlach v. Mainz seine Burg Itter um 500 Gulden zum offenen Hause machte [94]) — am 6 März 1343 verkaufte er mit Bewilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes Widekind, sodann des Edelherrn Heinemann v. Itter und dessen Brüder Adolf und Conrad, an Heinrich v. Berndorp, Bürger zu Corbach, eine Rente von 6 Mark Corbacher Pfenninge, zahlbar von den Leuten (villanis) in Emerode (Eimelrode) welche Herr Heinemann seiner Schwester (Johanns Gemahlin) zum Brautschatze mitgegeben hatte: quos quidem redditus Dnus. Heinemannus nobil. de Ittere cum sorore sua, uxore nostra prædicta, nobis nomine dotis, quæ Brautschaet dicitur, assignavit [95]); — am 7. Juni 1346 half er einen Vergleich über Wald und Jagd zwischen den Herren v. Itter und dem Grafen Otto II. v. Waldeck vermitteln; welcher letztere später dadurch sein Schwager wurde, daß er nach dem Tode Heinemanns v. Itter (1357) dessen Wittwe Margarethe heirathete [96]); — an demselben Tage versetzte er einen Hof zu Wydinchusen (Winkhausen) um für seine verstorbene Mutter Adelheid und seine verstorbene Gemahlin Ermgard ein Seelgeräthe zu stiften [97]) Mutter und Frau scheinen in den Kriegsunruhen, welche die Familie zeitweilig sogar um ihren Wohnsitz brachten, gestorben zu sein.

Im folgenden Jahre wurde Johann als Schwager und Ganerbe der Herren zu Itter in Zwist mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohn Otto verwickelt. Ein

---

[94]) Wenck Hess. Gesch. II. S. 1082.

[95]) Wenck Hess. Gesch. II. Urk. S. 359.

[96]) Kopp Herren zu Itter S. 248. — Wenck Hess. Gesch. II. S. 1115. Stammtafel.

[97]) Kindlinger Urk.-Samml. B. 71. S. 137.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vergleich v 11. Nov. 1347 sühnte die streitenden Theile [98]). Alle diese, seinen Wohlstand immer mehr untergrabenden Verhältnisse, hielten ihn jedoch nicht ab, einen seinem Stande angemessenen Aufwand zu machen. So z. B. besuchte er den Fürstentag, den Kaiser Carl IV. 1349 zu Bonn hielt. Denn in der Urkunde, welche dieser damals dem Abte von Corvey über die demselben gehörigen Freistühle bei Marsberg ausstellte, erscheint Johann unter den Zeugen [99]). Kein Wunder daher, daß die Veräußerungen so wenig ein Ende nahmen, als die Geldverlegenheiten, worin er sich fortwährend befand. Am 4. Mai 1350 verkaufte er mit den Seinigen, nämlich: «wy Her Johan eyn edele man van Grayscap vnd Wydekint syn sune van syr irsten Husfrowen der got genedich sy, Lutgarth syn ander Hussrowe vnd Johan er Sune,» dem Kloster Grafschaft sein Vogteirecht mit den davon abhangenden Einkünften an 3 Höfen zu Salhausen für 27 Mark Pfenninge. Wir ersehen aus dieser Urkunde zugleich beiläufig, daß er sich zum zweitenmale vermählt und aus dieser Ehe bereits einen Sohn: Johann hatte [100]).

Durch seine erste Gemahlin Ermengarde war er mit den Edelherren v. Itter und durch diese mit der Familie v. Dalwigk in verwandtschaftliche Verbindungen gekommen [101]). Dieses Verhältniß mochte wohl Veranlassung sein, daß er um 1354 von dem Abte Diedrich v. Dalwigk zu Corvey mit ansehnlichen Lehnstücken, welche die weit und breit begüterte Abtei zum Theil in seiner Nähe besaß, beliehen wurde; wenigstens ist aus einer früheren Zeit nichts davon bekannt, daß die Herren v. Grafschaft auch zu den Vasallen derselben gehört hätten. Johann em-

---

98) Kopp Gesch. der Herren v. Itter S. 249.

99) Schaten annal. Paderb. ad ann. 1349. — Falke Trad. Corb. 525.

100) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 779. Note 539.

101) Wenck Hess. Gesch. III. S. 178. Note b.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

pfing: decimam in Hildeshosen, item dimidiam partem decime in Wustorp; item decimam in Gymmenshusen, item II mansos in Medelon et multa alia bona, que dixit se velle in scriptis dare [102]). Er schien es sich also vorzubehalten, den Umfang der nicht genau bestimmten Belehnung, durch Spezification noch erweitern zu wollen. Indeß reichte auch diese Erwerbung nicht hin, ihn der Nothwendigkeit immer neuer Veräußerungen zu entheben; zumal er solche mitunter durch freiwillige Schenkungen oder unvortheilhafte Einrichtung seiner Verkäufe noch mehr herbeiführte. So z. B. verkaufte er am 18. Nov. 1355 einen Wald bei Sorpe auf 12 Jahre zum Abholzen. Für die Währschaft, welche dabei der Abt für ihn übernahm, erhielt dieser nicht nur das halbe Geld, welches für das Holz aufkam, sondern nach Ablauf der 12 Jahre auch die Ervetal (das Eigenthum) von Grund und Boden und obendrein das Versprechen vollkommener Entschädigung wegen aller Nachtheile, welche ihm aus der übernommenen Währschaft erwachsen möchten. Wie werthlos mußte damals Waldboden sein, wenn er für die Kosten des Abholzens verschenkt wurde. Und doch hielt es das Kloster für Gewinn, dergleichen Werthlosigkeiten zu erwerben [103]); — 1358 schenkte Johann dem Abte und Convente zu Grafschaft 8 Malter Hafer aus dem Zehnten zu Wersfeld [104]).

In den hierauf folgenden Urkunden benennt Johann als Miteinwilligende: Lutgarde seine Hausfrau, Wedekind, Johann, Kraft und Conrad seine ehelichen Söhne. Es hatte sich also seine Familie wieder um zwei Söhne vermehrt. Wie es scheint, hatte Johann dem ältesten derselben aus erster Ehe: Widekind, damals schon einen Theil seiner Güter zur

---

[102]) Wigand Archiv B. 6. S. 391.

[103]) Man vergl. die Anmerk. 150.

[104]) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 137.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verwaltung abgetreten; denn in einer Urk. v. 25. Febr. 1360 verspricht «Juncher Wedekind von Graschaf eyn edel man» an Eides statt und «koert van Berndorp mit vns, van vnser weyghene,» die Lehnwaare des halben Zehnten zu Hukeshol in Holz und Felde, «dey van vns tho rechte tho leyne geyt,» dem Novizen (Scolere) Reineken Hasenperte, der ein frater carnalis Cords v. Berndorp war, zu einem rechten Eigenthume, weil Reineke ihm diesen Zehnten für eine Summe Geld redlich abgekauft habe. Er gelobt mit Cord, Einlager zu Schmalenberg zu halten, wenn er bis zum nächsten St. Jacobs Tage sein Versprechen nicht erfüllt haben möchte [105]). Die Beendigung dieses Geschäfts erfolgte jedoch erst im Febr. 1362, wo zuerst die Brüder Cord und Reineke Hasenporte Herrn Johann v. Grafschaft den halben Zehnten zu Hukeshol, den sie von ihm zu Lehn getragen, aufließen, weil Reineke ihn dem Kloster für ein Seelgeräthe geschenkt hatte. In einer besonderen Urkunde verzichtete Cord Hasenporte auf seinen Antheil an dem halben Zehnten, Reineke übertrug ihn dem Kloster zu freiem Eigenthume und Herr Johann genehmigte alles dieses. — Zwei Jahre später hatte sich seine Familie wieder um ein Bedeutendes vermehrt, wie aus den Urkunden hervorgeht, welche er damals über die Veräußerung zweier Höfe und des Kirchlehns zu Yselpe an den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg ausstellte. In dem Hauptbriefe und dem dazu gehörigen Währschaftsbriefe seiner Frau und Kinder, beide vom 15 März 1366, wird der Hausstand Johanns so aufgeführt: Ich Johann van Graisscap Ritter ein Edelmann; Wedekyn vnse Son van vnser eirsten vrauwen die van Ittere was geboren, Luchard vnse elike vrauwen to disser tyd, Johan, Kraft, Coirt, Godert vnd Guntram vnse Sone, Alheid, Luchard vnse

105) Die Urkunde ist deutsch abgefaßt; alle Schlußformalien, ungefähr das letzte Drittel der ganzen Urkunde, sind dagegen lateinisch.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

doichtere. In einer späteren Urk. v. 22. Aug. 1366 verzichtet Frau Lutgard mit ihren Kindern noch besonders auf ihre Ansprüche an den verkauften Gütern und besiegelt den Brief mit ihrem Siegel, weil ihre Kinder noch kein eigenes haben [106]. Es waren also den früheren Kindern zwei Söhne und zwei Töchter hinzugekommen oder Johann hatte es früher nicht für nöthig gehalten, die Töchter mit aufzuführen.

Die damalige Zeit war eine der verwirrtesten und betrübtesten in Deutschland, zumal aber in Westfalen. Ueberall Anarchie, Gewalt und Raub in einem solchen Uebermaße, daß man sich kaum einen Begriff davon machen kann. Zahllose Urkunden und vor allen die vielen allgemeinen und besonderen Landfrieden, welche damals theils aus Noth von den Städten unter sich gegen den zuchtlosen niederen Adel, theils auf Veranlassung des Kaisers zwischen Fürsten und Herren geschlossen wurden, sind dafür redende Beweise. Alle aber werden übertroffen durch die eine Thatsache, daß Kaiser Wenzel, um mit den Schnapphähnen Frieden zu behalten, den von seinem Vater Carl IV. verkündigten allgemeinen Landfrieden wieder aufheben mußte. So sonderbar dieses klingt, so wahr ist es doch; gleichwie es auch gewiß ist, daß die Stegereifritter trotz allen Erwerbs durch Rauben und Plündern, immer ärmer und dagegen die Städte immer wohlhabender wurden. Durch ihre Dränger gezwungen, schaarten sich die Bürger in Innungen und lernten so, unter dem Schutze der Fürsten, ihre vereinte Kraft mit immer siegreicherem Erfolge gegen die vereinzelten Kräfte der Wegelagerer wenden. Die Noth kehrte nun bei diesen ein und erklärt sich daraus zugleich, wie in einem Wechsel von unaufhörlichen Veräußerungen durch Versatz und Kauf, so viel alter Grundbesitz aus einer Hand in die andere wanderte, bis er zuletzt der Kirche oder den Städten verblieb.

---

106) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 779. Note 539.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Solcher Wechsel traf auch die Güter der Edelherren v. Grafschaft in fast steter Folge. Am 30. Mai 1370 versetzte Graf Heinrich v. Waldeck seinen Theil an der Norderna, an den Frei-Grafschaften Rüdenberg, Bigge und Olsberg, seine Leute zu Medelon, Vilden und Werensdorf, die Arnsberger Leute genannt, für 350 Mark löthigen Silbers dem Ritter Heinemann Gaugreben und dessen Söhnen Hermann, Diedrich, Heinemann und Hillebrand zu Godelsheim, vorbehaltlich des Oeffnungrechts zu der Norderna und des Gebrauchs der Freistühle in den Grafschaften [107]). — Am 27. Aug. 1372 versicherten Graf Heinrich und sein Sohn Adolf, den Gaugreben noch 300 Schillinge alter guter Königsturnossen auf die Norderna, und am 3. Febr. 1374 weitere 79 Mark Silbers [108]). Die Gaugreben waren übrigens nicht nur zu Godelsheim in der Grafschaft Waldeck, sondern auch im Herzogthum Westfalen, mit altem freiem Stammvermögen angesessen; denn am Freitage nach Thomas 1384 trug «Heynemann Gougrebe Ritter» dem Erzbischofe Friedrich III. zu Lehn auf «myn egin gut daz gelegin ist vor der Stad medebegke, vmb Dideriches vnd Heynemans willin myner sone uff daz sij daz von em — emphan zu eyme Erbin borglehine,» und die Söhne bekennen, daß sie das Gut zu einem Erbburglehn zu Medebach empfangen haben. — Auf Clemens Tag des folgenden Jahrs bekennen dieselben Diederich ind Heyneman genannt Gogreuen gebrudere ferner, daß Erzbischof Friedrich sie zu Burgleuten zu Medebach gemacht, jeden für 5 Gulden Geldes und ihnen gegeben habe: «sementlichen hundert gude sware gulden,» weshalb sie ihm jeder auftragen 5 Gulden in ihre «eigene freie ledige gut und Zehnten zu Wernstorp by dem Wynterberge gelegen.» Sie empfangen sodann diesen Zehnten wieder für die 100 Gul-

---

107) Kopp heiml. Gerichte S. 523. u. 529.

108) Kopp S. 533.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den und die 10 Gulden zu zwei gerechten Burglehnen zu Medebach.— Zu gleicher Zeit, am 4. April 1370, verpfändete der Administrator des Erzbisthums Cöln, Erzbischof Cuno v. Trier mit dem Landmarschallamte in Westfalen und den Burgen Hofstedt, Rüden, Almen und Kogelnberg auch das Schloß Norderna an den Bischof Heinrich Spiegel zu Paderborn für 8000 Gulden, um damit den Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg, wegen des Rest-Kaufschillings für die Grafschaft Arnsberg zu befriedigen. Dieser nämlich, alt, kinderlos und der ewigen Fehden müde, hatte 1368 seine ganze Grafschaft an das Erzstift Cöln verkauft und für 8000 Gulden das Landmarschallamt in Versatz erhalten, welches ihm damals wieder abgelöset werden mußte [109]).

Diese Pfandschaften brachten neue Herren in das Gebiet der Herren v. Grafschaft und mit ihnen neue Noth ins Land. Die nahen Städte Medebach, Winterberg, Schmalenberg und Hallenberg sahen sich dadurch veranlaßt, ihren alten Bund durch einen neuen Brief v. 6. Nov. 1370 zu gemeinem Schutz und Trutz noch bündiger zu befestigen [110]) — Die Verlegenheiten Herrn Johanns v. Grafschaft hörten dabei auch nicht auf. Er half sich, wie seine Standesgenossen, aus einer Noth in die andere. Am 10. Oct. 1373 schenkte er um seiner Seelen Seligkeit willen dem Kloster Grafschaft die Zehntlosen von dem Lenninghofe bei Schmalenberg, welchen Hermann Bischof gnt. Kesekorff von ihr zu Lehn trug und auf dessen nutzbares Eigenthum dieser schon vor zehn Jahren zu Nutzen des Klosters verzichtet hatte. — Am 18. Jan. 1375 verkaufte er mit seinen Söhnen Johann, Kraft und Cord, dem Kloster Grafschaft für 4 Schill. und 17 Mark «veyr gude coppekene vur eynen penninck gerekent», Land und Gerten in Grafschaft. Rembold Peppersack hatte das Geld zu einem Seelgeräthe für sich, dem

---

[109]) Seibertz Urkundenb. Nro. 813. v. Spilcker Beiträge II. Urk. 392. 393. 395. 396. 400. u. 403.

[110]) Seibertz Urkb. II. Nr. 818.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Kloster vermacht[111]). — Am 11. Juni desselben Jahrs schenkte er, mit denselben Söhnen, zu seiner, seiner Eltern und Freunde Seelenheil, dem Kloster die Lehnwaare von einem Acker in der Dornbeck bei Schmalenberg und den Klingelen Hof in Grafschaft. — Die bedeutendste und folgenreichste Veräußerung aber, die er machte, bestand darin, daß er Diedrich Gaugreben, dem Sohne Heinemanns, der durch Versatz des Grafen Heinrich v. Waldeck schon stark an den Grafschafter Gütern betheiligt war, eine seiner Töchter zur Gemahlin und zum Brautschatze, außer dem Mitgebrauche des Freistuhls zur Norderna, die ganze Vogtei Brunscappell, mit allen Leuten und Dörfern zu Siedlinghausen und im Grunde Assinghausen, mit Zubehörungen an Gerichten, Gebieten und insbesondere mit der Befugniß abtrat, auf Falstes Gut zu Wolffringhausen, unmittelbar ober dem jetzigen Dorfe Siedlinghausen, ein Haus bauen zu dürfen[112]). Hierdurch wurde das alte Erbvogteigebiet für immer zerrissen; denn obgleich Herr Johann nach dem Reversbriefe, den Diedrich Gaugreben 1380 über diesen Brautschatz ausstellte, mancherlei Vorbehalt über den Rückfall desselben an seine Familie machte und sich sogar einen Theil der Einkünfte vorbehielt, so ist jener Rückfall doch nie erfolgt. Johann und seine Nachkommen behielten das Haus und den Thurm zu Brunscappell, bis dieser ganz verfiel; sie ließen sich auch fortwährend mit der Vogtei Brunscappell belehnen; allein die Güter verblieben den Gaugreben, welche in Siedlinghausen schon einige eigene Besitzungen hatten und seit der Zeit, daß Diedrich auf dem Hofe Wolffringhausen das nachmalige adlige Haus Siedlinghausen bauete, hier einen ständigen Familiensitz behielten, bis dieser, wie alles übrige Grafschafter Gut, was Diedrich erworben, an andere Familien überging.

---

111) Seibertz II. Nr. 842.

112) Daselbst Nr. 856.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der gedachte Revers von 1380 ist die letzte bis jetzt bekannte Urkunde, worin Herr Johann unter den Lebenden aufgeführt wird. Die nächste, die von seinen Kindern vorliegt, ist v. 15. Aug. 1384, worin die Brüder Johann, Kraft, Cort und Johann der jüngste dem Kloster Grafschaft den halben Zehnten zu Latrop für ein Seelgeräthe verkaufen und sich vorbehalten, solchen um 33 Mark und 6 Schillinge wieder an sich zu lösen. Für wen das Seelgeräthe gestiftet ist, sagt dieser Verkaufsbrief nicht; die Stiftungsurkunde selbst liegt nicht vor. Höchstwahrscheinlich aber war es Herr Johann, für dessen Seele seine Söhne, welche hier zum erstenmale ohne ihn auftreten, kindlich sorgten und wir werden in der Annahme nicht irren, daß er um 1384 gestorben ist. Er hatte danach sein vielbewegtes Leben auf beiläufig siebenzig Jahre gebracht, nachdem er noch in den letzten Stadien desselben redende Beweise seiner körperlichen Rüstigkeit abgelegt; denn «Johann de jungeste», in anderen Urkunden auch «Hennichen», zur Unterscheidung von seinem älteren Bruder Johann genannt, kömmt zuerst nach des Vaters Tode in der Urkunde v. 1384 vor, scheint also nicht lange vorher geboren zu sein. Wir wenden uns nun zu Johanns Kindern.

Von seiner ersten Gemahlin: Ermentrude oder Ermengard v. Itter, hatte er nur einen Sohn: Widekind, der in den angeführten Urkunden v. 1341, 1343, 1350, 1358 und 1366 vorkömmt. Nach dem letzten Jahre verschwindet er ohne Frau und Kind, scheint also vor seinen Halbgeschwistern gestorben zu sein. Die Nachkommenschaft aus der zweiten Ehe Johanns mit Luthgarde war zahlreicher. Von den Söhnen wird Johann d. ältere 1350, 1358, 1366, 1384, 1394 und 1395 genannt. Er überlebte den Vater und scheint dessen Güter in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern besessen zu haben. Nach 1395 kömmt er nicht mehr vor und scheint um diese Zeit ebenfalls ohne Nachkommenschaft verstorben zu sein. — Kraft kömmt nur in den Urkunden von 1358, 1366 und 1384 vor;

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

später ist von ihm nicht mehr die Rede. — Cord pflanzte allein die Familie fort; er wurde Erbvogt und lebte noch 1441. — Godert wird nur einmal in der Urkunde v 1366 genannt. — Guntram, welcher in der eben gedachten Urkunde zuerst vorkömmt, war 1416 Probst zu Werden. Sein Bruder Cord verkaufte damals Land und Wiese zu Grafschaft an das dortige Kloster und bemerkt in der Urkunde, daß «her Guntram van Graschap prouest to werden, syn liflucht» daran habe, «dy wyle dat he leuet.» Er lebte noch 1421, wo Johann van Galen bekannte, daß der «Erwerdighe her Guntram van Grascap» ihn mit dem Werdenschen Gute zu «Dystelheim in dem Kerspel van Recklinghusen, dat selighe Gerlach van Dystelheim plach to hebben» beliehen habe[113]). — Johann «de jungeste», erscheint nach des Vaters Tode 1384 und unter dem Namen «Hennichen» 1390 mit seinen älteren Brüdern. Später trennte er sich von diesen und begab sich zu seinem Bruder Guntram als Mönch in die Abtei Werden, wo er 1436 Kellner und Administrator des Stifts war. Er stellt nämlich auf Kilian des gedachten Jahres eine Urkunde aus, worin er sich «Kellner vnd Vormonder der Abdien des Münsters tho Werden» und die künftigen Aebte seine Nachfolger nennt[114]).

Von seinen Töchtern nennt Herr Johann nur Alheid und Luchard in der Urkunde v. 1366. Damals mußten seine sämmtlichen Kinder feierlichen Verzicht auf die dem Grafen v. Arnsberg verkauften Güter leisten; er hatte also auch zu jener Zeit wohl nur diese beiden Töchter. Frau Lutgarde stellte noch einen besonderen Verzichtbrief mit ihren Kindern aus, woran sie ihr Siegel hing. Dieser Brief ist uns nur durch einen Auszug Kindlingers bekannt, sonst würde sich vielleicht

113) Müller über das Güterwesen S. 396. Urk. 37.

114) Daselbst S. 496. Urk. 97.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

durch das Siegel haben ermitteln lassen, aus welchem Hause sie war. Es ist jedoch Grund vorhanden, anzunehmen, daß sie eine Gräfin v. Sayn gewesen; denn in den Ehepacten Ritter Wilhelms v. Nesselrode Herrn zum Stein mit Schwanehilde v. Landsberg aus dem J. 1419 wird erwähnt, daß des Bräutigams Mutter: Jutta eine Tochter von N. v. Grafschaft und N. v. Seyne gewesen sei. Diese Jutta v. Grafschaft war die Gemahlin Wilhelms des älteren v. Nesselrode zum Stein, welcher 1399 starb [115]); sie konnte also nur Herrn Johanns v. Grafschaft Tochter sein, weil damals kein Anderer seines Stammes vermählt und seine erste Gemahlin eine von Itter war. Es geht hieraus hervor, daß Johann außer den von ihm selbst genannten beiden Töchtern noch eine dritte Jutta hatte. Er hatte aber auch noch eine vierte, nämlich diejenige, welche mit Diedrich v. Gaugreben 1380 vermählt wurde. In dem Reversbriefe des Letzten über die zum Brautschatz erhaltenen Güter wird zwar der Name seiner Frau nicht genannt, und so könnte dies wohl eine der älteren Töchter Alheid oder Luchard gewesen sein. Allein aus dem weiter unten zu erwähnenden Verzichtbriefe des letzten Erbvogts Jost v. Grafschaft v. 1566 geht mit Bestimmtheit hervor, daß Diedrichs v. Gaugreben Gemahlin Iliane hieß und also eine vierte Tochter Johanns war, wenn man nicht etwa eine Namenverwechselung mit dem Namen Alheid voraussetzen will.

Die erste bekannte Urkunde, welche Herrn Johanns Söhne nach seinem Tode ausstellten, ist die eben erwähnte v. 15. Aug. 1384, wodurch die Brüder Johann, Kraft, Cord und «Johan die jonghste» dem Abte Diedrich v. Schnellenberg zu Grafschaft den halben Zehnten zu Latrop «vur eyn Sele gerese» um 33 Mark und 6 Schillinge wiederlöslich, mit dem Bedinge verkaufen, daß das Kloster, wenn das Geld zurück-

---

[115]) v. Steinen westfälische Geschichte St. 12. S. 1030.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gezahlt würde, solches sofort zu einem Seelgeräth wieder anlegen solle. Die früher geäußerte Vermuthung, daß dieses Seelgeräthe für den verstorbenen Vater der Brüder bestimmt gewesen, erhält eine Bestätigung durch den Umstand, daß in demselben Jahre Kraft v. Grafschaft von dem Abte zu Corvey mit den Zehnten und Gütern belehnt wurde, welche seit 1354 sein Vater zu Lehn getragen hatte[116]. — In ähnlicher Art verkaufen 1390 am 26. Juni: Johann, Cord und Hennychen Gebrüder v. Grafschaft, dem Kloster den Zehnten zu Oberfleckenberg «vur eyn Seyl gerese» um 70 Mark, erbieten sich zum Einlager in Schmalenberg, wenn sie zur Gewährleistung ermahnt werden sollten und bedingen auch hier, daß nach Rückzahlung der 70 Mark, diese wieder angelegt werden sollen «an also guede gulde, als die was, dar men der Selen denke». Für wen dieses Seelgeräthe gestiftet war, ist wieder nicht gesagt; vielleicht waren damals die Mutter und der Bruder Kraft gestorben, welche nun nicht mehr vorkommen. — Vier Jahre später, am 17. Febr. 1394 verkaufte Ritter Ludolf v. Althenae den Zehnten zu Oberynchusen, den er von Johann v Grafschaft zu Lehn trug, an Rutger Rump zu Grevenstein. — Zum letzten male erscheint Johann mit seinem Bruder Cord in einer Urkunde v. 28. Juli 1395, worin beide ihren Hof zu Widinchusen (Winkhausen) für 46 rheinische Goldgulden und einen jährlichen Zins an die Gebrüder Coneke und Richard v. Nederndorp an Frederich Pluggen und Cord Wildan wiederlöslich versetzen.

Seitdem erscheint Conrad als einziger Stammhalter der Familie im folgenden 15. Jahrhundert. Von ihm sind aus der nächsten Zeit nur zwei Urkunden bekannt, welche beide am 13. Januar 1416 ausgestellt sind. In der einen verkauft er mit seinem Sohne Kraft dem Kloster die Aldenbracht zwischen

---

116) Wigands Archiv B. 7. S. 302.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Grafschaft und Oberkirchen, nebst der großen Wiese in der Grafschaft und dem dazu gehörigen Lande, woran seinem Bruder, dem Probste Guntram zu Werden, eine Leibzucht bestellt war; diese Urkunde ist von ihm und seinem Sohne besiegelt. In der anderen genehmigt er den Verkauf des Zehnten zu Oberinchausen an das Kloster, den Rutger Rump zum Grevensteine 1394 an sich gebracht hatte, so daß Conrad solchen aus dem lehnherrlichen Verbande entließ und dagegen von Rump dessen Gut zu Burbeke wieder in Lehnsverband nahm. Von da ab schweigen die Urkunden 23 Jahre lang von Conrad und seinem Geschlechte. Es scheint ein gutes Zeichen, daß mit Ausnahme der eben gedachten beiden Briefe, fast ein halbes Jahrhundert hindurch so tiefe Stille über unseren Dynasten waltet. Während in früheren Jahren Krieg und Noth von Zeit zu Zeit die einzelnen Stadien der Verringerung ihres Wohlstandes brieflich bekunden, schweigen jetzt diese Stimmen, welches zu beweisen scheint, daß Conrad, nachdem seine Brüder versorgt waren, einsah, es sei am zuträglichsten, in so stiller Mäßigung zu leben, daß die Mönche keine Gelegenheit hätten, seiner in Versatz- und Verkaufbriefen zu erwähnen. Gewiß trug auch die durch den Erwerb der Herrschaft Arnsberg gestärkte lange Regierung des Erzbischofs Friedrich III. von Cöln, der endlich doch als Herzog in Westfalen, durch Vereine mit Fürsten, Herren und Städten dem Landfrieden Geltung zu verschaffen wußte[117]), vieles dazu bei, die ewigen Fehden, welche die hiesige Gegend verwüsteten, wenigstens in größeren Zwischenräumen zu unterbrechen. Mit dem Jahre 1439, unter der Regierung des unruhigen Erzbischofs Diedrich II., dem wir die beklagenswerthe Episode der Soester Fehde verdanken, beginnt aber der alte Reigen der Noth, auch für unsere Herren v. Grafschaft von Neuem. Am 21. Juni des gedachten Jahrs verkaufte näm-

---

[117]) Seibertz Urkb. II. Nr. 870.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lich «Cort v. Grafschaft vnd Crafft sin Son vnd Eliana sin eliche Huisfrowe», dem Pastor Johann zu Rarbach 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer aus ihrem Zehnten zu Alten-Yffelpe für 24 rheinische Goldgulden wiederlöslich und am 24. Juni desselben Jahrs demselben Pastor Johann Schoteler noch 1 Malter Roggen und 3 Malter Hafer für 28 rhein. Ggulden aus demselben Zehnten. Conrad war also damals bereits Wittwer von seiner, nirgend genannten, Gemahlin und hatte einen Sohn des in der Familie beliebten Namens Kraft, dessen Gemahlin Iliane hieß.

Unterdeß waren mit den, durch Verkauf, Versatz u. s. w. aus den Händen der Familie gekommenen Gütern mancherlei Veränderungen vorgegangen. Vor allen Dingen suchte der Graf v. Waldeck wieder in den Besitz seines Antheils an der Norderna zu gelangen. Am 7. October 1394 bekennt Heinemann Gaugrebe, daß er dem Grafen Heinrich und dessen Söhnen Adolf und Heinrich seinen Theil aller Pfandschaften an der Norderna und sonstigen Gütern wieder abgetreten habe [118]). Am 31 Dez. 1401 verschreibt Diedrich Gogreuen mit seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Johann der Stadt Brilon eine ablösliche Rente von 10 Gulden aus seiner halben Grafschaft «in der Grunt to Astinchusen vnd vort vth vnsenn Somen tho Kefflike vnd tho Dorpbürene vnd tho Bigge [119]).» Die Grafen Adolf und Heinrich v. Waldeck gaben am nämlichen Tage zu diesem Versatze, dem auch Hildebrandt Gogreve (ebenfalls ein Sohn Diedrichs) beigetreten war, ihre Zustimmung [120]). Am 25. Febr. 1405 lassen die Vettern Johann und Hermann von dem Schnepenberch, eine Nebenlinie der v. Padtberg, dem Junker Heinrich Graf v. Waldeck alle ihre

---

118) Kopp heiml. Gerichte S. 535.

119) Kopp S. 537.

120) Kopp S. 539.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Lehne auf, die sie hatten zu Corbach, zu dem Berge (Marsberg) zu Soudich und sonderlich «funfhundert Gulden, die ich Johann vorschr. an Heinemanni Gaugreben deile hain an der Grundt Astinghausen, als ich daranne gesetzt bin, mit Gerichte vnd Rechte zu Dorffbauren vor dem Gerichte (am Freigerichte) dar viel luide auer vnd an gewest sein vnd waren, des sein 400 Gulden houetgeldt vnd ist 100 Gulden hindersal vnd schaden den ich daruan gelidden habe» Die Gaugreben hatten auf ihre Erwerbungen also auch reichlich Schulden gemacht. Ferner ließen die v. Scharfenberg den Grafen auf, ihre eigenen Leute die sie zu Bruchhausen hatten, die theils noch dort wohnten, theils gen Brilon und zu den Kalenhardt gefahren waren und die sie theils benennen, wie z. B. den jungen Weinard v. Elleringhausen, Willecken Schepffer v Olsberg, deren Namen sie aber auch theils «nicht en wissen, die wir doch erfaren vnd en zue wissende thun sollen»[121]). Am 2. Mai 1407 verkaufen Hermann und Diedrich Gaugreben Vater und Sohn, «Drese van Brochusen» drei schwere rheinische Goldgulden aus ihrer Maibede «der ganzen haluen Grundt von Assinchusen», wovon die Stadt Brilon die andere Hälfte habe[122]). — Am 13. Juli 1423 trugen dieselben Gaugreben dem Landgrafen Ludwig v. Hessen ihr freies Erbe und eigenes Schloß Hadelsheim im Waldeckischen und die Grafschaft von Grünebeck (Freigrafschaft Grönebach) im westfälischen Amte Medebach mit den dazu gehörigen Dörfern zu Lehn auf und empfingen sie wieder als Mannlehn, so daß der Landgraf sich des Schlosses als eines offenen Hauses gegen Jedermann, mit Ausnahme des Erz-

---

[121]) Kopp S. 339; Joh. v. Scharfenberg hatte seine Gerechtigkeit in den Hepperen, die ihm wegen seiner Güter zu Bruchhausen und Hoberdinghausen zustand, schon 1356 und Conrad v. Brochusen hatte seine Gerechtigkeit daselbst schon 1354 an den Grafen v. Waldeck verkauft. Kopp S. 523. u. 524.

[122]) Kopp S. 542.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bischofs v. Cöln und des Grafen v. Waldeck solle bedienen können. Dieses war hier um deswillen anzuführen, weil später die Nachkommen von Heinrich Gaugreben zu Godelsheim und Bruchhausen, gegen die Erben Diedrichs Gaugreben zu Siedlinghausen und Brunscappell aus jener Lehnsauftragung Ansprüche an den Grafschafter Gütern herleiten wollten.

Seit dem J. 1358, wo Conrad v. Grafschaft zum ersten Male urkundlich genannt wird, bis zum J. 1441, wo er zum letzten Male vorkömmt, waren 83 Jahre verflossen. Er war alt und lebenssatt geworden, weshalb er am Sonntage vocem jucunditatis seinem Sohne Kraft die Erbvogtei abtrat. Nach diesem Tage wird er nicht mehr genannt, weil er wohl bald darauf starb. Wenigstens fuhr Kraft schon an St. Johann Baptisten-Tag desselben Jahres mit Veräußerungen fort, ohne des Vaters weiter zu gedenken. In den wenigen Urkunden, welche von Conrad auf uns gekommen sind, kömmt der Name seiner Gemahlin niemals vor, auch ist daraus nicht zu ersehen, daß er noch mehr Kinder gehabt habe. Doch scheint letzteres der Fall gewesen zu sein, weil gleichzeitig mit seinem Sohne Kraft noch andere seines Namens und Wappens auftreten, welche im Bereiche der Erbvogtei begütert waren und die in der Familie beliebten Taufnamen Cord und Heinrich führten. Es sind folgende:

«Cord van grasscap anders genannt vos», war Richter zu Medebach. Als solcher besiegelte er am 24. Febr. 1445 einen Brief, wodurch Cord Schennen, Bürger zu Medebach, zwei Aecker an die Frühmesse daselbst schenkte. Er führt die bekannten beiden senkrechten Balken seiner Familie im Siegel, mit der Umschrift: S. Cort van Graischop Er war begütert zu Niedernsorpe, wo er das ihm gehörige Hosen Gut am 13. Apr. 1447 dem Grafschafter Abte Rotger Schade verkaufte: «Ich Cort van Grafschaff der men nennet ffos». Unter dem einfachen Namen «Cort Voss» wird er in einer Urkunde Kraffts von 1446 als Zeuge genannt. — Heinrich v. Graf-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schaft war Richter in der benachbarten Hessischen Stadt Frankenberg. Er nennt sich: «Heinrich Graschaff eyn gesworen richter des dorchluchteden hogeboren fursten vnd heren, herrn Ludewiges lantgrauen tzu Hessen mynes leuen genedigen heren tzum ffranckenberge» und bekundet als solcher am 24. Aug. 1451, in Gemeinschaft mit Bürgermeistern und Räthen der alten und neuen Stadt Frankenberg, wie sie mit Junker Hermann v. Dorfeld Amtmann zu Medebach und den Städten Medebach, Schmalenberg und Winterberg einen Bund zu wechselseitigem Schutz und Trutz geschlossen haben.

Kraft v. Grafschaft wurde alleiniger Erbvogt des Klosters und als solcher von dem Abte Rotger v. Schade am 21. Mai 1441 beliehen. Der Lehnbrief des Abts und das Reversal Krafts sind die ältesten welche vorliegen und daher werth, daß sie etwas genauer betrachtet werden, um den damaligen Umfang der Erbvogtei kennen zu lernen. Kraft v. Grafschaft empfing zu rechtem Lehn: die Vogtei, welche seine Vorfahren gehabt, das Kirchspiel Oberkirchen mit Herrlichkeit und Gerichten, Wildbahn, Fischerei, Hochgewälden und Zehnten in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg, Leute und Güter, so wie solche seine Vorfahren gehabt, insbesondere Hymelrikes Geschlecht, Heydenrich vor der Halle, Gerlach Vosses und all' die Leute, so er und sein Vater in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg haben, das Gericht zu Grafschaft, die Kirchlehne zu Brunscappell, Narbach und Oberkirchen und alle übrige Lehnwaare, geistlich oder weltlich, die seine Vorfahren gehabt, die Dörfer Brunscappell, Zedelinchusen, Redinchusen, Neger und Valzthes Gut zu Wuluerinchusen, den Zehnten zu Weluerinchusen, nebst allen Gütern und Leuten, so sie im Grunde Assinchusen haben, mit allen ihren Rechten an Wildbahn und sonstiger Herrlichkeit wie sie Namen haben, insbesondere Cort Smedes Geschlecht, Hans v Ottmerinchusen, Gobelen v. Sedelinchusen, die Stracken und alle Leute die sie in der Grund wohnen haben, hier aber nicht genannt sind, mit allen Linien, die von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihnen geboren werden, die Geschlechte der Leute zu Medelon und Hesborn, Biscopes Geschlechte von Medelon, Teppel Rüters, Teppel von Medelon, Schone Henkens v. Medelon, Volmer Althütten Geschlechte, Hermann Menken, Haedelop, Wigand und Gerken Pypers, Heynemann Morkalten Geschlechte van Wersfelde, mit allen Linien, die davon geboren werden, welche miteinander auf den Altar sanct Alexanders zu Grafschaft hörende sind; so daß er ein Vogt des Altars, des Abts und seines Stifts über die Leute sein und sie schützen und vertheidigen soll, sie mögen in Dörfern oder in Städten weilen, damit sie dem Altar unversäumt bleiben, jeden nach seiner Gebühr; wofür der Vogt zu nehmen hat, was ihm von Alters her gebührt. Endlich die Zehnten zu Hildeshusen und Tytmerinchusen und den Hof zu Genzyngen; als welches alles er Kraft mit Wissen und Willen seines Vaters Conrad zu Lehn empfangen, nachdem dieser, bei gesundem lebendigem Leibe die Vogtei dem Abte und dessen Convente mit der Bitte aufgelassen, ihn Kraft damit wieder zu belehnen.

Es geht hieraus hervor, daß die Vogtei nach wie vor aus drei Haupttheilen bestand: 1) aus der Vogtei Grafschaft mit den Gütern in den Kirchspielen Oberkirchen, Narbach und Grafschaft nebst Gerichten, Hochgewälden, Wildbahnen, Fischereien u. s. w.; 2) aus der Vogtei Brunscappell in den Kirchspielen Neger und Brunscappell, mit Gütern dort und in andern Dörfern des Grundes Assinghausen, zu Siedlinghausen, Redinghausen, Wolfringhausen, Welfringhausen u. s. w. ebenfalls mit Herrlichkeit, Wildbahn und Fischereien; 3) aus einzelnen Gütern und Rechten am östlichen Abhange des Astenberges, zu Medelen, Hesborn u. s. w Zugleich hatte er als Vogt das Recht und die Pflicht, die in den gedachten Districten wohnenden Altarhörigen des Klosters, zu ihren und des Altars Rechten zu schirmen, sie mochten sich aufhalten, wo sie wollten Da diese Leute überall als solche bezeichnet werden, welche in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg wohnten, so ist klar, daß

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Vögte, obgleich Standesgenossen der Grafen von Arnsberg und Edelherren von Bilstein, doch nur ein Dynastengebiet, nicht ein eigentliches Territorium für ihre Vogtei in Anspruch nahmen. Sie hatten innerhalb derselben keinen Comitat, sondern als Vögte nur einen delegirten Theil der Grafengewalt. — Nach diesem Muster sind alle folgende Lehnbriefe und Reversalien gefaßt, obgleich seit 1380 der Besitz der Vogtei Brunscappell, als Brautschatz Ilianens v. Grafschaft, an die Familie Gaugreben übergegangen war.

Bei allem dem war die Vogtei, nach den in den letzten 300 Jahren fast ununterbrochen fortgesetzten Veräußerungen, in Verbindung mit der Norderna und den übrigen eigenen Gütern der Edelherren v. Grafschaft, immer noch ein ansehnliches Besitzthum, größer als das souveraine Fürstenthum Vaduz oder die Landgrafschaft Hessen-Homburg. Leider verringerten aber die Verlegenheiten Herrn Krafts und seiner Nachfolger die Integrität derselben immer mehr. Schon vier Wochen nach seiner Belehnung — 24. Juni 1441 — verkaufte er mit «Iliana myn elike huffrowe,» dem Abte Rotger Schade und dessen Convente mehrere Höfe zu Sorpe und den halben Zehnten daselbst mit Wald, Feld, Jagd und Fischerei. — Am 22. Febr. 1444 stellt der Abt Rotger Schade (Roitgherus Schayde) dem vesten Craffte von Graeschafft und Ylianen seiner Hausfrau einen Revers dahin aus, daß sie befugt sein sollen, ein Gut zu Oberkirchen und die Zehnten zu Niederfleckenberg, Werpe und Hartbeke, welche sie ihm verkauft hatten, für 150 rheinische Goldgulden wieder einzulösen. — Ja, am 25. desselben Monats gibt er ihnen noch einen anderen Revers, wonach sie und ihre Erben befugt sein sollten, das Kirchspiel zu Oberkirchen mit den dazu hörigen Leuten in der Herrschaft v. Arnsberg und Bilstein, ferner Brunscappell, Siedlinghausen, Neger und Redinghausen mit allen Herrlichkeiten und Leuten im Grunde Assinghausen. welches alles sie ihm verkauft hätten, für drei und fünfzig Gulden wieder an

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich zu lösen. Die Zahlung dieses Geldes sollte auf zweimal geschehen können, die fünf Gulden welche jährlich davon gegeben würden, sollten dann abgelöset und die von Grafschaft befugt sein, die Kaufbriefe zurückzufordern, auch die verkauften Güter vom Abte wieder zu Lehn zu empfangen. Aus diesem merkwürdigen Briefe ersehen wir die große Bedrängniß, worin sich Kraft befand. Um 53 Gulden zu erlangen, mußte er dem Abte nicht nur 10 Prozent Zinsen zahlen, sondern ihm auch statt hypothekarischer Sicherheit, fast die ganze Erbvogtei in Form eines Kaufs verschreiben. Da er Zinsen zahlte, so blieb er ohne Zweifel im Besitze seiner Güter, aber der kluge Abt, der die Ueberflüssigkeit des fast werthlos gewordenen Vogteischutzes längst erkannt haben mochte, suchte gewiß auch die Verlegenheiten Krafts dahin auszubeuten, sich des Vogts ganz zu entledigen. Es scheinen sich hauptsächlich hieraus die langwierigen Prozesse und Streitigkeiten entsponnen zu haben, worin wir später Krafts Nachkommen mit dem Kloster verwickelt sehen.

Krafft fuhr unterdeß mit seinen Veräußerungen fort. Am 16. Juni 1446 bekennt er für sich, für «Hylian myn eliche huisvrouwe all vnse kindere ind rechten eruen,» daß er sein Gut zu Heminchusen für 31 Mark wiederlöslich an Völmeke daselbst versetzt habe, so daß derselbe «in eyn getuich vnser erfftall,» zur Anerkennung des ächten Eigenthumes Krafts, jährlich 1 Malter Hafer und auf Aschtag einen Kuchen von 2 Schillingen geben solle. — Am 19 Sept. 1447 verkaufte er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Elyana und seinen Söhnen Johann und Kraft, dem Abte Rotger Schade den ganzen Zehnten zu Alten-Iffelpe (karnteynde, vehteynde und smaelteynde.) Er siegelt mit den beiden Balken in einem geneigten Herzschilde, worauf ein Helm mit Büffelhörnern steht, welche der ganzen Länge nach mit Federn geziert sind; — am 30. Mai 1453 verkauft er mit seiner Frau und beiden Söhnen, sein Gut und Erbe zu Heiminchausen, erblich an den Abt Rotger Schade. — Dies ist die letzte Urkunde, welche von ihm vorliegt. Da seine beiden

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Söhne im Jan. 1463 wieder belehnt wurden, so muß er wohl 1462 gestorben sein. Aus welchem Hause seine Gemahlin war, ist eben so unbekannt, als wann sie gestorben. Als Kinder von ihm kommen in seinen Urkunden nur die beiden Söhne Johann und Kraft vor. Er scheint aber auch noch eine Tochter Kiliane (Iliane) gehabt zu haben, auf welche wir gleich zurückkommen werden.

Während dieser Vorgänge in der Vogtei Grafschaft ereigneten sich auch einzelne Veränderungen in der Vogtei Brunscappell; wo die Gaugreben, von gleicher Noth gedrängt wie die Herren v. Grafschaft, ebenfalls mit Veräußerungen fortfuhren. Am 10. Nov. 1441 erklärt Hermann Gaugreben, Sohn des ersten Diedrich und Ilianens v Grafschaft, mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich, daß sie den vierten Theil des Grundes Assinghausen, den Hermann früher an die Stadt Brilon versetzt, nicht wieder einlösen wollen, bevor sie derselben die darauf vorgeschossenen 100 schweren oberländischen Goldgulden baar zurückgezahlt haben [123]). — Am 1 Jan. 1450 verkauften Hermann Gogreuen, Catharina seine Hausfrau, ihr Sohn Diedrich und Kiliane seine Hausfrau den vierten Theil des Assinghauser Grundes, wie solcher «an mich Hermanne geeruet iß,» mit allen Rechten, heimlichen und öffentlichen Gerichten, Leuten, Gülten und sonstigen Zubehörungen, für 270 oberländische rheinsche Gold-Gulden an die Stadt Brilon, der sie zugleich auf den Fall, wenn das verkaufte Viertel den Gaugreben selbst wieder abgelöset würde, für die gedachte Summe durch Bürgen und Einlager Sicherheit bestellen. Durch diesen Verkauf wurde die Stadt Brilon Mitstuhlherr im Assinghauser Grunde [124]). — Am 2. Jan. 1455 leisteten die beiden Frauen Catharine und Kiliane vor dem Briloner Richter Johann Gründer noch besonders Verzicht auf alle An-

[123]) Kopp heiml. Gerichte S. 543.
[124]) Kopp S. 546.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sprüche an dem verkauften Theile des Assinghauser Grundes wegen Leibzucht, Morgengabe u. s. w. [125]) Catharine war eine geborne v. Beringhausen, Kiliane v. Grafschaft. Als solche wird sie wenigstens in dem Stammbaume der Gaugreben aufgeführt und würde sie also eine Tochter Krafts und dessen Gemahlin Iliane gewesen sein. Gleichzeitig verfügte aber auch noch der Erzbischof v Cöln über den Assinghauser Grund, indem Diedrich II. i. J 1450 seine eigenen Leute zu Siedlinghausen, Wolfringhausen, Brunscappell u. s. w. mit den dazu gehörigen Renten für 175 rheinische Gulden an Nölleke und Johann v. Beringhausen wiederlöslich versetzte. Ein Zeichen, daß der Erzbischof es immer noch nicht für angemessen gefunden, auf seine von weiland Frau Agneten v. Grafschaft erworbenen Rechte zu verzichten.

Nach Krafts Tode erhielten seine Söhne Johann und Kraft von dem Abte Rotger Schade am 19. Jan. 1463 die Belehnung mit der Vogtei; ganz in derselben Form, wie sie früher ihrem Vater ertheilt war; woraus zu schließen, daß sie den beschwerlichen Versatz von 1444 wieder abgelöst hatten. Abt Rotger starb 1469 als hochbetagter Greis, nachdem er seinem Stifte urkundlich 65 Jahre lang [126]) in einer schweren Zeit, getrübt durch große Irrungen in der Kirche, welche die Concilien

---

[125]) Kopp S. 550. In unserem Urk. Buche B. II. S. 632. Note 602. ist in der Voraussetzung, daß Kiliane und Iliane derselbe Name sei, angenommen, Kiliane v. Grafschaft, welche 1455 mit ihrer Schwiegermutter Katharina v. Beringhausen vor dem Richter Grunder zu Brilon erschien, sei dieselbe Person mit der Tochter Johanns von Grafschaft, welcher dieser 1380 die Vogtei Brunscappell zur Ehesteuer mitgab und wovon Jost v. Grafschaft bezeugt, daß sie Iliane geheißen habe. Dies ist aber irrig; der erste Diedrich Gaugreben, Johanns Schwiegersohn, hatte einen Sohn Hermann, dieser war vermählt mit Katharine v. Beringhausen und dessen Sohn, der zweite Diedrich war vermählt mit Kilianen v. Grafschaft d. jüngeren.

[126]) Er kömmt vor von 1404—1469.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu Costnitz und Basel kaum zu beschwichtigen vermochten, so wie durch die Gewaltthätigkeiten der unaufhörlichen Kriege und Fehden in Westfalen, namentlich durch die Soester Fehde, mit großem Erfolge vorgestanden. Sein Nachfolger Hermann v. Visbeck entbehrte der besonnenen Mäßigung Rotgers und scheint mit den Erbvögten alsbald in Irrung gerathen zu sein. Wenigstens erfolgte die Belehnung für diese von ihm, erst am 18. Mai 1473. Sein Nachfolger Peter v. Dörrenbach wußte sich aber noch weniger mit ihnen zu setzen. Er gerieth vielmehr in einen so schwierigen Prozeß mit denselben, daß er zur Bestreitung «viel schwerer koestlicher Tageleistungen» gegen den vesten Johann v. Grafschaft und dessen Sohn Philipp, so wie zur Aufbringung eines subsidii caritativi für den Erzbischof, den Lenninghofer Zehnten vor Schmalenberg, um 146 Gulden 10 Schill. an den dortigen Bürgermeister Hans v. Heymichusen verkaufen mußte. — Wir sehen hieraus zugleich, daß Kraft, der nach 1473 nicht mehr genannt wird, damals keinen Theil mehr an der Vogtei hatte, und also wahrscheinlich gestorben, Johann dagegen verheirathet war und aus dieser Ehe einen Sohn Philipp hatte, der ihm dann auch später in der Erbvogtei folgte.

Das Schloß zu Norderna scheint in dieser Zeit seinem Verfalle immer mehr entgegen gegangen und deshalb von der Familie Grafschaft ganz verlassen zu sein. Der letzte Grenzkrieg zwischen den Grafen Wolrad und Otto zu Waldeck und dem Erzbischofe Diedrich II. von Cöln war zwar auf St. Lambertstag 1460 durch einen Frieden beendigt, worin sich beide Theile versprachen, daß ein wechselseitiges Befehden durch Raub, Mord und Brand oder sonstige Gewaltthätigkeiten nicht mehr stattfinden, vielmehr jeder sein Recht auf ordentlichem Wege suchen und diese Vereinigung so lange bestehen solle, bis sie von dem einen oder anderen Theile einen Monat vorher aufgekündigt worden; der Landmarschall in Westfalen Johann v. Hatzfeld, die Städte Brilon, Geseke, Rüden und Stadtberge halten sich

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

an dem Frieden betheiligt[127]). Allein nichts desto weniger dauerten die Grenzplackereien fort, wodurch Norderna ein ganz unliebsamer Aufenthaltsort werden mußte. Johann v. Grafschaft erwarb deshalb 1471 die Burg Oberense im waldeckischen Amte Eisenberg, bei Corbach und verlegte hieher den Wohnsitz seiner Familie[128]), welcher das alte Stammgebiet in der Vogtei Grafschaft dadurch immer mehr entfremdet werden mußte; die Ereignisse der folgenden Zeit liefern dazu die Belege.

Johann war im September 1513 nicht mehr am Leben. Der Name seiner Gemahlin ist nicht bekannt; auch nicht gewiß, ob er außer seinem Sohne Philipp noch andere Kinder gehabt habe. Letzteres ist nicht unwahrscheinlich, weil gleichzeitig mit Philipp noch zwei Burgmänner seines Familiennamens und Wappens in Rüden lebten, welche daselbst und in der Nähe Besitzungen hatten, die vielleicht zu ihrem Burglehn gehörten[129]). Es sind folgende: Goedert van Grasschop wurde 1506 von Anton v. Bruerdinchusen bei den Bürgermeistern Heinrich v. d. Rodenberghe und Johann Rübergh auf die Rückgabe eines goldenen Ringes, den er von ihm genommen und der 3 Goldgulden gewogen, belangt; 1517 besaß er eine Curtis in Eden, (zu Oester- oder Wester-Eiden) bei Rüden. — Cort Grafschap besaß 1517 eine Curtis in Miste; — am 18. Juni 1519 bekennt «Cort van Grasschop» er sei aus der Stadt Rüden geritten und als ihm hier ein Knecht im Felde begegnet, habe er denselben auf freier Straße niedergerannt, ihm die Kleider vom Leibe gerissen und ihm einen Spieß genommen. Ferner, bei

---

127) Knipschild Corbacher Chronik, in Varnhagens Sammlungen zur Waldeckischen Geschichte S. 142.

128) Varnhagens Waldeckische Geschichte Urk. S. 126.

129) Die Burgmänner v. Grafschaft zu Rüden hatten ihre Wohnung in der sogenannten Ritterstraße bei Dr. Happen Garten. Brandis handschriftliche Geschichte v. Rüden.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Pfingstprozession der von Rüden, habe er sich dergleichen gelüsten lassen und einen Knecht von Menzel über die Hand gehauen, so daß daraus ein «Wapen gerochte» entstanden, weshalb er von den v. Rüden gefangen genommen und zur Haft gebracht sei. Er habe deshalb um Gnade gebeten, um wieder auf die Beine zu kommen und da Rüden hierin gutwillig gewesen, so verspreche er als ein frommer Rittersmann, sich bis zum Austrag der Sache als Gefangenen der Stadt betrachten und auf jede Ladung zu Rüden gestellen zu wollen. Die Urkunde ist mit dem bekannten Grafschafter Siegel versehen. S. Cort. van. Graschap. — Von einer Nachkommenschaft dieser beiden frommen Ritterleute ist nichts bekannt.

Nach dem Tode seines Vaters bemühte sich Philipp, die mit dem Kloster Grafschaft bestandenen Irrungen auszugleichen. Dieses gelang ihm auch, nachdem in dem Inneren des Klosters eine bedeutende Reformation vorgenommen worden war. Es hatte nämlich Abt Widekind, ein geborner Graf v. Witgenstein, durch die im J. 1270 von ihm bewirkte Theilung des Klostervermögens zwischen dem Abte und Convente, ganz gegen den Sinn der Anordnungen Anno's, die innere Demoralisation der Stiftung vorbereitet. Jener Anordnung zufolge erhielt der Abt, außer den Einkünften der Prälatur und der Zehnten, außer der Befugniß zur Ausübung aller lehnherrlichen Rechte und der Ernennung zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern des Klosters, ein reichliches Drittel aller Einkünfte des Klosters und aus der Oekonomie desselben so viel, als er zu seinem Hausstande bedurfte. Die übrigen zwei Drittheile wurden als Präbende unter den Conventualen vertheilt Der Abt übernahm dafür die Repräsentation des Klosters in Noth- und Ehrensachen, namentlich die Bewirthung geistlicher und weltlicher Fürsten, Herren und Ritter nebst ihrem Gefolge. Für außerordentliche Reisen und wichtige Geschäfte war ihm noch eine besondere Beisteuer zugesichert. Die Conventualen bezogen ihre Präbenden theils als Würdenträger, theils als einfache Religiosen zu be-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

liebigen Gebrauche und allein beschränkt durch die unumgänglichsten Vorschriften der Ordensdisciplin. Nur Dispositionen über die Substanz der Güter, namentlich über den reichen Wald, den Klosterschatz an Kleinodien, Urkunden u. s. w. waren gemeinschaftlicher Beschlußnahme vorbehalten.

So lange der klösterliche gemeinsame Haushalt der Brüder beibehalten wurde, traten die nachtheiligen Wirkungen dieser stiftungwidrigen Neuerung weniger hervor, als die Vortheile, welche durch Vereinfachung der Verwaltung des Vermögens gewonnen wurden Besonders aber kamen dem Kloster, außer den vielen Zuflüssen durch Vergabungen im 13ten und 14ten Jahrhundert, die langen erfolgreichen Regierungen der tüchtigen Aebte Lutbert v. Rödinghausen, Diedrichs v. Schnellenberg und Rotgers v. Schade zu statten, welche 30, 47 und 65 Jahre dauerten und nur durch die kürzeren Zwischenregierungen Gottfrieds v. Bilstein, Gottfrieds v. Scharfenberg (Padtberg) und Arnolds v Beringhausen unterbrochen wurden. Sobald aber minder energische und weniger befähigte Männer, wie Hermann v. Visbeck und Peter v. Dörenbach an ihre Stelle traten, offenbarten sich auch alle Nachtheile jener Einrichtung, welche den Abt vom Convente trennte, indem sie ihm eine bestimmte äußere Repräsentation des Klosters in der Welt zur Pflicht machte, da es doch seiner Bestimmung nach davon geschieden sein sollte, und zugleich die Brüder verlockte, das gefährliche Beispiel des Abts nachzuahmen und ihre Präbenden eben auch nur als Mittel für ihre persönliche Repräsentation zu betrachten. Die klösterliche Disciplin des Ordens wurde dadurch immer lockerer und ihnen lästiger. Unvermerkt schoben sie ihrer wahren Stellung die falsche eines Fürstabts zu seinem Kapitel unter und suchten als Kapitularen ein Glück außer dem Kloster, das sie nur in demselben finden sollten und konnten.

Die Folge davon war, daß Herr Peter und seine Conventualen, sämmtlich Mitglieder des Ministerial-Adels, sich in ihren gemeinsamen Urkunden zwar noch als Conventsmitglieder

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihres Ordensstifts, aber «samentlichen Capitelswyse vergaddert» betrachteten, die als vornehme Leute standesmäßige Schulden machten und von den Ordensregeln nur diejenigen zu halten geneigt waren, die ihnen zu ihren Zwecken genehm schienen. Solche Entartung konnte Erzbischof Hermann IV., Landgraf von Hessen, nicht länger ansehen. Auf seinen Antrag wurden vom Provinzial-Capitel des Ordens, die Aebte Gerlach zu Deutz und Johann zu Brauweiler als Commissarien beauftragt, das Kloster seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu reformiren. Diese schickten andere Ordensbrüder in dasselbe, «welche der Regeln und Reformation wohl erfahren, kundig und gelernt», ernannten Albertus von Cöln zum Abte und entließen den bisherigen Abt Peter v. Dörenbach mit seinen Brüdern, «als der Reformation unkundig, so sie die nie gelernt und darum die anzunehmen und sich darunter zu begeben Beschwerung gehabt», mit einer Leibrente aus dem Kloster, so daß nur ein Einziger von ihnen, Eberhard v. Kobbenrade, der sich der Reformation fügte und später als Dechant zu Wormbach starb, im Orden blieb.

Der Abt Albertus war sehr geneigt, sämmtliche Irrungen, welche sich zwischen dem Kloster und dessen Vögten erhoben hatten, auszugleichen, welches dann auch durch Vermittelung besonderer Commissarien, die der Erzbischof Philipp, Graf v. Daun dazu ernannt hatte, am Montage nach Mariä Geburt 1513 zu Stande gebracht wurde. Der Abt versprach, den waldeckischen Drosten Philipps v. Grafschaft in üblicher Form wieder mit der Vogtei zu belehnen, die ihm auch lebenslänglich bleiben sollte. Philipp versprach dagegen, alle Lehngüter, die ohne Zustimmung des Abts veräußert worden, wieder einzulösen und wo er dies nicht könne, solches dem Abte, vorbehaltlich der Rücklöse an die Vogtei, zu gestatten; ferner verpflichtete er sich, dem Kloster 50 Goldgulden für Memorien zu verschreiben, und mit 3½ Ggulden so lange zu verzinsen, als das Kloster die neue Reformation halten werde. Endlich wurden fast alle

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einzelne Zuwendungen, welche die Vögte dem Kloster gemacht, diesem entweder bestätigt oder die Bedingungen festgesetzt, unter denen Philipp und seine Erben sie wieder an sich bringen könnten. Das Vergleichs-Instrument wurde am 19 April 1514 ausgefertigt und am 14. Mai desselben Jahrs der neue Lehnbrief für Philipp v. Grafschaft, in alter Form ausgefertigt.

Bei diesem Vergleiche blieb es bis zum Tode Philipps, der im Anfange des Jahrs 1521 erfolgt zu sein scheint; denn am 3. Mai des gedachten Jahrs belehnte Abt Albertus Philipps ältesten Sohn: Joisten v. Graifschaft für sich und seine Brüder in althergebrachter Form mit der Vogtei. An demselben Tage gab er dem neuen Vogt in einer besonderen Urkunde die Versicherung, daß die Vogtei immer bei seinem Geschlechte bleiben, daß er sie lebenslang behalten und nur im Falle der Verwirkung verlieren, alsdann aber wieder Einer seines Geschlechts damit beliehen werden sollte. Der alte Stamm unserer Erbvögte hatte damals wieder viele junge Zweige getrieben; denn Philipp hinterließ von seiner Gemahlin Anna v. Zerzen zu Rinteln 4 Söhne und 4 Töchter; von denen wenigstens die drei jüngeren Söhne zur Zeit seines Todes noch minderjährig waren. Demungeachtet erlosch mit Jost v. Grafschaft das ganze Geschlecht. Er selbst blieb unvermählt, seine Brüder Christoph, Johann und Adrian starben jung, von den Töchtern scheint die älteste, vermählt mit Johann v. Bruch, Amtmann zu Fredeburg, ohne Nachkommenschaft gestorben zu sein; die zweite: Dorothea, vermählt mit Georg Wolff v. Gudenberg, machte später nebst ihrer jüngsten Schwester Ansprüche auf die Erbvogtei; die dritte: Anna war 1580 die letzte Nonne in dem waldeckischen Kloster Beriche; sie war zugleich Stiftsdame zu Geseke und starb 1587 in hohem Alter im Kloster Schaken; die vierte: Clara war vermählt mit Johann v. Eppe zu Reckenberg und Goddelsheim.

Nachdem Jost v. Grafschaft die Belehnung mit der Erbvogtei erhalten, stiftete er am 2. Juni 1521 mit seinen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Brüdern Christoph, Johann und Adrian, sodann mit «raidt vnßer lieuen Moderen, vort der Erntfesten Johann van Wolmerinchusen, Johan Hoen zu Ellerßhusen vnserer lieuen Ohemen vnd vedderen vnd Johan van dem Broich Amptman zu der ffreidburgh vnszers lieuen Swagern», die Memorie von 50 Ggulden, die ihr verstorbener Vater dem Kloster zugesagt, aber wirklich nicht bestellt hatte. Und am 5. Juni desselben Jahrs wurde unter Vermittelung Adrians v. Zerzen Hofmeisters, Johanns v. Wolmeringhausen, Johann Hoens zu Ellershausen als Vormünder der Kinder v. Grafschaft und des Amtmanns Johann v. Bruch zu Fredeburg, zwischen Jost v. Grafschaft und seinen 3 Brüdern auf der einen, dem Abte Albert auf der anderen Seiten, jeglicher alte Span durch einen Scheidebrief für ewige Zeiten verglichen. Als daher der Abt Albert 1525 starb, belehnte sein Nachfolger Jacobus am 25. Febr. 1529 ohne Anstand den bisherigen Vogt Jost v. Grafschaft wieder für sich und seine Brüder in hergebrachter Weise mit der Vogtei. Dieser Lehnbrief und der darauf sprechende Revers Josts, sind die letzten Urkunden, worin der Brüder des Letzten Erwähnung geschieht. Von ihm selbst liegen noch folgende einzelne urkundliche Verhandlungen vor.

Am 1. März 1539 errichtete er mit dem Kloster einen ausführlichen Grenzrezeß über die Almart; am folgenden Tage einen Act über ein Gewende Land am Aberge. — Am 4. Nov. 1540 belieh er den Bernd Lappe zur Ruhr mit Haus und Gut daselbst[130]). — 1542 wurde er an Wunderthausen, einem Grenzdorfe bei Hallenberg, zum vierten Theile berechtigt, gleichzeitig aber von den Hessischen Beamten mit Jagen und sonstigen Grenzplackereien so belästigt, daß er sich geneigt bezeigte, dem Landgrafen v. Hessen seine Berechtigung zu verkaufen. Weil nun Hallenberg und andere Orte des Amts Medebach, durch solchen Verkauf

---

130) v. Steinen westf. Gesch. St. 12. S. 1007.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

beeinträchtigt zu werden fürchteten, so beschwerten sie sich darüber beim Churfürsten, der hierauf 1547 den Verkauf an Hessen untersagte und Jost v. Grafschaft selbst den Kauf oder einen Tausch anbot. Der Erfolg dieses Schrittes ist nicht bekannt; jedoch erstattete der Registrator Burmann noch 1568 einen ausführlichen Bericht über die Grenzorte Hallenberg, das Nonnenkloster Bubenkirchen, Wunderthausen, Medebach, Fürstenberg, Lichtenfels und Winterberg [131]). — Am 14. Apr. 1550 erhielt er von dem neuen Abte Matthäus die Belehnung mit der Vogtei und an demselben Tage die Versicherung, daß dieselbe bei seinem Geschlechte bleiben solle. — Dieselbe Versicherung ließ er sich bei der Belehnung v. 10. März 1554 durch den damaligen Abt Rotgerus wiederholen, obgleich er schon damals keine Hoffnung auf eheliche Nachkommenschaft mehr hatte. — Am 13 Sept. 1561 verglich er sich mit dem Kloster über eine von diesem angelegte Mühle zu Niedersorpe, — am 9. Mai 1564 folgte ein Nachtrag zu diesem Vergleiche.

Jost v. Grafschaft war, wie gesagt, unvermählt, aber nicht unempfindlich für sinnliche Geschlechtsliebe. Er scheint vielmehr schon früh in ungesetzlicher Verbindung mit Frauen gelebt zu haben; denn er hatte 5 uneheliche Kinder, zwei Söhne und drei Töchter, welche Letztere noch bei seinen Lebzeiten verheirathet und wovon die eine sogar mit Hinterlassung eines Sohnes vor ihm verstorben war. Dieses Verhältniß, die Liebe zu seinen natürlichen Kindern, mochten ihn von dem Eingehen einer standesmäßigen Ehe abhalten; wiewohl es augenscheinlich auf die Achtbarkeit seiner Stellung im Leben nachtheilig wirkte. Dazu scheint seine Persönlichkeit durch geistige Anlagen nicht sehr gehoben, seine Begabung vielmehr eine mittelmäßige gewesen zu sein. Er war zu der Zeit, wovon wir reden, schon in hervorgerücktem Alter und weil die Vogtei, wie alle Graf-

---

131) Westf. Archiv-Register fol. 148. u. 150.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schafter Lehne ein Mannlehn, so war der Heimfall derselben in nicht weiter Ferne vorauszusehen. Es geriethen daher Alle, welche von diesem Ereigniß Vortheil zu hoffen oder Schaden zu befürchten hatten, in Bewegung. Die Gaugreben, welchen die zur Vogtei Brunscappell gehörigen Güter vor beiläufig 200 Jahren abgetreten waren, suchten sich diese 1566 durch einen Erbverzicht Josts v. Grafschaft zu sicheren, die Schwäger desselben Wolf v. Gudenberg und v. Eppe vertrösteten sich damit, daß das Lehn als weibliches auf die Spillseite vererben und der Abt dagegen, daß es als Mannlehn ihm heimfallen werde. Dieser Ansicht war auch der Churfürst v. Cöln, welcher glaubte, daß das Lehn ihm als Nachfolger des Erzbischofs Anno, der das Kloster gestiftet und des Grafen v. Arnsberg, von dem die Vogteigewalt zu Lehn ging, zufallen werde. Jost v. Grafschaft begünstigte Jeden mit Versprechungen, der sich um seine Gunst verdient machte.

Ein noch wichtigerer Competent aber, als die bisher genannten, war der Droste des Amts Bilstein, Friedrich v. Fürstenberg zur Waterlappe, der zwar keine Ansprüche an der Vogtei hatte, sich solche aber durch Geld zu erwerben wußte. Nachdem er das rechtliche Verhältniß der Sache durchschaut, überzeugte er sich bald, daß die Entscheidung desselben in der Hand des Churfürsten und zunächst der des Abtes lag. Ihnen galten daher seine durch Erbietungen und Geschenke unterstützten Bewerbungen.

Der damalige Abt von Grafschaft Rotgerus Linden (Lindanus) war ein schwacher Mann geringer Herkunft, aus der Nähe des Klosters gebürtig; dem es schmeichelte, von einem so einflußreichen Herrn wie der Drost v. Fürstenberg war, als Freund und Lehnherr begrüßt zu werden. Letzter schrieb am Dinstage nach Trinitatis 1561 an Anton Sasse Gogreven zu Fredeburg und Schmalenberg, seinen Gevatter und getrauten Freund, er sei des Willens gewesen, in dieser Woche mit seiner Frau nach Grafschaft zu kommen, einen guten Trunk Weins

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mitzubringen und einen fröhlichen Zech mit seinen zukünftigen Lehnherren und guten Freunden zu halten, auch sich wegen der Lehngüter mit ihnen zu besprechen; wonach, wie er wohl wisse, etliche Große von Adel, unter Erbietung herrlicher Geschenke trachteten. Der zu Mainz bestellte Wein bleibe indeß über die Gebühr lange; er bitte daher den Gogreven, sich nach Grafschaft zu verfügen und den Abt nebst den übrigen Herren freundlich anzusprechen, daß sie ihm die Zusage des Lehns auf den Fall der Eröffnung geben wollen, wogegen er verspreche, dem Kloster alle diejenigen Theile desselben abzutreten, welche es wünsche. Jost v. Grafschaft — der Lügen-Jost — habe den Herren viel Unwillens gemacht und auch ihm mehrmals seine habende Gerechtigkeit abzutreten versprochen, aber er befinde ihn dazu unbefugt, «sein Name vergleicht seinen Thaten.» — In einem anderen Schreiben, am Tage nach Lucas desselben Jahrs, meldet er dem Abte, er habe wegen des von ihm beabsichtigten Austausches des Weinguts zu Diepach, zu Gunsten des Klosters gesprochen, auch dem Churfürsten bemerkt, er wolle mit dessen Genehmigung wegen der Vogtei mit dem Abte dahin unterhandeln, daß ihn dieser auf den Todesfall Josts mit derselben versehe, wogegen er alles auf seine Kosten mit den Allodialerben desselben ausmachen und nach ausgemachter Sache dem Gotteshause die halben Lehngüter abtreten wolle. Der Churfürst habe daran ein sonderbares Gefallen gehabt und wie er nun, zur weiteren Ordnung der Sache, die Fundation des Klosters nöthig habe, so möge der Abt ihm solche zukommen lassen.

Der Churfürst Johann Gebhard intercedirte auch im folgenden Jahre 1562 zu Gunsten Fürstenbergs bei dem Abte und dieser gab ihm, nach Rücksprache mit dem Prior, Kellner und Dechant zu Wormbach, am 13. Juli 1566 eine Expectanz auf Josts Todesfall, gegen die von Fürstenberg bei adeligen Ehren abgegebene Versicherung, daß er dem Kloster die unter dem Vertrage spezifizirten Güter abtreten und alle Kosten allein tragen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wolle. Die Güter waren die Aldenbracht, die beiden Schulten zu Oberwidinghausen mit dem dortigen Zehnten, Henrichs Gut, der Zehnte zu Oberfleckmart, zu Stilpe und Hundesossen, 8 Malter Hafer zu Wersfeld, die große Wiese zu Grafschaft, der Zehnte zu Latrop, die 3 Kirchlehne zu Oberkirchen, Brunscappell und Narbach, die Mitjagd auf dem Hochgewälde, Bau- und Brandholz aus demselben und die Mitfischerei Der Vertrag wurde im Geheimen zu Niedersorpe abgeschlossen. — Am 16. Jan. 1567 schrieb Fürstenberg wiederholt an den Abt, er möge sich doch durch keine Versprechungen der Allodial-Erben irre machen lassen. Er Fürstenberg habe bereits den Landboten Sprenger beauftragt, mit den Bilsteiner Diensten, welche einige Hintersaßen des Klosters leisten mußten, durch die Finger zu sehen; er wolle Rath schaffen, daß die Dienste ganz abkämen und alle Versprechungen die er gemacht, ohne Arglist erfüllen; was er geredet, solle bei Ehren geredet seyn und gehalten werden. Nun möge aber auch der Abt «ohne Wankelen» fest und die Sache geheim halten Es sei zu seinem eigenen Vortheil. Das Gotteshaus solle nicht geschmälert, sondern immer besser bedacht werden.

Ehe jedoch Friedrich v Fürstenberg die Sache weiter zum Ziele führen konnte, starb er auf Benedictus (21. März) desselben Jahrs. Der Gogreve Sasse meldete den Todesfall dem Abte am 8. April und empfahl diesem, in einem unbeholfenen Schreiben, des Verstorbenen Sohn und Nachfolger im Drostenamte, Caspar Fürstenberg mit dem Bemerken zu der Vogtei, daß dieser sich erboten habe, den abzutretenden Gütern auch noch den Veltmanns Hof zu Heiminghausen beizufügen. Der Gogreve meint, dieses ohne Kosten zu erlangen, sei vortheilhafter als die Einziehung der Vogtei, welche sich die Allodial-Erben ohne schwere Prozesse nicht gefallen lassen würden. — Caspar Fürstenberg war ein in Wissenschaften wohlunterrichteter Mann, anschlägigen Geistes, gewandt in Manieren und stattlichen Körpers, weshalb er von den Churfürsten v. Cöln, die damals in schneller Folge wechselten, mitunter zu schwierigen Staatsgeschäf-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ten gebraucht wurde, die er alle zur Zufriedenheit seiner Herren ausrichtete. Wir werden sehen, daß er auch den Abt von Grafschaft zu behandeln wußte. — Am 5. Aug. 1569 schreibt er demselben, er habe den Churfürsten und dessen Räthe zu seinen Gunsten gestimmt. Wie er vernehme, würden dem Abte von dem v. Viermund köstliche Versprechungen gemacht; er möge sich doch darauf nicht einlassen, sondern halten, was er seinem verstorbenen Vater, Friedrich zugesagt. Er wolle desgleichen halten was dieser versprochen und dessen Zusagen noch eine absonderliche Verehrung beifügen. — Hierauf ertheilte der Abt am 6. Octbr. 1569, mit Bewilligung des Priors, Kellners und Convents, unter Bezugnahme auf die frühere Intercession des Churfürsten Johann Gebhard, Casparn v. Fürstenberg, auf Josts Todesfall, die Eventualbelehnung mit der Vogtei als neuem Mannlehn. Caspar schwur den Lehnseid, stellte die gewöhnlichen Reversalien aus und bekannte sich in einer besonderen Urkunde v. 15. desselben Monats, wiederholt zu den von ihm und seinem Vater gemachten Gegenversprechungen.

Hiebei blieb es bis zum Tode Josts v. Grafschaft, der am 15. Sept. 1572 erfolgte und das Signal zahlloser Irrsale und Prozesse wurde. Caspar Fürstenberg meldete dem Abte den Todesfall zwei Tage nachher, erinnerte sich umständlich aller gethanen Versprechungen bei adeligen Treuen und Ehren, vertröstete ihn, daß er mit Leib und Gut zu ihm stehen werde, weshalb er sich durch die Allodial-Erben nicht schrecken lassen, vielmehr eine ansehnliche Person, zur gemeinschaftlichen Besitzergreifung mit Fürstenberg, nach Oberkirchen schicken möge, die daselbst so lange verweilen könne, als es letzterem angemessen scheine [132]). Dieses geschah; nichts destoweniger gerieth der Abt

[132]) Fürstenberg warnt den Abt, den Insinuationen seiner Gegner, welche demselben Streit mit ihm prophezeihten, kein Gehör zu geben. «Interim haltet fast, es soll an mir nit mangeln; ich nehme alles auf mich, will alle Kosten tragen.»

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in große Verlegenheit, als die Allodial-Erben sich bei dem damaligen Churfürsten Salentin um Belehnung meldeten und dieser es sehr übel nahm, daß der Abt dem v. Fürstenberg bereits heimlich eine Eventualbelehnung ertheilt hatte. Letzter schickte daher dem Abte am 4. Nov. ein Aufrichtungsschreiben, legte ihm das Concept zu einem Entschuldigungsberichte bei und ermahnte ihn: «Interim haltet fast (fest) und laßt den Monnichsschrecken fallen; tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Ich hab Ew. Erw. für allen Unrath gut gesagt und wills auch geliebts Gott halten. Da etwas weiteres vorliefe, laßt mich alles in Eile wissen. Nos sic caute agemus vt nulla jacula nos feriant und will Ew. Erw. hiemit bis zu unser Zusammenkunft zu Werl, Gott dem Allmächtigen befehlen. Raptim.» — Der Abt schien sich jedoch von seinem Kleinmuth schwer erholen zu können. Fürstenberg schlägt ihm daher am 10. ejusd. eine Zusammenkunft im Kloster vor, wo sie sich über das, was er und sein Vater dem Kloster abzutreten versprochen, gütlich vergleichen wollen; sie beide müßten in Glück und Unglück zusammenhalten, dann werde es schon gehen. Den v. Vfermund, die sich einer Zusage des Abts rühmten, habe er den Weg fest zugehauen; die Sache müsse nur immer geheim gehalten werden, damit die Gegner an ihren Contracten nichts zu cavilliren hätten — Am 13. Dez. kündigte hierauf Fürstenberg dem Abte an, der Churfürst habe in der Sache der vermeintlichen Erben gegen ihn auf den 2. Jan. k. J. einen Verhörstag nach Arnsberg ausgeschrieben, wozu auch der Abt werde geladen werden, Da aber der Landdrost «der alten Mauß,» daß dem Churfürsten die Belehnung zum Hirschberg verschwiegen worden, noch nicht vergessen und zu besorgen stehe, daß wenn der Abt erscheine, «eine Sau ihn vom Tage bringen möchte,» so sei es räthlich, sein krankes Bein vorzuschützen und statt seiner den Kellner mit dem Original-Vorschreiben des verst. Churfürsten Joh. Gebhard zu schicken. Zwei Tage später schreibt er weiter, wenn dem Abte der Abschied zum Untersiegeln geschickt werde, so möge er dieses

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in obsequium principis nur ohne Scheu thun, sich aber durch eine vor Notar und Zeugen hinterlegte Protestation dahin sicheren, daß es nur vorbehaltlich der dem Kloster zuständigen Lehnsgerechtigkeit geschehe. Er Fürstenberg habe solches gleichfalls vor den Räthen und dem Secretär gethan, damit nachher die Gegner nicht cavilliren könnten. Er stehe für allen Schaden.

Demzufolge schickte der Abt den Kellner Henricus Steinhauff mit dem Entschuldigungsschreiben nach Arnsberg und es kam nun ohne den Abt am 6. Jan. 1573 ein Rezeß zu Stande, den der nachherige Sachwalter des Klosters etwas bitter: plenum omni dolo et fallacia nennt. In demselben bekundet der Churfürst als Landesherr, als Fundator des Klosters und Oberlehnsherr für sich, für den Abt, den Drosten von Fürstenberg und Johann v. Eppe als Mandatar der Allodial-Erben Josts v. Grafschaft, es sei folgendes vereinbart: 1) die Zehnten zu Medelon und Hallenberg mit noch einigen anderen Stücken im Amte Medebach, werden den Allodial-Erben als cölnische Erblehne überlassen; der darauf vom Churfürsten gelegte Zuschlag wird aufgehoben, die Sequestration aber soll bis zum Austrag der Sache fortdauern. 2) Die Lehnstücke welche die v. Grafschaft von den Grafen von Arnsberg und geraume Zeit vom Kloster zu Lehn getragen, sollen, so weit sie noch unveräußert, namentlich die Vogtei Grafschaft, vom Erzstifte zu Lehn empfangen werden; gleichwie dann Fürstenberg und die Erben vom Churfürsten sofort zu ihren angemaßten Rechten ad agendum beliehen werden und dem Abt befohlen sein soll auf Anrufen der Partheien desgleichen zu thun, ohne dadurch einem Theile an seinen Rechten etwas zu vergeben oder die Natur des Lehns zu ändern. Der Streit darüber soll vielmehr im Wege Rechtens ausgemacht werden. 3) Die erblich veräußerten, aber in den Lehnbriefen doch noch genannten Zehnten, Güter und Leute zu Brunscappell, Siedlinghausen, Redinghausen, Negerkirchen, Wolfringhausen, Welfringhausen u. s. w. soll das Erzstift, die nur verpfändeten der gewinnende Theil einzulösen be-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fugt sein. 4) Die der Landeshoheit nachtheiligen Ausdrücke von Herrlichkeit und Gerichten zu Oberkirchen, Grafschaft und im Grunde Assinghausen, wie auch von aller geistlichen und weltlichen Lehnwaare der v. Grafschaft, mit alleiniger Ausnahme der Wildbahn und Fischerei, sollen aus den künftigen Lehnbriefen expungirt werden, vielmehr die Lehnwaare Josts von Grafschaft an Gütern in den Aemtern Balve, Menden und im Lande v. d. Mark, dem Erzstifte, wovon sie originiren, wieder zufallen. 5) Die Grenzen der Vogtei, namentlich des Hochgewäldes gegen die landesherrlichen Besitzungen sollen regulirt, 6) die Kirchlehne zu Brunscappell, Narbach und Oberkirchen zwar bei dem Lehn verbleiben, aber die Pastöre daselbst dem Official zur Investitur präsentirt werden. 7) Gudenberg und Eppe versprechen alle auf Norderna und Ense sprechende Siegel und Briefe dem Churfürsten auszuhändigen. Der Abt und Convent zu Grafschaft sollen den Rezeß mitbesiegeln. — Aus demüthigem Respect gegen den Churfürsten hing auch der Abt sein Siegel daran, unterließ aber nicht, sich durch die ihm angerathene Protestation am 28. Jan. gegen die nachtheiligen Folgen zu sichern. Der Convent dagegen verweigerte die Besiegelung.

Unterdeß nahm der Prozeß der Allodial-Erben gegen Fürstenberg seinen Fortgang; weshalb letzter in einer Reihe von Briefen den Abt um Aushändigung der auf die Rechte des Klosters Bezug habenden Original-Urkunden bat, um davon Gebrauch gegen ihre gemeinschaftlichen Gegner zu machen. «Facitote ut nihil vel minimum me lateat, ermahnt er den zögernden Abt. Es muß ex fundamento gehandelt werden. Die Gegner können ihre Nothdurft aus eigenen Kasten suchen, die meine aber muß von Ew. Erw herfließen, dar will kein Zurückhalten sein. Ich habe zwar Gunstens und Rechtens genung, kann jedoch nicht diviniren, was der Gegner in der Faust hat. Derowegen wollet allen Fleiß anwenden; sic tempus postulat et res und ich habs Ew. Erw. nit verschweigen sollen; könnte gegen den Tag ein Stückelchen Fisch hieher (nach

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Arnsberg) geschickt werden, nehme ichs wohl zu Danke an, dann ich habe viel guter Leute gebeten [133]). — Gleichzeitig baten die v. Gudenberg und Eppe (1573 u. 1574) den Abt um Belehnung zu ihren Rechten und um Mittheilung der Fundation Der Abt war auch nicht abgeneigt, diesem rechtlichen Begehren zu entsprechen und gab solches dem Drosten v. Fürstenberg zu erkennen, indem er ihn zugleich bat, seinem Versprechen gemäß, dem Kloster vorläufig wenigstens die Wiese in Grafschaft zu überlassen. Fürstenberg antwortete darauf in einem Schreiben v. 16. Mai 1574, worin er den Prälaten mit freundlichem Gruß als seinen ehrwürdigen und andächtigen Herrn Abt von Gottes Gnaden, seinen großgünstigen Freund und Lehnherrn anredet, über die Wiese sollte nach erhaltenem Triumph unter ihnen kein Streit entstehen, es bleibe bei dem Contract, vorläufig lasse sich in der Sachlage nichts ändern. Was aber das Begehren der Grafschafter Erben betreffe, so sei demselben nicht zu entsprechen und müsse er die Mittheilung der Fundation hiemit ausdrücklich verbieten, denn er wolle ungern ohne Zulang Rechtens seine Siegel und Brief dem Gegner gemein machen und ins Maul anbieten. — Der Abt lehnte nun am 12. Octbr. 1574 das Begehren der v. Eppe und Gudenberg in etwas schnöden, ihm von Fürstenberg suggerirten Formalien [134]) nicht allein ab, sondern ließ sich durch ein Schreiben desselben v. 4. März 1575 auch verleiten, zu seinen Gunsten Interventionalartikel gegen die Erben einzureichen. In die-

---

133) In einem anderen Schreiben v. Christtag 1573, worin er um immer mehr Urkunden bittet, sagt er: «Es ist ein glücklicher Anfang gemacht. Geliebts Gott soll der Convent gute Kappen davon tragen in jährlicher Präsenz. Wir haben in unser Sachen einen solchen Stand, daß wir wohl willen in allen Rechten damit passiren.» Solche Allicitationen waren freilich unwiderstehlich.

134) Der spätere Sachwalter des Klosters macht hiezu die spitze Bemerkung: videte was für ein welsch Gericht F. denen v. Eppe und Gudenberg hier zugerichtet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sem Beginnen wurde er bestärkt durch ein Schreiben des päpstlichen Legaten Carl Morono, der ihm am 18. Juni 1576 von Regensburg aus zur Pflicht machte, die dem Vernehmen nach eröffnete Vogtei über das Kloster, worüber Streit sei oder entstehen werde, so daß sie dadurch vielleicht, wie andere Beispiele lehrten, in die Hände eines vom Glauben und von klösterlicher Disciplin geringe denkenden Menschen gelangen könne, nur einem tüchtigen Manne zu übergeben, der vorher das katholische Glaubensbekenntniß in des Abts Hände abgelegt habe. Der Legat befiehlt ihm sodann bei Excommunicationsstrafe, keinem Anderen, welches Recht er auch für sich anführen möchte, selbst wenn es ein rechtskräftiges Erkenntniß sei, die Vogtei oder deren Einkünfte zu überlassen und erklärt alles für nichtig was diesem Befehle zuwider etwa schon geschehen sein möchte oder noch geschehen werde. — Man sieht, die Competenzconflicte waren schon damals nicht unbekannt. Zur Erläuterung des hier erhobenen wird es genügen zu bemerken 1) daß Casp. v. Fürstenberg damals als Churcölnischer Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Regensburg war, wo er in seinem Tagebuche unter andern vermerkt: «28. Juni bei dem Cardinal gessen, der sich hoch gegen mich erpotten;» 2) daß die v. Gudenberg und Eppe Protestanten waren und Jost v. Grafschaft selbst, mindestens zu den sehr problematischen Katholiken gehört hatte.

Auf solche Weise wurde den Grafschafter Erben die Verfolgung ihrer Klage möglichst erschwert und zum Ueberflusse auch noch durch die Ansprüche womit Josts v. Grafschaft natürliche Kinder sie verfolgten, verleidet. Um sich zunächst dieser zu entledigen, verglichen sie sich mit denselben am 3 Juni 1577 dahin: Die Allodial-Erben erkannten die Prätendenten, namentlich Magdalena (Ehefr. Curdt Althaus), Elschen (Ehefr. Herrn Heinrichs Schreiber), Zacharias, Johannes und Mariechen (Ehefr. Joh. Freesen) welche mit Hinterlassung eines Sohnes Johann zu Düdinghausen verstorben war, als natürliche Kinder Josts v. Grafschaft an und traten ihnen — «vor alle und jede

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihre habende Forderunge, Zusprach und Recht, vorgemeldetem Jost v. Gr. zu Ehren ab, ein Gut zu Medelon mit vollem Recht in Holz und Felde, einen Hof zu Braunshausen mit seiner Gerechtigkeit, den Hof zu Somplar, den Zehnten zu Bonninghausen vor und um Winterberg, den Zehnten in den Weyden vor Bromskirchen, 2 Hufen Land daselbst und 600 Thlr. Geld, wogegen die natürlichen Erben auf alle weitere Ansprüche eidlich verzichteten. Der Vergleich wurde versiegelt von Graf Wolrad zu Waldeck und unterschrieben von Zacharias und Johann Grafschaft, Heinrich Schreiber Pastor zu Gottelsheim und Cunradt Althauß zu Obern-Ense.

Zwei Jahre später (16. Juni 1579) kam endlich auch ein Vergleich mit Fürstenberg zu Stande, worin die Grafschafter Erben auf ihre klagend verfolgten Ansprüche verzichteten, wogegen Fürstenberg übernahm, alle auf der Vogtei und den Gütern haftenden Schulden zu bezahlen, den Erben den Zehnten zu Hillershausen als ein Erblehn abzutreten und ihnen 2500 Thlr. für den Abstand zu geben. Sodann wurde noch bemerkt, Jost v. Grafschaft habe seinem Sohne Zacharias das beneficium und Kirchlehn zu Brunscappell lebenslänglich, behuf seines Studirens conferirt. Diese Collation versprach Fürstenberg dahin zu halten, daß es Zacharias frei stehen solle, solch beneficium zu seinen Studiis oder zu ander seiner Gelegenheit, Jemanden gegen eine Erstattung zu cediren oder zu überlassen. Letzteres scheint geschehen zu sein; denn 1584 war Johann Hoeffe Pastor in Brunscappell und zu dieser Stelle vom Drosten v. Fürstenberg präsentirt worden. An weiteren Nachrichten über die Söhne Josts v. Grafschaft fehlt es ganz.

Nachdem auf solche Weise Fürstenberg gegen die Grafschafter Erben den Triumph erhalten, auf welchen er den Abt so lange vertröstet hatte, erinnerte ihn dieser der gemachten Versprechungen thatsächlich dadurch, daß er am 6. Febr. 1580 durch Notar und Zeugen von den Gütern Besitz ergreifen ließ, welche ihm vertragsmäßig zugesichert waren. Zugleich ersuchte er (11. März

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1580) den Drosten v. Fürstenberg um Rückgabe der ihm geliehenen Urkunden. Letzter antwortete zwar am folgenden Tage, die Briefe, so ihm doch zu nichts nutze, weil er andere habe, sollten, so weit es noch nicht geschehen, zurückgeliefert werden; aber es geschah so wenig als die Abtretung der fragl. Vogteigüter. Denn Fürstenberg wollte sich der früheren Versprechungen nicht mehr erinnern, klagte vielmehr (25. Apr. 1582) ex lege diffamari gegen Abt und Convent, ihre Ansprüche auf das dominium utile einzelner zur Vogtei gehöriger Lehnstücke auszuführen. Die hierauf erlassene Ladung wurde jedoch revozirt und die Sache ad pares curiæ verwiesen; indem zugleich der Churfürst Gebhard Truchseß dem Kloster (26. Nov. 1583) gestattete, die ihm contractlich vorbehaltenen Theile der Erbvogtei, welche speciell genannt wurden, einzuziehen.

Der Droste v. Fürstenberg, damals als churcölnischer Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Augsburg, ließ nun noch einmal geistliches Geschütz gegen den Abt spielen. Er schreibt nämlich in seinem Tagebuche: «30. Juni bei Kaiserl. Majestät Audientz gehabt; Nachmittags bei dem Herrn Legato Madrucio gehört werden; bei Ihro fürstl. Gn. gessen; sie erpieten sich aller gnadt und Förderung gegen mich.» Der Cardinallegat Madruzio erließ demzufolge am 10. Sept. 1582 ein Schreiben an den Official zu Werl, worin er beklagt, vernommen zu haben; daß die meisten Mönche zu Grafschaft, seit Jahren von einem bösen Geiste getrieben und durch sträfliche Nachsicht des Abts verleitet, ihrer klösterlichen Bestimmung und Ordensdisciplin dermaßen uneingedenk geworden, daß sie nach Belieben Fleischspeisen genössen, außerhalb der Clausur durch die Wälder schweiften, gleich Laien Wildnetze stellten, Jagdhunde mit sich führten, Wild erlegten (feras mactent, sagt der Legat sehr unweidmännisch) und überhaupt dem ihnen verbotenen Jagdwerke so ungescheut oblägen, daß alle Welt billig ein Aergerniß daran nehme. Eingedenk seines apostolischen Amts und vertrauend dem redlichen Eifer des Offizials, wolle er daher demselben zur Pflicht machen, zum

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zwecke gebührender Rüge der Nachläßigkeit des Abts, sich über diese sowohl, als über die Excesse der Mönche vollständig zu unterrichten, dem Befinden nach beide durch kirchliche Strafen zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dabei sich durch keine etwa entgegenstehende Rechte und Privilegien des Klosters, oder Provinzial-Concilienschlüsse, selbst wenn sie eidlich bestärkt seien, irren zu lassen. Zugleich wird der in Christo geliebte Vogt des Klosters, Caspar v. Fürstenberg väterlich ermahnt und angewiesen, dem Offizial dabei hülfreiche Hand zu leisten.

Wie es scheint bedurfte dieser apostolische Hirtenbrief für die Klosterherren zu Grafschaft keines Commentars. So lange der alte Abt Rotgerus lebte, der sich während seines 33jährigen schweren Regiments, die Zügel desselben aus Gutmüthigkeit nur zu oft hatte entschlüpfen lassen, mochte das Schreiben des Cardinallegaten auf dessen Entschließungen hemmend wirken. Sobald er aber 1584 gestorben und der Kellner Henricus Steinhop, der in den Händeln mit Fürstenberg vielfach thätig gewesen, zu seinem Nachfolger erwählt war, wurde die Sache des Klosters beim Offizialatgerichte zu Werl und demnächst zu Cöln so energisch betrieben, daß, obgleich der Churfürst, zur Aufrechthaltung der ihm im Rezesse v. 1573 bedungenen Rechte, dem von Fürstenberg Assistenz leistete, letzter in beiden Instanzen verurtheilt wurde. Er appellirte ans Reichskammergericht zu Speyer, machte aber auch hier so geringe Fortschritte für seine Intention, daß er es für gerathener hielt, sich am 22. Nov. 1602, nachdem der Prozeß an 20 Jahre gedauert, auf folgende Bedingungen zu vergleichen. Fürstenberg sollte von Neuem mit der Erbvogtei, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stücke belehnt werden, welche der Abt bei der früher ertheilten Eventualbelehnung sich vorbehalten hatte und deren Abtretung bisher unter dem Vorwande verweigert worden, daß die Grafschafter Erben sich der Belehnung widersetzt hätten. Jene Lehnstücke, vom Kloster auf die Hälfte der Vogteigüter berechnet, wurden auf dringendes Anhalten Fürstenbergs anders festgestellt, namentlich

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nur die beiden Kirchlehen zu Brunscappell und Narbach dem Kloster überlassen und besondere Abreden getroffen, wie es mit dem Mahlen des Korns u. s. w. gehalten werden solle, wenn Fürstenberg sich entschließen möchte, zu Oberkirchen oder sonst in der Vogtei eine adelige Wohnung zu erbauen. Die bisher von ihm aus den abzutretenden Theilen gezogenen Einkünfte sollten gegen die Verwendungen compensirt werden, die er durch Schuldenzahlung und Wiedereinlösung versetzter Parzellen gemacht hatte.

Diesem Vergleiche zufolge, den Caspar und sein Sohn Friedrich durch Siegel und Unterschrift vollzogen, wurden einzelne der dem Kloster reservirten Lehnstücke wirklich abgetreten, andere jedoch unter allerlei Vorwänden zurückgehalten, bis Caspar Fürstenberg am 5. Mai 1618 starb. Dadurch trat ein neuer Lehnsfall und mit diesem für den Sohn Friedrich v. Fürstenberg die Nothwendigkeit ein, beim Abte die Lehnserneuerung nachzusuchen. Hiezu war er jedoch keineswegs geneigt. Er berief sich vielmehr darauf, daß sein Vater nicht nur nach dem Rezeße von 1573 vom Churfürsten Salentin, sondern auch später von dessen Nachfolgern beliehen sei, weshalb er nur den Churfürsten von Cöln und nicht den Abt von Grafschaft als seinen Lehnherrn anerkennen könne. Gegen diese Erklärung ließ der damalige Abt Gabelus Schaffen (im Apr. 1619) dem v. Fürstenberg eine Protestation insinuiren und als sich Letzter darauf noch nicht fügen wollte, vielmehr die Sache nur weiter hinzuziehen suchte, klagte er mit dem Convente nach zehnjähriger fruchtloser Zögerung (1624) beim Reichshofrathe gegen den Drosten, «der fortwährend gegen seine stark adelige Gelübd sowohl, als gegen seine Lehnspflicht handle,» auf Privation des Lehns. Der Reichshofrath erkannte gegen Fürstenberg sowohl, als gegen den Churfürsten von Cöln eine kaiserl. Commission auf den Offizial in Cöln, Zachäus v. Horrich, bei welchem dann das Kloster einen Klaglibell in 176 prägnanten Artikeln mit allen erforderlichen Belegen überreichen ließ. Es wird darin die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Geschichte der Vogtei kurz rekapitulirt, im Art. 156. der Umstand gerügt, daß Fürstenberg die ihm anvertrauten Originalurkunden noch immer nicht zurückgegeben habe und besonders im Art. 132. der Vertrag v. 6. Jan. 1573, woraus abseits die churcölnische Lehnherrlichkeit abgeleitet wurde, als nichtig angegriffen. Die Art. 35—131. enthalten genaue Angaben über den damaligen Bestand der Vogtei d. h. eine Spezification der Colonen zu Oberkirchen, Wersfeld, Langenbeck, Holthausen, Schmalenberg, Weerpe, Lenne, Hundesossen, Stilpe, Niederfleckmart, Milchenbach, Harbecke, Saalhausen, Norderna, Lichtenscheid oder Astenberg, Rarbach, Wormbach, Berghausen ꝛc., sodann der unendlichen Abgaben, welche sie an Roggen, Gerste, Hafer, Mangkorn, Gänsen, Hahnen, Hühnern, Eiern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, geräucherten Forellen, Butter, Käse, Futterhaber, Bienen, Honig, Wachs, Diensten, Geld, Pacht, Vorheuer, Dienstgeld, Gewinngeld, Weinkauf, Vieh- und Kornzehnten, hölzernen Schüsseln, geschnittenen Dielhölzern u. s. w. entrichten mußten, ferner die Fischerei, Jagd, Hochgewälde um Oberkirchen, Langenbeck und Wersfeld bis an die Waldecksche und Wittgensteinsche Grenze, Mast, Kohlen, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, Zollgefälle zu Oberkirchen, Oberwidinghausen und Grafschaft und endlich 35 Afterlehne zu Saalhausen, Rarbach, Niederntrop, Dorlar, Alteniffelpe, Ober- und Niederberendorf, Berghausen, Walbeck, Ober- und Nieder-Langenbeck, Assinghausen, Wiemeringhausen, Wulmeringhausen, Bonacker u. s. w.

Der Churfürst Maximil. Heinrich sowohl als Friedr. v. Fürstenberg lehnten zwar die Zumuthungen des Klosters in ziemlich vornehmer Manier, jedoch hauptsächlich nur durch forideclinatorische Einreden ab. Gleichzeitig blieb ihnen nicht unbekannt, daß nach den Relationen der churfürstl. Räthe, die für die Nichtigkeit des Rezesses von 1573 vom Kloster angeführten Gründe sehr bedenklicher Art waren. Es wurde daher noch einmal ein Vergleich vorgeschlagen, der dann auch am 12. Nov. 1653 dahin zu Stande kam: 1) der Abt bleibt im Besitze der Lehns-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

herrlichkeit; der v. Fürstenberg läßt sich binnen Jahr und Tag von ihm belehnen; die Lehnbriefe werden ganz in alter Form gefaßt und nur die durch den Vertrag v. 22. Nov. 1602 dem Kloster abgetretenen Güter herausgelassen; 2) der v Fürstenberg verspricht den Churfürsten zu vermögen, daß er auf seine Lehns-Ansprüche verzichtet; 3) nur die jurisdictio criminalis cum mero et mixto imperio soll von ihm zu Lehn empfangen werden; 4) in unstreitigen Sachen soll das Kloster ohne Hindern des Gerichts selbst pfänden lassen können; 5) dasselbe hat Mitjagd und Fischerei durch die ganze Erbvogtei; 6) Fürstenberg zahlt zur Gedächtniß 2000 Rthlr.; 7) wenn seine männliche Nachkommenschaft ausstirbt, so soll die Lehnsfolge auf die männliche Nachkommenschaft seiner Brüder übergehen; 8) Er gibt alle ihm zur Sache gegen die Grafschafter Erben mitgetheilten Originalurkunden dem Kloster zurück. Am 13. October 1654 wurde dieser Vergleich vom Churfürsten und dem Dom-Capitel zu Cöln, am 13. März 1663 auch vom Kaiser Leopold bestätigt.

Hiemit erreichten endlich die fast 100jährigen unklaren Verhältnisse zwischen Fürstenberg und dem Kloster ein festes lauteres Ziel. Am 26. Aug. 1654 stellte der Abt Johannes für Friedr. v. Fürstenberg einen neuen Lehnbrief aus, der mit Ausnahme der durch den Vergleich nothwendig gewordenen Abänderungen, ganz in den alten Formalien gefaßt war und namentlich alle Stellen über Güter und Leute im Grunde Assinghausen wieder mit enthielt, obgleich diese seit beinahe 200 Jahren in den Händen der Familie Gaugreben waren und blieben. Ueber das Gericht zu Oberkirchen wurde vom Churfürsten ein besonderer Lehnbrief ausgestellt. Aehnliche Belehnungen erhielten die Nachkommen Friedrichs und zuletzt am 26. Febr 1798 der Frhr. Friedrich Leopold v Fürstenberg zu Herdringen. Nach dem Tode des letzten Churfürsten Maximil. Franz und der Aufhebung des Klosters durch die Hessische Regierung, kam er bei dieser um neue Belehnung ein. Wegen der durch die Zeitver-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hältnisse in die Erbvogtei selbst eingetretenen Veränderungen verzögerte sich jedoch dieselbe bis zum 21 Febr. 1824, wo der neue Lehnbrief von König Friedrich Wilhelm III. v. Preußen, in etwas anderer Art, nämlich dahin ausgestellt wurde, daß Friedr. Leopold zu Lehn erhielt: «Die Erbvogtei Grafschaft sammt deren Appertinenzien als mit dem Kirchspiel Oberkirchen, Wildbahn, Fischerei, Hochgewälde, Herrlichkeit ꝛc. Zehnten in der Herrschaft Bilstein und Arnsberg mit den Gütern (Leuten) Himmelreich, Heidenreich vor der Halle, Gerlach, Volpers und allen, welche die Herren v. Grafschaft in der Herrschaft Bilstein und Arnsberg von der Abtei Grafschaft gehabt haben, mit dem Kirchlehn zu Oberkirchen, Siedlinghausen, Redinghausen, Neger, mit Wolfsteingut vor Wolfringhausen, ferner mit allen Gütern und Gerechtsamen, so die v. Grafschaft in dem Grunde Assinghausen gehabt haben, mit aller Herrlichkeit, Wildbahn, Fischerei und Rechten wie es Namen hat, mit Cordes, Schröders, Hans v. Ottmaringhausen, Goebelen v. Siedlinghausen, Stracken Gütern, fort allen welche die v. Grafschaft in dem gedachten Grunde von der Abtei Grafschaft zu Lehn getragen, mit dem Gute zu Medelon und Hesborn, mit dem Heidekorns Gute u. s. w. wie in den alten Lehnbriefen von 1441, jedoch außerhalb dessen, so Inhalts eines im J. 1653 den 12. Nov. zwischen der Abtei Grafschaft und dem v. Fürstenberg abgeschlossenen Vertrages davon ausgeschlossen worden.» — Es wurde also in diesem neuesten Lehnbriefe — sinnlos genug — mit alleiniger Ausnahme des Dorfs Brunscappell[135]), alle zu dieser letzten Vogtei gehörigen Güter wieder übernommen, obgleich sie seit 200 Jahren in den Händen anderer Familien waren, welche damit auch, wie wir sehen werden, besonders beliehen wurden. Nach dem Tode Friedrich Leopolds v. Fürstenberg fiel die Erbvogtei auf

135) Der Grund war wohl, weil der Verf. wie weiter unten zu berichten, das Lehngut daselbst einige Monate zuvor, am 31. Octob. 1823, allodifizirt hatte.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

seines verstorbenen ältesten Sohnes Sohn, den Grafen Franz Egon v. Fürstenberg; sein zweiter Sohn, Clemens v. Fürstenberg, kaufte das Klostergut Grafschaft als Domaine, welches seine Erben auch besitzen. — Es ist Zeit, uns nun nach den Schicksalen der übrigen Güter unserer Dynasten umzusehen.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß seit der Urkunde von 1380, worin Diedrich Gaugreben seinem Schwiegervater, Herrn Johann v. Grafschaft, für den Mitgebrauch des Freistuhls zu Norderna gewisse Einkünfte reservirte, von dem dortigen Schlosse, im Interesse der Edelherren v. Grafschaft nicht mehr die Rede ist. Das in dem Grenzkriege von 1316 hart mitgenommene Schloß scheint nur nothdürftig, zum Zwecke der Wohnung auf demselben, hergestellt worden zu sein. Seitdem aber Philipp v. Grafschaft 1471 die Burg Oberense erworben und seinen Wohnsitz dorthin verlegt hatte, kümmerte er sich nicht weiter um die Norderna. Desto fester hielt der Graf v. Waldeck an den Rechten und Besitzungen, die ihm mit dem Schlosse überkommen waren; weil dadurch andere Erwerbungen arrondirt wurden, die er zu beiden Seiten des Astinghauser Grundes gemacht hatte. Namentlich die halbe Grafschaft Rüdenberg oder Velmede, welche Graf Heinrich III. wahrscheinlich durch seine Heirath mit Mechthilde, Gräfin v. Arnsberg († 1298), erhalten[136]) und die Grafschaft Düdinghausen, welche er 1334 von den Edelherren v. Büren angekauft hatte. Er war auf solche Weise wenigstens zum theilweisen Besitze der Dörfer Norderna, Lichtenscheid, Astenberg, Medelon, Bilden, Werenstorff, Düdinghausen, Eppe, Oberschleidern, Referinghausen, Tietmaringhausen, Hillershausen, Wissinghausen, Deifeld, Züschen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Siedlinghausen,

---

[136]) Die andere Hälfte hatten die v. Rüdenberg vom Erzbischofe v. Cöln zu Lehn und verkauften sie 1295 dem Grafen Ludwig v. Arnsberg. Seibertz Urkb. I. Nr. 451. Graf Wilhelm theilte die Grafschaft Rüdenberg 1315 mit Heinrich v. Waldeck. Das. II. Nr. 566.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Frielinghausen, Brunscappell, Wulmeringhausen, Assinghausen, Bruchhausen, Elleringhausen, Olsberg, Bigge, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiggeringhausen, Seringhausen und Werenboldinghausen (aus welchen beiden später das Dorf Elpe geworden), Dalhausen, Amelgodinghausen, Langenbeck, Valme, Velmede, Nuttlar, Antfeld, Altenbüren und Keffleke — viele kleinere Orte ungerechnet — gelangt. Diese Dörfer mit ihren Zubehörungen bildeten einen Complex, beiläufig halb so groß als die übrige Grafschaft Waldeck, weshalb die Grafen, hauptsächlich auf den Grund der ihnen von den Edelherren v. Grafschaft überkommenen Vogteirechte, sich als Landesherren gegen den Erzbischof von Cöln, als Herzog von Westfalen, darin geltend zu machen suchten und wenn sie auch von Zeit zu Zeit, durch Verlegenheiten gedrängt, einzelne Theile versatzweise veräußerten, solche doch immer wieder einzulösen bemüht waren. Was bis zum J. 1460 zwischen ihnen, dem Churfürsten von Cöln, den Herren v. Grafschaft und den Gaugreben in Krieg und Frieden darüber verhandelt worden, ist bereits berichtet. Wegen der Grafschafter Güter, die uns hier zunächst interessiren, ist noch folgendes zu bemerken.

So lange die Gaugreben zu Goddelsheim und Siedlinghausen ihre Güter im Waldeckischen und in der Grund Assinghausen noch unvertheilt befaßen und mit denselben die von den Grafen v. Waldeck an sie verpfändeten Grafschafter Güter verbanden, nahmen sie sich der Interessen der Grafen als ihrer eigenen an und suchten namentlich die Eisenbergwerke in der Grund [137]) durch fleißigen Betrieb zu heben. So schenkte am 3. März 1465 Diedrich Gaugreben zu Siedlinghausen der Kirche zu Bigge seinen halben Eisenzehnten aus dem Eisenberge «so die dar vffe wointlich ist vnd man den zo giebende vnd zo

[137]) Der Astinghauser Grund wird heutzutage gewöhnlich: in der Grund genannt.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nemende pleget», zu einer ewigen Memorie seines verstorbenen Vaters Hermann, seines Bruders Heinrich und aller Gogreuen dar er von gekommen, so wie auch Catharinen ihrer seel. Mutter Seelen. — Am 30. Mai 1518 ertheilten die Brudersöhne Diedrichs, Hermann und Hillebrand Gogreben zu Godelsheim und Bruchhausen (welches letztere Hermann mit seiner Hausfrau Margaretha v. Bruchhausen erheirathete) dem Hammerschmiede Güddert Meiworm die Erlaubniß, auf der Ruhr im Dorfe Assinghausen eine Schmiede anzulegen. Er sollte ihnen dagegen für gewöhnlichen Lohn ihr Eisen vor Andern schmieden, ihnen ein Vorkaufsrecht auf die Schmiede gestatten und den Erbgenossen zu Assinghausen jährlich 1½ Schillinge geben[138]). — 1529 berichten «alle Gaugreben» dem Grafen v. Waldeck über die von ihnen in seinem Namen im Grunde Astinghausen ausgeübte peinliche Gerichtsbarkeit. Die einzelnen Acte beschränken sich darauf, daß sie zu Wulmeringhausen, Assinghausen, Bruchhausen und Brunscappell die Leichen im Wasser Ertrunkener, im Walde von Bäumen Erschlagener oder in den «Isernkulen» Verunglückter hatten aufheben und beerdigen lassen, ohne daß sich der Richter zu Brilon darum bekümmerte. Sie übergaben dem Grafen diese Artikel zum Aufbewahren, denn solches «dunket vnsers cleinen Verstandes nuze sein»[139]). — Im J. 1533 löste Graf Philipp v. Waldeck alle Pfandschaften, welche die Gaugreben von ihm hatten, für 6000 Goldgulden ein[140]). Dadurch wurde er wieder alleiniger Besitzer der mit der Norderna überkommenen Grafschafter Güter und die Gaugreben behielten nur die Vogtei Brunscappell mit Siedlinghausen und den übrigen Zubehörungen, so wie solche Diedrich Gaugreben von Herrn Johann v. Grafschaft zum Brautschatze erhalten. Wir werden hierauf besonders zurückkommen.

---

138) Kopp heimliche Gerichte S. 560.
139) Kopp S. 570.
140) Kopp S. 492.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Grafen v. Waldeck verfügten nun anderweit über ihren Theil der Norderna und deren Zubehör. Am 5. Aug. 1533 vermeierte Graf Philipp der Aeltere den ganzen Astenberg an einzelne Winterberger Bürger zum Roden, Besseren und Mähen gegen eine jährliche Abgabe von 9 Mütte Hafer auf 4 Jahre [141]). — Am 6. April des folgenden Jahres verkaufte derselbe an Tile Wolf v. Gudenberg zu Itter seinen Grund zu Astinghausen (d. h. seinen Theil desselben) und das Schloß Norderna mit allen Zubehörungen an Dörfern, Höfen, Freiheiten, Herrlichkeiten, hohen und niederen Gerichten, Renten, Diensten, Leuten, Bussen, Eisen- und anderen Bergwerken, Mühlen, Wassern, Weiden, Wäldern, Feldern, Fischereien, Schaftriften, Landfestungen ꝛc. kurz mit allen Nutzungen ober und unter der Erde, ausgenommen allein die Landsteuer, Geleite und jährlich zwei Jagden für 3500 rheinische Ggulden, wofür erst nach 8 Jahren die Wiedereinlöse sollte bewerkstelligt werden dürfen [142]). Das Schloß scheint also damals noch gestanden zu haben. — Im Juni 1536 verpfändete Tile und Johann Wolf v. Gudenberg, Vater und Sohn, diese Pfandschaft weiter für 2000 Ggulden an Johann v. Hanxleden zu Körtlinghausen [143]). Nach dem Tode des Grafen Philipp († 1539) lösete seine Witwe, Anna v. Jülich und Cleve, für ihre Kinder die Pfandschaft wieder ein — Am 10. Aug. 1547 protestirte Graf Wolrad, Philipps Sohn, vor Notar und Zeugen dagegen, daß Churfürst Adolf, als er die Huldigung seiner Unterthanen zu Brilon eingenommen, auch die waldeckischen Freien im Grunde Astinghausen durch Glockenschlag hatte auffordern lassen, ihm die Huldigung zu leisten, welches von Einigen auch geschehen war [144]).

---

141) Kopp S. 510.

142) Kopp S. 551.

143) Kopp S. 559.

144) Kopp S. 574.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

— Am 1. Aug. 1552 erließ die verwitwete Gräfin Anna v. Waldeck ihren Unterthanen zu Astinghausen, Wiemeringhausen, Brunscappell und Wulmeringhausen die von diesen zu leistenden Pflug- und andere Dienste für Geld, wie es auch vor Alters gehalten worden und zwar sollte, wer einen vollen Pflug hielt, 8 Schillinge, wer einen halben 4 Schillinge und der Kötter 2 Schillinge geben; für das Mähen sollten Assinghausen und Wiemeringhausen jedes 8, Brunscappell und Wulmeringhausen jedes 4 Schillinge zahlen [145]). — Am 19. Apr. 1554 bestätigte Graf Johann zu Waldeck den Verkauf der Hälfte eines Stoters und Hammers im Sumpel zu Assinghausen von Johann Sengen und Brune Wienands an Tileman Limperts gegen eine jährliche Abgabe [146]). — Am 27. Juni 1555 wird in einem notariellen Acte über den Anfang des Bergwerks zu Wulmeringhausen folgendes bekundet: Klaus Keller zu Silbeck in der Grund Astinghusen hat vor 2 Jahren durch Schürfen das Erzlager entdeckt und auf sein Befragen, wem an dem Orte Gebot und Obrigkeit zukomme, erfahren, daß beides dem Grafen v. Waldeck zustehe; er hatte sich daher an den Waldeckischen Vogt im Grunde Astinghausen, Hanß Röß, um «Mudungszettel und verleubnus, an dem Orth einzusenken und das Berckwerck zu bauen», gewendet, der ihm dann auch damit vorläufig, bis zu weiterer Belehnung durch den Grafen, geholfen. Nachdem er nun eine gute Zeit in dem Werk gearbeitet, kam der cölnische Bergvogt Prange von Arnsberg zu ihm, stellte ihn über seine Arbeiten zur Rede und wies ihn zornig dahin zurecht, daß die Erlaubniß dazu nicht bei Waldeck, sondern beim Churfürsten als rechter Obrigkeit nachgesucht werden müsse, wozu sich dann auch der Unternehmer verstanden hatte. Gegen dieses Verfahren des cölnischen Beamten legte der Graf v. Waldeck

---

145) Kopp S. 572.

146) Kopp S. 561.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

feierlichen Protest ein und im Sinne desselben ließ er im nämlichen Jahre den Gewerken: Münzmeister Georg Eickhorn, Timotheus Schaller von Saalfeld, Hans Hofmann, Bonifazius Wilde, Gottfried v. Bremen, Joachim v. Rostock, Antonius v. Lübeck und Jost Moirß Bürger zu Corbach, welche neben Wulmeringhausen ein von den Leuten in der Grund neu entdecktes Bergwerk angekauft und in Betrieb gesetzt hatten, das Arbeiten durch seinen Vogt und einige Räthe untersagen, weshalb die gedachten Gewerken sich um Belehnung an ihn wendeten, welche ihnen dann auch am 28. Juni 1555 auf die St. Johannis Zeche an der Steinrück neben Wulmeringhausen mit der Erlaubniß ertheilt wurde, am Wasser, die Neger genannt, und zwar am Hengelsteine ober dem Dorfe eine Schmelzhütte anzulegen. Sie hatten dafür einen Weinkauf gezahlt und nachdem sich das Bergwerk und Erz «besseren und adelen» würde, sollten die davon zu entrichtenden jährlichen Abgaben näher regulirt werden[147]). — Nichts desto weniger fuhr der Churfürst von Cöln fort, durch seine Beamten Acte der Landeshoheit im Astinghauser Grunde sowohl als im Bezirke der Norderna auszuüben, weshalb sich der Graf v Waldeck bei seinem Lehnherrn, dem Landgrafen v. Hessen bitter beklagte, der dann auch seinen Amtmann Johann Milchling mit Untersuchung der Sache beauftragte. Dieser erstattete am 28. Juli 1561 folgenden interessanten Bericht: Nachdem er am 17. Juli Abends auf der Norderna angekommen, ließ er sich folgenden Tages durch die Grundknechte und einige Einwohner von Norderna und Astenberg die Grenzen anweisen, die er genau beschreibt, indem er bemerkt, daß sie mit den ihm waldeckischer Seits vorgelegten Briefen von 1297, 1327, 1332, 1341, 1370, 1533, deren Inhalt im Vorigen von uns angegeben worden, übereinstimmen. Sodann fährt er fort, Johann v. Hanxleden habe während seiner Pfandschaft (1536) den Astenberg an die von Winterberg,

147) Kopp S. 563. 565. u. 567.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gegen eine Haferabgabe ausgethan, später aber, größeren Nutzens halber, in eigenen Gebrauch genommen, ihn auf dem Lichtenscheid bebauet, mit Leuten und Hirten besetzt und davon des Jahrs an 100 Ochsen feist gemacht; wo dann die Winterberger an den Grenzen wenden müssen. Dem entgegen maaßten sie sich nun des ganzen Astenberges an, hüteten den armen Leuten zum Lichtenscheid bis vor ihre Häuser, brächen ihnen die Kämpe und Aecker auf, mäheten ihnen die Wiesen ab und störten sie landfriedensbrecherischer Weise in all ihrem Besitzthume, wie erbärmlich anzusehen. Eben so sei das Holz zwischen Lichtenscheid und Norderna ganz verwüstet, über 1000 Bäume seien gefällt und mit einem Uebermaße von Unterholz muthwilliger Weise so durcheinander gelagert, daß man mit Pferden nicht dazu kommen könne und es verfaulen müsse. Ein von den Waldeckischen gebrannter Kohlemeiler sei zerstört, unter dem Vorwande, daß Jost v. Grafschaft auch noch zur Norderna berechtigt sei und deshalb bei den Cölnischen Hülfe gegen Waldeck gesucht habe, dessen er jedoch nicht geständig. Eine kleine neue Mühle, welche Waldeck «hardt vnder dem alten verfallenen Schloß Nordernaw» gebaut, sei von den Cölnischen zerstört. Abends als der Commissar zur Norderna angekommen und desselben Tages zwei Knechte des Grafen Wolrad auf dem Astenberge erschienen, um seiner zu warten, seien die Winterberger in gewaffneten Haufen auf den Astenberg gelaufen, durch das Holz gestrichen und erst Abends spät, nachdem der Commissar gen Winterberg gekommen, mit Schießen und Platzen wieder eingezogen; ihm selbst seien auf dem Wege mehrere mit Spießen begegnet. Er befinde, «daß sie muthwillige böse Schälke» seien und daß die waldeckischen Grundknechte sich nicht gegen sie wehren dürfen, weil sie sehr stark mit gewehrter Hand zu Holze ziehen und die Knechte, wenn sie solche treffen, von ihnen gegriffen und nach Arnsberg gebracht werden[148]).

---

148) Kopp S. 511.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Aus diesem Berichte erfahren wir die Entstehung des Dorfes Lichtenscheid (jetzt Altastenberg) und daß 1561 das alte Schloß Norderna verfallen war. Es hatte durch die, seit Erfindung des Schießpulvers wesentlich veränderte Kriegsführung seine Haltbarkeit als Festung, und weil es weder vom Grafen v. Waldeck noch von den Edelherren v. Grafschaft weiter unterhalten wurde, seinen Werth als Wohnung verloren. Schon 300 Jahre vertrauert es als Ruine. — Wir ersehen ferner aus den angezogenen Urkunden, wie der Graf v. Waldeck bemüht war, sich über einen großen Theil des östlichen Herzogthums Westfalen die Landeshoheit beizulegen, weil er darin die Vogteirechte der Edelherren v. Grafschaft ausübte, als Stuhlherr die Criminalgerichtsbarkeit ansprach und eine große Zahl mannichfaltiger Abgaben erhob, die zum Theile steuerartiger Natur waren; während der Erzbischof v. Cöln, als Inhaber der wesentlichen Grafengewalt und als Herzog in Westfalen, die Landesherrlichkeit und kraft dieser die Zuständigkeit der Gogerichte zu Brilon und Medebach, mit alleiniger Ausnahme der femvrogigen Sachen, für sich in Anspruch nahm. Es entstanden daraus eine Menge Grenz- und Rechtsstreitigkeiten, welche sich Jahrhunderte lang durch Thätlichkeiten manifestirten, während sie zugleich an den Gau- und Reichsgerichten herumgezogen wurden. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die unendlichen Deductionen zu extrahiren, womit man sich wechselseitig noch mehr ermüdete, als durch die Klopffechtereien, worin sich die heftige Eifersucht der gegen einander aufgebrachten Grenzbewohner Luft machte. Wir beschränken uns daher auf die Angabe, daß zuletzt der Art. IV. §. 38. des westfälischen Friedens v. 1648 den Streit dahin feststellte, das Haus Waldeck solle in den Besitz vel quasi aller Rechte hergestellt werden, welche es 1624 in der Grafschaft Düdinghausen und den Orten Nordernaw, Lichtenscheid, Deifeld und Niederschleidern gehabt habe [149]). Die Executions-Commissarien,

[149]) Restituatur etiam domus Waldeck in possessionem vel quasi

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Churfürst Joh. Philipp zu Mainz und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt brachten auch am 81/21 Jan. 1650 einen Restitutionsrezeß zu Stande, der aber so wenig befriedigte, daß wegen Düdinghausen, Eppe, Oberschleiden, Referinghausen, Tietmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen ein anderweiter Vergleich geschlossen werden mußte und als diesen die Landstände des Herzogthums Westfalen, wegen der dem Grafen v. Waldeck darin zugebilligten Jurisdictionsrechte, trotz der Vermittelung von Churmainz und Würtemberg, nicht genehmigen wollten, weil solches der westfälischen Erblandesvereinigung widerspreche, kam 1654 noch ein anderer zu Arnsberg zu Stande, wodurch Eppe und Hillershausen an Waldeck abgetreten, alles übrige aber beim Herzogthume erhalten wurde [150]). Auch in Bezug auf die Norderna und den Astinghauser Grund, wozu man kurzer Hand auch die Orte der Freigrafschaft Rüdenberg rechnete, drang der westfälische Friede nicht durch. Es war hierüber 1609 ein Vergleich geschlossen worden, wonach Waldeck außer dem freien Stuhlgerichte auch Pfändung und Execution wegen erkannter Frevel und Brüchten, so wie wegen verfallener Renten, Zins, Zehnten und Dienste, nicht nur gegen Waldeckische Freie, sondern auch gegen Cölnische, wenn sie auf waldeckischen Freigütern im Grunde saßen, sodann die hergebrachten Gerechtigkeiten an Jagd, Fischerei u. s. w. verbleiben, alle eigentlichen Landeshoheitrechte aber Churcöln zufallen sollten. Dieser Vergleich wurde am 11. Juli 1663 zwischen dem Churfürsten Maximilian Heinrich und den sämmtlichen Grafen zu Waldeck bestätigt und zugleich eine endliche Grenzscheidung zwischen dem Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Waldeck abgeschlossen [151]).

---

omnium jurium in Dynastia Dedinghausen et pagos Nordernaw, Lichtenscheid, Defeld et Niedern Schlaidern, prout illis anno 1624 gavisa est.

150) Kopp S. 347. u. flgd.

151) Kopp S. 350.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Durch diesen letzten Rezeß wurde also Waldeck im ehemaligen Gebiete der Edelherren v. Grafschaft auf die Stuhlherrschaft und auf die gutsherrlichen Rechte an Gefällen, Jagd und Fischerei beschränkt. Jene wurden durch einen von Waldeck bestellten Freigrafen und Rentmeister, diese durch einen Grundjäger wahrgenommen. Die Obliegenheiten des Letzten wurden dadurch noch erleichtert, daß der Fürst v. Waldeck zufolge eines Publicandi des Freigrafen Evens v. 23. Juli 1753 sich nur die hohe Jagd auf Hirsche und Schweine, sodann die Privatfischerei an den sogenannten vier Herren-Gewenden vorbehielt, alle übrigen Jagd- und Fischereigerechtsame aber den Einwohnern der Grund Assinghausen in der Art überließ, daß jeder solche in dem Bezirke seiner Gemeinde solle ausüben können. Bei dieser Lage der Sachen blieb es bis zur Zeit der Großherzogl. Hessischen Regierung in Westfalen, wo die waldeckischen Gefälle gegen andere, welche der Domainenfiskus für die aufgehobene Abtei Bredelar in Waldeck hatte, ausgetauscht wurden. Das Freigericht war unterdeß eines langsamen Todes gestorben, und die Ruinen des stolzen Schlosses Norderna fielen in die Hände seiner ehemaligen Hörigen, welche sich leider frevelnd an ihnen vergriffen und die Steine der alten ehrwürdigen Mauern, Zeugen so mancher glänzenden Waffenthat, mitunter zum niedrigsten Dienste, in schmutzige Schweineställe verwandelten.

Wir haben nun noch zu berichten über die Vogtei Brunscappell mit ihren cölnischen Gütern und Freien, deren Geschichte besonders lehrreich ist, als ein treues Bild der unerfreulichen, in voluminösen Acten stagnirenden Rechtspflege des 16. und 17. Jahrhunderts, so wie des häuslich-politischen Lebens unseres damaligen Landadels; der, statt seine Zustände, wie die Väter gethan, den Verhältnissen fortschreitend und fügsam anzupassen, es vorzog, sich in einer kastenartigen Stellung zwischen der alten und neuen Zeit zu isoliren, wie das weiße Blatt zwischen dem alten und neuen Testament in den Kansteiner Bibeln. — Wir gehen kurz resumirend zurück auf die Urkunde Diedrichs Gau-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

greben v. 1380, worin er seinem Schwiegervater Herrn Joh. v. Grafschaft reversirt, unter welchen Bedingungen er von ihm die Vogtei Brunscappell mit den dazu gehörigen Gütern und Leuten, zu rechter Ehesteuer erhalten. Da die Abtretung keine definitive und die Zerstückelung der Vogtei, ohne Bewilligung des Abts zu Grafschaft, von dem sie als Mannlehn relevirte, unthunlichlich, so war der Besitz Diedrichs und seiner Nachfolger eigentlich auch nur ein prekärer. Die Erbvögte fuhren fort, Brunscappell zu Lehn zu tragen; so wie sie sich den Thurm daselbst hinter der Mühle im Wasser, vorbehalten, und Herr Johann seinem Schwiegersohne Diedrich Gaugreben nur erlaubt hatte, auf Falsthes Gute zu Wolfringhausen, dicht ober Siedlinghausen, für sich ein Haus zu bauen. Diesen Hausbau scheint Diedrich in etwas bescheidener Art ausgeführt zu haben, weil er wenige Stunden davon, mit seinen Brüdern das Stammgut Goddelsheim im Waldeckischen bewohnte. Nachdem sein Vater Heinemann, vermählt mit Lucia v. Hohenfels, den früher angezogenen Urkunden zufolge, in den Jahren 1370 und 1374, durch Versatz von den Grafen v. Waldeck die ersten Erwerbungen im Astinghauser Grunde gemacht und Diedrich diese 1380, durch seine Heirath mit Iliane v. Grafschaft fester begründet hatte, finden wir ihn und seine Nachkommen hier immer wieder; denn 1401 erscheint er mit seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Johann; 1407 treten seine Söhne Hermann und Diedrich ohne ihn auf. Der erste von diesen, verm. mit Catharina v. Beringhausen, der allein den Namen fortpflanzte, hatte damals schon wieder einen Sohn Diedrich; 1423 trägt Hermann mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich sein allodialfreies Schloß Goddelsheim und die Grafschaft Grönebach, zwischen Siedlinghausen und Medebach, dem Landgrafen v. Hessen zu Lehn auf; 1441 erscheint er noch einmal mit beiden Söhnen. Der jüngste von diesen: Heinrich, hatte von seiner Gemahlin Catharina v. Clevern 2 Söhne, Hermann und Hillebrandt, von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

denen der erste die Erbtochter Margaretha v. Bruchhausen heirathete, mit welcher er durch seinen Sohn Hillebrandt die sogenannte Hillebrandtsche Linie stiftete, die meist auf dem ihr ausschließlich gehörenden Gute Bruchhausen, eine Stunde von Assinghausen wohnte. Der älteste Sohn Hermanns: Diedrich hatte eben so die Grafschafter Güter zu Siedlinghausen und Brunscappell für sich, während Goddelsheim und Grönebach ihre gemeinschaftlichen Lehngüter blieben. Das Gut zu Goddelsheim wurde später zwischen beiden Linien getheilt. Diedrich, vermählt mit Kiliane v. Grafschaft, einer Tochter Herrn Krafts, hatte mit dieser nur einen Sohn Johann und kömmt mit seinem Vater Herman, seiner Mutter Catharine und seiner Hausfrau Kiliane noch 1450 und 1455 vor. Der Vater war etwa 1461, wo beide Brüder Diedrich und Heinrich die Hessische Belehnung mit dem Schlosse Goddelsheim erneuern ließen, verstorben; 1465 war auch der Bruder Heinrich verstorben, denn Diedrich schenkte damals seinen halben Eisenzehnten vom Eisenberge, zu einer Memorie für seine verstorbenen Eltern, für sich und seines Bruders Heinrichs Seele an die Kirche zu Bigge. Drei Jahre später (1468) trug Diedrich mit seines Bruders Söhnen: Hermann und Hillebrandt dem Landgrafen Heinrich zu Hessen folgende Güter, so sie in Pfandschaft hatten zu Lehn auf, nämlich a) 5000 Gulden ungefehrlich auf dem Schloß Norderna und dem Grunde Assinghausen nebst Zubehör b) 1800 Gulden auch ungefehrlich auf dem Dorf Goddelsheim mit In- und Zugehör. Sie empfingen diese Summen auf den gedachten Gütern mit der Maßgabe als Mannlehn zurück, daß solches, in Ermangelung von Männern auch auf die Weiber übergehen solle. Wenn aber die Pfandschaft den Gaugreben abgelöset würde, so solle das Geld an Güter in oder allernächst bei Hessen wieder angelegt werden. Es scheint hieraus hervorzugehen, daß die Pfandschillinge, womit die Gaugreben die Grafschafter Güter belegt hatten, entweder gleich anfangs oder doch später von den Landgrafen von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hessen eben so wohl hergeschossen waren als das Geld, wofür sie denselben 1423 das Schloß Goddelsheim verkauft hatten, um es als offenes Haus des Landgrafen wieder zu Lehn zu empfangen. Wenigstens ist urkundlich gewiß, daß Diedrich Gaugreben, Heinemanns Sohn 1396, «den Mengers Hof im Dorfe Godelsheim mit seiner Mark und soviel arthaften Landes als man mit 8 Pferden bebauen und gearbeiten kann,» dem Landgrafen Hermann verkaufte und als ein zum Frankenberg zu verdienendes Mannlehn wieder empfing.

Im J. 1471 wurden Diedrich, Hermann und Hillebrand von Landgraf Heinrich und 1490 dieselben von Landgraf Wilhelm mit Schloß Godelsheim und Grönebach und im letzteren Jahre dieselben auch mit dem Geldlehn auf Norderna, Assinghausen und Dorf Godelsheim belehnt. Zehn Jahre später, 1501 war Diedrich todt, nachdem er seit 1407 also über 90 Jahre in Urkunden vorgekommen; denn es wurden nun von demselben Landgrafen Wilhelm mit denselben Gütern und Pfandschillingen beliehen: Johann, Diedrichs Sohn und die Brüder Hermann und Hillebrandt. — Johann war vermählt mit Margaretha Döbber, Tochter von Volbert Döbber zu Rüden und Johanna v. Landsberg, welche in erster Ehe mit Johann v. Bruchhausen verheirathet gewesen und die Mutter der vorhin gedachten Erbtochter Margaretha v. Bruchhausen war. Johann setzte sich 1498 mit seinem Vetter Hermann zu Bruchhausen, wegen der Güter ihrer gemeinschaftlichen Schwiegermutter Johanna v. Landsberg auseinander. Diese scheint also damals gestorben zu sein; Volbert Döbber lebte noch 1510. — Johann und Hermann Gaugreben waren 1515 beide verstorben; denn damals belehnte Landgraf Philipp Hillebrand Gaugreben den Aelteren für sich, für Hillebrand Hermanns Sohn und Johann Johanns Sohn, sowohl mit dem Schlosse Godelsheim und Grönebach als mit den Geldlehnen auf Norderna, Assinghausen und Godelsheim. Johann der jüngere sagt in seinen Urkunden selbst, daß er mit seiner Haus-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

frau Merge zu Godelsheim wohnte; sie hieß Margarethe v. Lewenstein. — Die Grafen v. Waldeck löseten 1531 Dorf und Zehnten zu Godelsheim mit 3100 Ggulden von den Gaugreben ein. Da nun dieses Geld in Hessen angelegt werden mußte, so gab Landgraf Philipp für jene Summe und noch 400 Gulden, also für 3500 Goldgulden Hillebrand dem älteren, dessen Söhnen Jost und Hillebrand und Johann Gaugreben das Schloß Hessenstein mit allen Zubehörungen, wie es Tile Wolf zu Schönberg pfandweise gehabt, zu einem wiederlöslichen Mannlehn. — Im folgenden Jahre (1532) gab Landgraf Philipp ausserdem Hillebrand dem jüngeren, Johann und Jost, Gevettern Gaugreben 50 Gulden jährlicher Pension aus dem Amte Frankenberg, auf Wiederverkauf um 1000 Gulden und wenn diese gezahlt würden, so sollten sie an Gütern in oder nächst bei Hessen wieder angelegt werden. Demzufolge wurden in demselben Jahre, Samstag nach Jubilate, Hillebrand dem älteren, dessen Söhnen Jost und Hillebrand und Johann Gevettern Gaugreben, 5000 Gulden auf Dorf und Zehnten zu Godelsheim, die sie und ihre Eltern früher auf Norderna stehen gehabt und die von Waldeck abgelöset worden, dann 3400 Gulden auf Hessenstein und 1000 Gulden auf Frankenberg nebst jährlichen 50 Gulden Pension davon, zu einem Mann- und eventuellen Weiberlehn gegeben. Im Falle der Ablöse sollten die Gaugreben verbunden sein, das Geld in Hessen wieder anzulegen. Die Pfandschaft von Hessenstein wurde zunächst abgelegt und dem Johann Wolf auf Häringhausen geliehen, weshalb Landgraf Philipp 1544 die Gebrüder Joh. Hillebrand und Jost Gaugreben mit den 9500 Gulden so belieh, daß 5000 Gulden auf Dorf und Zehnten zu Godelsheim, 3500 auf Häringhausen und 1000 verzinslich auf Frankenberg kamen. — 1533 löseten die Grafen v. Waldeck die sämmtlichen Pfandschaften der Gaugreben mit 6000 Ggulden wieder an sich, d. h. also, Norderna mit dem Assinghauser Grunde und was etwa vom Dorfe und Zehnten

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu Godelsheim seit 1531 noch zurückstand. Das Geld mußte den bestehenden contractlichen Bedingungen zufolge in Hessen wieder angelegt werden und wurden demnach 5000 Gulden auf Stadt und Amt Bottenberg, 1000 Gulden auf Stadt und Amt Frankenberg verwendet; welches die Gaugreben als eventuelles Weiberlehn weiter vermannten. Die Hauptlinien Diedrichs und Hillebrands theilten das Geldlehn so, daß einer jeden die Hälfte der beiden Summen zufiel.

Auf diese Weise wurden durch die Ablöse der waldeckischen Pfandschaft die Geldverhältnisse der Gaugreben wenig gebessert, indem sie über das Kapital nicht disponiren konnten. Hieraus erklären sich die fortwährenden Veräußerungen der Diedrichschen Linie zu Siedlinghausen, welche wir nun zu berichten haben. Am 2. April 1535 verkaufte Johann Gaugreben mit seiner Frau Merge das Grafschafter Gut zu Frielinghausen (den Theil des Guts Wildenberg, der in der Frielinghauser Mark lag), welches früher Cord Deimel in Verschreibung gehabt, wiederlöslich an Henneke Kosters und Elsaben seine Frau, zu Siedlinghausen; am 30. Juli des folg. Jahrs lieh er von denselben noch 8 Ggulden oder dicke Pfennige, die er «den delsnedders tho Sedelinchusen, mir de dellen tho mynem huse snedden tho lone gegeben.» Es geht hieraus hervor, daß Johann damals Dielen zum Hause in Siedlinghausen schneiden ließ, was freilich, seit dessen Erbauung durch seinen Urahnherrn Diedrich, der Reparatur wohl bedürfen mogte. Am 1. Aug. 1550 nahmen «Johan Gogreue van Godelsheim, Merge min eliche Hußfrawe» auf dasselbe Gut noch «tein enkede Zacharias daler,» von Cordt Kosters und Greite dessen Frau. — Im J. 1560 verschreibt er dem Johann Braunen zu Siedlinghausen eine Wiese in der Heimekebecke, eine andere zu Redinghausen und mehrere Aecker; auf Petri Stuhlfeier 1561 verpfändet er dem Johann Decker zu Brunscappell ein Gewende Land am Wolkenberge. Nach dieser Zeit kömmt er nicht mehr vor. Statt einer erscheint nun sein Sohn Göddert.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Damals vegetirte Jost v. Grafschaft in den letzten Stadien seines Lebens. Göddert Gaugreben war wegen seines prekären Eigenthums an den Grafschafter Gütern, bei Eröffnung des Hauptlehns nach dessen Tode, wesentlich interessirt. Um sich möglichst zu sichern, bewog er den alten Erbvogt am 2. Juli 1566 zur Ausstellung einer Urkunde, worin dieser erklärt, nachdem seine Vorfahren weiland Diederichen Gaugreben und Ilianen v. Grafschaft, Diedrichs Hausfrau, ihre Güter zu Negerkirchen, Rehenekhausen, Sedelinghausen und Brunscappell zu rechter Ehesteuer erblichen mitgegeben und er vor dieser Zeit zwar vermuthet, daß ihm von diesen Gütern noch etwas gebühre, nun aber gefunden habe, daß er in Ansehung der von Diedrich und Ilianen nachgelassenen Erben nicht dazu kommen könne, so habe er, damit zwischen seinen und den Erben Diedrichs und Ilians, als mit Namen seinem lieben Vetter Göddert Gaugreben und dessen Erben, kein Zank oder Widerwille entstehe, auf die gedachten Güter zu den ewigen Tagen verzichtet und thue solches kraft dieses Briefs wiederholt, indem er verspreche, Göddert und seine Erben gegen Jedermann dabei zu schützen und Währschaft zu leisten Wenn auch über kurz oder lang Reversalien oder Verträge befunden würden, welche diesen Brief kränken könnten, so sollten dieselben kraftlos und nichtig sein, der Verzichtbrief aber bei Kräften bleiben. Da sich auch seine Vorfahren aus gedachten Gütern jährlich einige Mütte Korns vorbehalten und er solche zum Theil versetzt habe, so solle Göddert mit seinen Erben nach Josts Tode befugt sein, solche gegen Ersatz der Pfandschillinge an sich zu lösen [152]). — Sobald der

[152]) Der Pergamentbrief im Archive des Verfassers ist von dem Aussteller Jost v. Grafschaft besiegelt. Die großen Prachtsiegel seiner Vorfahren hat er mit einem kleineren einfachen vertauscht, welches im Schilde die 2 Balken und auf dem Helme 2 Büffelhörner mit der Umschrift führt: S. Jost von Graschoff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Verhörstag vom 2. Jan. 1573 abgehalten war, dem der, seinem Inhalte nach oben mitgetheilte, Rezeß vom 6ten desselben Monats sein Dasein verdankte, nach dessen 3ten Artikel die Lehnsherrlichkeit über die früher erblich veräußerten, in den Lehnbriefen der Vögte noch immer fortgeführten Zehnten, Güter und Leute der Vogtei Brunscappell, auf den Churfürsten übergehen sollte, wendete sich Göddert an den Churfürsten Salentin um Belehnung, welche ihm dieser auch am 4. Januar dahin ertheilte, daß er Gottfried Gogreuen zu Godelsheim belehne a) mit denjenigen Gütern zu Rüden, welche sein Urahnherr Volbert Döbber von denen v. Rodenberg früher zu Lehn getragen, b) mit allen Grafschafter Gütern zu Brunscappell, Siedlinghausen, Redinghausen und zu Negerkirchen, Falsteins Gut und Zehnten zu Wolfringhausen, mit allen deren Zubehörungen an Gütern, Leuten und Herrlichkeit (jedoch ohne Abbruch der landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit des Churfürsten zu Brunscappell, Siedlinghausen und anderen angezeigten Orten) mit Wildbahn, Fischerei und allen Rechten rc., wie er Gogreve solche besitzlich hergebracht. — Diese Belehnung blieb bei allen späteren Abänderungen des fraglichen Rezesses in Kraft. Göddert Gaugreben, der sich nun als ungezweifelten Herrn der ihm angeerbten Grafschafter Güter betrachten durfte, säumte nicht länger, das alte Haus zu Siedlinghausen durch ein neues zu ersetzen. Das zu Brunscappell mit dem Thurme im Wasser, war seit 200 Jahren nicht pfleglich mehr gebraucht und so vernachläßigt, daß es schon sein Vater Johann mit dem Frielinghauser Theile des Guts versetzt hatte. Durch den neuen Hausbau aber gerieth Göddert in große Schulden, wiewohl von ihm nur noch ein Versatzbrief v. 1575 vorliegt, worin er mit seiner Hausfrau Ursula v. Schade der Kirche zu Brunscappell eine Rente von 2 Thlr. aus der Wiese in der Heimekerbecke verschreibt. Die Nachwehen seiner Verschuldung trafen seine Witwe und Kinder. Er starb nämlich schon 1592, mit Hinterlassung dreier Söhne und dreier Töchter, welche bis auf

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den ältesten Sohn, damals noch sämmtlich minderjährig und zuerst durch Philipp v. Urff und Rotger Schade zu Blessenohl, dann seit 1594 durch diesen und Rembert Wreden zu Schellenstein bevormundet waren. Die Söhne erhielten demnach am 14. Febr. 1593 in Gemeinschaft mit den Vettern Hildebrandscher Linie, von Landgraf Ludwig v. Hessen die Belehnung mit dem Schlosse Godelsheim und der Grafschaft Grönebach dahin, daß Philipps, Jost, Christoff Diedrich und Bernhard Gaugreben, Hillebrands seel. Söhne, sodann Philipps v. Urff und Rotger Schade als weil. Gödderts Gaugreben seel. Söhne, Jost Diedrichs, Philipps Diedrichs und Caspar Bernhards Vormünder zu rechtem Mannlehen damit beliehen wurden. Der zweite Sohn: Philipp Diedrich muß gleich nachher gestorben sein; denn außer in diesem Lehnbriefe, wird er nicht weiter genannt.

Bis zum J. 1602 wurde das Vermögen von der Witwe und den Kindern gemeinschaftlich verwaltet; weil aber die Güter «mit Schulden fast hart verhäufft» und mehrere klagbar gewordene Creditoren zu Godelsheim und Siedlinghausen sich hatten inmittiren lassen, auch die Vormünder und Verwandten sich der Kinder, von denen der jüngste Sohn fast großjährig geworden, wenig annahmen, so kam am 30. Juli 1602 eine Auseinandersetzung unter ihnen dahin zu Stande: 1) der jüngste Sohn Caspar Berndt übernahm die hessischen Lehngüter, nämlich den Antheil seiner Linie an dem Gute zu Godelsheim und der Grafschaft Grönebach mit den dazu gehörigen 3 Dörfern Grönebach, Hildfeld und Niedersfeld und versprach, die darauf haftenden, zu 10571 Rtlr. 10 Alb. berechneten Schulden zu bezahlen; 2) der älteste Sohn Jost Diedrich erhielt sämmtliche cölnische Lehne d. h. die Grafschafter Güter zu Siedlinghausen, Brunscappell u. s. w. mit den darauf haftenden, zu 8950 Thlr. 22 Alb. 4 Pf. berechneten Schulden; 3) die Mutter erhielt lebenslänglich einen Jahrsgehalt von 100 Thlr. und freie Wohnung in einem Hause zu Godelsheim; 4) von den

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zwei noch unbestatteten Schwestern nahm Caspar Berndt Jungfer Even und Jost Diedrich Jungfer Claren zu sich; (die dritte: Agnes war seit 1599 Frau Knoblauch zu Haitzbach) 5) Der Landgraf v. Hessen verzinsete ihnen aus den Renteien Battenberg und Frankenberg 3000 Ggulden mit 174 Ggulden. Diese sollten von den darauf angewiesenen Creditoren gehoben und ein anderes Capital von 1750 Ggulden bei den Erben Christoff Wolf v. Gudenberg sollte zur Berichtigung von Gesammtschulden verwendet werden. 6) Die Hüttenwerke zu Niedersfeld und Siedlinghausen, mit den dazu bestimmten Gehölzen in der Grafschaft Grönebach, waren mit Schulden überlastet. Mögten diese einst getilgt werden, so fielen die Güter beiden Brüdern zu gleichen Theilen zu. 7) Jagd und Fischerei sollte jeder auf seinem Besitzthume ausüben.

So gut diese Auseinandersetzung überlegt und gemeint war, so wenig führte sie doch zum Ziele. Jost Diedrich hatte von seiner Hausfrau Margarethe v. Beringhausen[153]) vier Söhne, welche mit ihm die unwiderstehliche Lust theilten, in Militairdiensten die Freuden und Leiden des 30jährigen Krieges zu versuchen. Dabei besaß er eine solche Virtuosität im Schuldenmachen, daß es damals fast kein Bauernhaus in der Gegend gab, welches sich nicht eines Kaufbriefs, einer Pfandverschreibung oder doch mindestens eines Handscheins über eine Kleinigkeit, von ihm zu erfreuen gehabt hätte. Dabei war er sehr thätig in Aufsuchung der Gerechtsame seiner Güter und in Führung seiner Rechnungen[154]), um nämlich jene wieder veräußeren

---

153) Sie erscheint schon 1604 auf Osterabend und 1605 auf unschuldigen Kindertag, so wie in allen folgenden Urkunden als Jost Diedrichs Frau und doch wurde zum Commissionsprotocoll v. 1751 eine Urkunde präsentirt, welche am 19. März 1605 von Jost Diedr. Gaugreben und seiner ehel. Hausfrau Agnes Mechtildis v. Gaugreben geb. v. Sommer ausgestellt war. Wie sich das verhält, haben wir nicht ausmitteln können.

154) Wir haben noch ein vollständiges Lagerbuch von ihm aus d. J. 1612.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und durch diese ermitteln zu können, ob und welche Schulden etwa noch zu machen sein mögten. Es kann daher nicht unsere Absicht sein, ihm in das Innere dieses Haushaltslabyrinths zu folgen; des Lesers Geduld und unsere Beharrlichkeit dürften, wenn jene auch noch so langmüthig und diese noch so zähe, dazu nicht ausreichen. Wir beschränken uns auf folgende Angaben.

Jost Diedrich v. Gaugreben erhielt am 8. Nov. 1614 von Churfürst Ernst die Belehnung mit den auf ihn gekommenen Gütern in derselben Form, wie sein Vater Göddert. Nachdem er die von letzterem geerbten Schulden in der angedeuteten sinnreichen Art ansehnlich vermehrt hatte, starb er um 1630 als Hauptmann in kaiserlichen Diensten zu Miltenberg in Hessen[155]) Sein ältester Sohn Johann Gobert, Kaiserl. Obristlieutenant im Breda'schen Regiment und die beiden jüngsten, Georg Leo und Jost Diedrich, welche in demselben Regiment als Cornets dienten, starben sämmtlich unverheirathet im Felde. Der zweite Sohn, Christoff Wolrad, kaiserl. Obristwachtmeister im Tillyschen Regimente, blieb gleichfalls im Kriege. Alle Söhne und die Mutter waren 1635 todt. Am 10. Dez. desselben Jahrs trugen die Töchter, Walburg, Elisabeth und Magdalena in einer Eingabe, worin sie die Schicksale der Ihrigen mit betrübten Worten erzählen, «als arme Weibsbilder und adelige Juffern», bei dem Landdrosten auf eine Zusammenberufung ihrer Gläubiger, zum Zwecke eines

155) Als Beitrag zur Kenntniß der damaligen Holzpreise sei hier erwähnt, daß Jost Diedrich Gaugreben, als er im Dez. 1601 ins Feld ziehen wollte, den Johann Scharffen zu Siedlinghausen zum «Holzfürsten» zu Negerkirchen und Redinghausen bestellte. Er versprach ihm 16 Thlr. Gehalt, nebst Dienst- und Bedefreiheit; weil ihm aber seine Umstände nicht erlaubten, die 16 Thlr. baar zu beschaffen, so gestattete er dem Förster, für dieselben Kohlen an die Winterberger und Astenberger Schmiede zu verkaufen und zwar für jeden Thaler drei Fuder.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Accords mit denselben, an. Sie fand am 13. Aug. 1636 zu Brunscappell, vor dem Richter Hoynck von Brilon statt, aber ohne Erfolg; die Vermögensangelegenheiten blieben sich selbst überlassen und gingen in diesem Zustande immer mehr zurück. — Jost Diedrichs Bruder, Caspar Bernd, unterdeß auch gestorben, war zweimal vermählt. Von der ersten Frau: Margaretha v. Zerzen, hatte er 2 Söhne: Johann Friedrich und Philipp Christoff; von der zweiten: Elisabeth v. Oell drei: Christian Friedrich, Johann Ludwig und Gobert Hermann. Von diesen Söhnen lebte nur noch einer: Philipp Christoff, welcher sich bei der angedeuteten Verwirrung, am 30. März 1638 um die Belehnung mit den Gütern meldete. Es kam jedoch nicht dazu, weil auch dieser letzte männliche Nachkomme von Diedrich Gaugreben und Iliane v. Grafschaft, bald darauf in kaiserlichen Diensten, im Erzstift Bremen vor dem Feinde blieb.

Es waren daher nun die Töchter, welche Christoff Wolrad mit seiner Hausfrau N. v. Korte gezeugt hatte, zur Succession berufen. Die Vogtei Grafschaft war zwar ursprünglich Mannlehn, allein seit Aufnahme der fraglichen Güter in die cölnische Lehnkammer, welche Weiberlehen als Regel kennt, fand die Nachfolge der Töchter wenig Schwierigkeit. Diese waren: Agnes Catharina Sophie, Mechthild Maria Elisabeth und Maria Lafin Christine. Letztere, die jüngste, vermählt mit Johann Caspar Schele, bat 1650 den Churfürsten Ferdinand um Belehnung für sich und ihre Schwestern. In der desfallsigen Vorstellung sagte ihr Gemahl, die unmündigen Töchter Wolrads hätten sich bereits am 10. Dez. 1645 bei Landdrost und Räthen um die Belehnung gemeldet, seien aber ad Serenissimum verwiesen. Während dieselben nun in den Grafschaften Lippe und Ravensberg bei mütterlichen Verwandten erzogen und durch die Drangsale des Krieges verhindert worden, sich um die Grafschafter Güter zu bekümmern, hätten die Gaugreben Hillebrandscher Linie zu Bruchhausen,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

obgleich sie nicht vom ersten Erwerber abstammten [156]) und also keine Rechte daran hätten, sich derselben factisch angemaaßt und gleichsam den Ball damit geworfen, so daß heute dieser, morgen jener gewaltsam Besitz davon ergriffen und jüngst sogar Joh. Christoff Gaugreben sich erkühnt habe, den Steffan v. Hörde darin einzusetzen. Deshalb seien denn auch Scheunen und andere Nebengebäude verfallen, und wenn das Wohnhaus nicht bald Hülfe erhalte, so werde es nächstens einen schweren Fall thun. Wie nun der Schwestern Großvater, ihr Vater und dessen Brüder alle ihr Leben «für kaiserliche Majestät, des Churfürsten Durchlaucht, das heil. röm. Reich und das liebe Vaterland so ritterlich aufgesetzet», als werde mit vollem Vertrauen für seine Allerliebste und deren Schwestern um Belehnung gebeten. Diese wurde ihm dann auch am 2. März 1650 ex nova gratia mit Haus und Gütern zu Siedlinghausen, sammt dessen Ackerbau, Wiesengewächs, Zinsen, Renten, Müllen und Hagen daselbst und Brunscappell, Diensten und Gütern zu Negerkerken, Falstens Gut und Zehnten zu Wolfringhausen, Leuten, Gehölz, Feldbergen und Wiesen ertheilt. In dem Lehnsprotocolle wird als Motiv bemerkt, weil seit 18 Jahren das Lehn nicht gesonnen, so sei die Belehnung diesmal aus sonderbaren Gnaden, zum neuen Mannlehn auch dergestalt ausdrücklich geschehen, daß Schele die Schwestern ehelich aussteuere und zur Kanzlei wenigstens 25 Rthlr. zahle. Diese Belehnung wurde 1652 wiederholt, jedoch der Lehnbrief, weil der Churfürst Maxim. Heinrich, wegen Kriegsunruhen außer Landes ging, damals nicht ausgefertigt.

---

156) Dies ist irrig. Von Diedrich d. ält., der 1380 Iliane v. Grafschaft heirathete, stammen alle Gaugreben ab. Sein Sohn Hermann war Vater von Diedrich d. jüng., der mit Kiliane v. Grafschaft die Siedlinghauser Linie stiftete und von Heinrich, der durch seinen Enkel Hillebrand, Stifter der Hillebrandschen Linie zu Bruchhausen wurde.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Unterdeß heirathete 1657 die zweite Tochter Wolrads: Mechtilde den Caspar Christian Voigt v. Elspe, einen nachgeborenen Sohn aus dem Hause Stirpe; denselben, der als Geschichtschreiber des Herzogthums Westfalen, lange einen unverdienten Ruf genossen hat, weil man seine im Druck später auszugsweise bekannt gewordenen Schriften[157]) mehr dem äußeren Umfange, als dem Gehalte nach würdigte. Er war zwar in juristischen und geschichtlichen Kenntnissen den meisten seiner damaligen Standesgenossen weit voraus; aber es fehlte ihm nicht nur an gebildetem Geschmack in der Auswahl des Materials, sondern mehr noch an Pragmatik in der Darstellung. Dieses beweiset sein handschriftlicher gelehrter Nachlaß, der aus einer unverdauten Congeries allerlei geschichtlicher Notizen, zur Vertheidigung der Kastenprivilegien seines Standes besteht. Es ergibt sich aber auch aus den langweiligen Deductionen, welche er in dieser Güterangelegenheit, die er mit Recht als eine Lebensfrage für sich betrachtete, in großer Zahl lieferte. Wir müssen hier Auszüge derselben geben, werden uns aber mit gewissenhafter Oeconomie auf dasjenige beschränken, was theils zur Aufklärung des Sachverhalts, theils zur Characterisirung des Autors, seiner Zeit und Verhältnisse nothwendig und zugleich zur Versöhnung der Geduld des Lesers mit dem Gegenstande, wofür wir sie in Anspruch nehmen, dienlich scheint.

Jost Caspar Schele wohnte auf seinen Stammgütern im Auslande und konnte sich dem Grafschafter Lehn nicht mit der erforderlichen Hingebung widmen. Er refutirte daher dasselbe (6. April 1657) zu Gunsten seines Schwagers Voigt v. Elspe, der dann auch für sich um neue Belehnung einkam, und als er (9. Juli) beschieden wurde, zuvörderst den ältesten und jüngsten Lehnbrief mit Lehnsspezification einzureichen, eine ausführliche Eingabe machte (6. Nov.), worin er den früheren

---

157) Seibertz westf. Beiträge zur deutschen Geschichte. B. 2. S. 197.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zustand der Güter seit 1380 in ziemlicher Unklarheit, sodann den jüngsten, seit dem Tode Jost Diedrichs v. Gaugreben auseinandersetzt und zumal den letzten mit möglichst beweglichen Worten zu schildern sucht. Er sagt, Christoff Wolrad habe «drei ohnmündige Waiselein nachgelassen, welche fast über 20 Jahre also ohnmündig verlassen, während sich Andere mit ihrem wenigen Armüthchen bereicheren wollen.» Zuerst habe Philipp Christoff Gaugreben, Caspar Berndts Sohn, versucht, die Siedlinghauser Güter durch Investitur zu erlangen und nachdem dieser gestorben, hätten die Gaugreben zu Bruchhausen sich derselben unter dem Titel eines hessischen Lehns angemaaßt, wie dann am 7. Febr. 1638 Jobst Gaugreben in ihrer aller Namen, das Haus bezogen und 7 Jahre darauf gewohnt.[158]) Nach seinem Abzuge habe er einen Meier darauf gesetzt, und als dieser nach 2 Jahren abgezogen, sei ihm Joh. Hillebrand gefolgt, der es 5 Jahre lang bewohnt habe.[159]) Alle hätten wie Miethlinge Haus gehalten; die Gebäude niedergerissen und verbrannt, so daß nur eines übrig geblieben, welches aber dermaaßen verwüstet gewesen, daß es einem Wohnhause nicht mehr ähnlich gesehen. In dieser Zeit hätten dann auch anmaaßliche Gläubiger sich in den Besitz eines großen Theils der Güter gesetzt, die Nachbaren hätten die Wildbahn, die Bauern die Fischerei mitgebraucht; beides sei dadurch fast gemein gemacht. Unter so desolaten Umständen habe Jost Caspar Schele 1650 die Belehnung ex nova gratia erhalten und demnach zwar Befehle an den Richter Arnold Knipschild zu Medebach extrahirt, daß er ihn wieder in Besitz aller Lehnstücke setzen solle, aber die Creditoren hätten das nur für Scherz gehalten und da Schele im Auslande gewohnt, so sei die Sache nicht weiter betrieben worden. Der jetzige Zustand des Guts

---

158) Er hatte seinen eigentlichen Wohnsitz zu Valme.

159) Er wohnte zu Bruchhausen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sei nun dieser: Ein schlechtes von Holz gebautes Wohnhaus, so ruinirt, daß es neu gebaut werden müsse; das Bauhaus heruntergefallen, das Holz davon verkommen; eben so das Porthaus und die Stallungen; der ganze Platz öde, wüst und offen. Das Haus, Aecker, Wiesen und Holz bis auf weniges in den Händen 59 einzelner Detentoren; die Zahl der übrigen Creditoren sei noch viel größer. Dazu komme, daß Joh. Christoff Gaugreben zu Godelsheim, «der die besten Lehnstücke seinem tragenden hessischen Lehn anzuwerfen suche, um sein geitziges Gemüth damit zu erfüllen», alle Urkunden und Briefe an sich genommen habe, weshalb es nicht möglich sei, die geforderten Lehnbriefe und Spezification jetzt schon beizubringen. — Hierauf wurde Caspar Christian Voigt v. Elspe (6. Nov. 1657) vom Churfürsten Maxim. Heinrich, auf Refutation Caspar Schele's, eben so wie dieser, mit den Gütern als Mannlehn, wiewohl mit der Maaßgabe beliehen, daß, wenn er ohne Söhne versterben mögte, seine Töchter, und wenn er auch diese nicht hätte, sein Bruder Georg Wilhelm und dessen männliche Nachkommen succediren sollten; indem das Lehn so verwüstet und zersplittert, daß ohne Hoffnung auf Nachfolge, auf die Wiederherstellung desselben nicht wohl etwas verwendet werden würde.

Diese Wiederherstellung war sehr einfach zu bewirken durch Bezahlung der Schulden und Wiedereinlösung der verpfändeten Stücke. Aber der Voigt v. Elspe gedachte sie ohne Geld und zwar blos durch Deductionen zu bewirken, indem er als Vasall ex nova gratia den Besitz der Lehnstücke von den Creditoren eingeräumt verlangte und diese mit ihren Forderungen an den unerfindlichen Allodialnachlaß seiner Schwiegereltern d. h. zur christlichen Geduld verwies. Das war freilich noch einfacher. — Nachdem er durch einen Notar feierlichen Besitz von allen einzelnen Lehnstücken zu Siedlinghausen und Brunscappell, wo er jedoch merklichen Widerspruch erfuhr, genommen hatte, überreichte er dem Churfürsten (5. Dez. 1657) den darüber erstatteten Bericht und bat um Manutenenz, die ihm dann auch durch

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

eine Generalverfügung (12. Dez.) an die betreffenden Churfürstlichen Beamten ertheilt wurde. Hiemit waren jedoch die An- und Widersprüche der Creditoren noch nicht beseitigt, obgleich er ihnen seine Ansicht von der Sache, als eine ganz einleuchtende, unbefangen entwickelte; indem er ihnen begreiflich zu machen suchte, daß er nur die mit lehnsherrlicher Bewilligung auf die Güter gemachten Schulden zu bezahlen brauche und ihnen dabei zu Gemüthe führte, daß sie sonst vielleicht, wegen gehabten Uebergenusses, noch würden herauszahlen müssen. Er sah sich daher genöthigt, an die Richter zu Medebach und Brilon, in deren Bezirken die Güter lagen, Befehle zu extrahiren, wodurch sie angewiesen wurden, alle Prätendenten vor sich zu laden, Beweis ihrer Ansprüche von ihnen zu erfordern und event. den Vasallen mit starker Hand in den Besitz der entfremdeten Lehnparzelen zu setzen. Die Convocation fand im Januar 1658 zu Siedlinghausen statt; wo sich dann die früher von uns gepriesene Wirthschaft Gödderts und seines Sohnes Jost Diedrich v. Gaugreben, in allen Einzelheiten offenbarte und zu einer Menge Zwischenverhandlungen, Klagen und Beschwerden, von Seiten der Creditoren sowohl, als des Voigts v. Elspe Veranlassung gab, denen wir hier in ihren Verschlingungen nicht folgen können. Es genüge daher zu bemerken 1) das Haus Wildenberg zu Brunscappell mit dem dazu gelegten Theile des Guts in Frielinghauser Mark, schied ganz aus dem Verfahren, weil sich die damaligen Besitzer desselben, selbst Rechtsgelehrte, zu gut vorgesehen hatten, als daß der Voigt v. Elspe ihnen mit Erfolge beizukommen hoffen durfte. 2) Die übrigen Detentoren zu Siedlinghausen und Brunscappell stellten beschwerend vor, sie hätten auf Erfordern der Commissarien, obgleich sie als 30—40 ja 100jährige Besitzer in gutem Glauben, dazu nicht verbunden gewesen, die Titel ihres Besitzes vorgelegt; dem Voigt v. Elspe stehe aber gar nicht zu, als Vasall ex nova gratia ihre Güter ohne weiteres wieder an sich zu ziehen. Seine Frau sei die Erbtochter und Allodial-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

erbin der Gaugreben; nur auf Grund dessen sei er zum Besitze der Güter gelangt, die ihren Vorfahren gehört hätten. Letztere hätten solche immer als allodiales Eigenthum besessen, mit Schulden beschwert, verpfändet und verkauft, ohne jemals die Lehnseigenschaft derselben zu erwähnen. Es passe sich daher schlecht, wenn der Voigt v. Elspe diese Güter, zu denen er ohne Auslagen gelangt sei, an sich ziehen wolle, ohne die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche seine Vorbesitzer, bei adeligen Ehren und Treuen eingegangen; während die armen Leute, von denen sie die Vorschüsse entnommen, nachdem sie alle Lasten, Schatzungen und Pressuren in den schweren Zeiten des 30jährigen Krieges davon getragen, um das Ihrige gebracht werden sollten. Ein solches Verfahren sei nicht nur unbillig, sondern auch ungesetzlich. Der Voigt v. Elspe müsse erst die behauptete Lehnsqualität der einzelnen Stücke nachweisen, dann erst könne davon die Frage sein, ob und unter welchen Bedingungen sie solche abzutreten verbunden. Schließlich wollten sie noch aufmerksam darauf machen, daß derselbe den übrigen Anmaßungen auch noch die hinzugefügt, eigenmächtig ein Privatgefängniß anzulegen, obgleich ihm solches früher schon untersagt worden.

Die Beschwerde wurde den Commissarien (2. Mai 1658) mit der Weisung zum Berichte verschrieben, vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß der v. Voigt sich nichts zur Kränkung der landesfürstlichen Jurisdictionsrechte zu Schulden kommen lasse. Der Voigt v. Elspe, dem die Beschwerdeschrift von den Commissarien mitgetheilt wurde, ließ sich beim Churfürsten in einem allerunterthänigsten Memoriale sehr misfällig darüber vernehmen, worin er vorab versicherte, daß jene «lauter Ohnerfindlichkeiten, ertichtete Ränke und zu Recht bodenlose Schossen» enthalte und sodann bemerkte «schon sub principio ließen seine Gegner den Neidhart und daß sie ihn mit tödtlichem Hasse verfolgten, blicken, indem sie ihn einen angemaaßten Lehnmann nennten, da er doch rechtmäßiger Vasall sei, auch als solcher und als unterthänigster und gehorsamster Diener des Churfürsten leben

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und sterben wolle. Außerdem gehe aber auch das neidische Gemüth seiner Gegner, ja daß sie ihn lieber todt als lebendig sehen mögten, daraus hervor, daß einer von ihnen, Heinrich Prächer genannt, auf ihn Voigt, als er einen zum Hause gehörigen Lehnacker habe säen lassen wollen, mit Gewalt und in Händen habendem tödtlichen Gewehr, auf ihn gelaufen, ihn abgestoßen und ohnangesehen daß er der churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Manutenenzbefelch in Händen gehabt, die Aussaat violenter verwehrt und die Hausleute hauffenweiß, ihm in seinem Ohnfug zu assistiren herangelaufen, sodann daß die Vorsteher des Dorfs, Allen nnd Jeden sub pœna migrandi befohlen, mit ihm keine Gemeinschaft zu haben, ihm auch nicht für Geld zu arbeiten und also in effectu ihn aquæ et ignis interdictione zu vertreiben oder wohl gar ums Leben zu bringen intentionirten. Zwar machten dieselben viel Worts mit ihren vermeintlichen documentis aber den nervum et nexum quæstionis, nämlich den consensum des Lehnherrn, tangirten sie nicht einmal. Das Vorgeben sodann, daß auch Patrimonialgüter zum Hause gehörten und daß er nomine uxoris tanquam heres succedire, bestehe aus purlauter Nichts. Denn außer einigen geringen, vom Stift Meschede herrührenden Stücken, sei alles übrige Gut churfürstl. Lehn und seiner Liebsten Vater, Christoff Wolradt Gaugreben, sei niemals Besitzer von Siedlinghausen geworden, vielmehr vor seinem Vater Todts verblichen. Er und seine Frau könnten demnach um so weniger Gutserben genannt werden, weil letztere von anderen ihren Gefreundten auferzogen sei und die Tage ihres Lebens: nit eines Ey werth von Siedlinghausen genossen habe. Eben so müsse er bestreiten, daß die Gegner die Schatzungen von den Gütern gezahlt und nur ex concepto odio canino, um ihn bei der churfürstl. Durchlaucht zu denigriren und ihn in ohngnädigsten Stand zu stürzen, hätten sie vorgeben können, daß er privatum carcerem aufrichten lassen und dadurch der churfürstl. Jurisdiction, mero imperio und Hoheit habe prä-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

judiziren wollen. Solches sei ihm niemals in die Gedanken gekommen. Zwar sei es nicht ohne, daß die Gaugreben zu Siedlinghausen, seit undenklichen Jahren die Captur von schweren Verbrechern, als Mördern, Dieben u. s. w. gehabt, um sie bis zur Ueberlieferung an den churfürstl. Beamten, in einen hölzernen Stock einzusperren, aber das sei nicht zum Präjudiz, sondern vielmehr zur Erhaltung der churfürstl. Hoheit geschehen. So habe denn auch er, nach altem Herkommen, einen hölzernen Stock anlegen lassen, aber nur aus unterthänigem Respect und zur Beförderung der Landeshoheit des Churfürsten. Es hätten daher billig supplicantes mit ihren false narratis gar nicht gehört, vielmehr er Vasallus in seinen Rechten geschützt werden müssen. Demohngeachtet seien die commissarii eingeschritten und hätten ihren rigorem stark blicken lassen, so daß er genöthigt gewesen, dawider appellationem ad Serenissimum einzulegen. Aber auch hierauf sei so wenig geachtet, daß man vielmehr das Holz, so pro nuda detentione maleficarum ad modicum tempus angelegt, am 29. Junii in festo SS. Petri et Pauli mit Gewalt vom Hause werfen und dergestalt tumultuiren lassen, daß seine Liebste, so zur Zeit schweren Leibs, dadurch alterirt und in dreitägige Schwachheit gerathen. Dieses Verfahren sei nun keineswegs sachgemäß, weshalb gebeten werde, dasselbe zu cassiren und ihn Vasallum bei seinen hergebrachten, wohlbegründeten Rechten zu schützen. — Zur Belegung des Gesagten sind Auszüge aus einigen Scripturen beigefügt, welche ergeben sollen, daß die Gaugreben im Grunde Assinghausen früher eine Art Jurisdiction gehabt.

Unterdeß erstatteten die Commissarien Richter Arnold Knipschild zu Medebach und Richter Jacob Kannegießer zu Brilon, am 19. Aug 1658 ihren Bericht dahin, daß sie den vom Voigt v. Elspe neu erbauten Fangestock, welcher schon 1640 durch den verstorbenen Landdrosten Friedrich v. Fürstenberg, aus Commission landesfürstl. Obrigkeit cassirt worden, abermals in Gegenwart des v. Voigt heruntergeworfen und abgeschafft. Ferner habe

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich ergeben, daß die Antecessoren desselben Jost Diedrich, dessen Frau Margaretha v. Beringhausen, dann Johann Gobert und Christoff Wolradt Gaugreben, mit dessen Tochter der v. Voigt vermählt sei, ihre zu Siedlinghausen, Brunscappell, Silbach u. s. w. gelegenen Güter an einzelne Einwohner verkauft, verpfändet und ihren Mitcontrahenten bei adeligen Ehren und Treuen Eviction zu leisten versprochen hätten. Die Käufer und Pfandgläubiger hätten seitdem die Güter besessen, benutzt, im 30jährigen Kriege schwere Lasten davon getragen und Schatzungen bezahlt, während v. Voigt, weil er sich ex nova gratia belehnen lassen, alle diese facta nicht anerkennen und die auf den Gütern haftenden Schulden nicht zurückzahlen wolle, obgleich seine Frau doch als Erbin ihres Vaters und Großvaters das Lehn angesprochen und erhalten habe. Ihres Ermessens sei der v. Voigt, wenn die Gläubiger in bona fide gewesen und die Frau v. Voigt Erbin ihrer Vorfahren geworden, allerdings verpflichtet, den armen Hausleuten ihre Vorschüsse zu erstatten. — Aus dem beigefügten Commissionsprotocolle ergibt sich, daß an 70 Creditoren, fast jeder mit mehreren Kaufbriefen, Obligationen u. dgl. erschienen waren, welche entweder Schutz bei ihren Erwerbungen oder Zahlung ihrer Forderungen verlangten. Diese Ansprüche machten dem Voigt v. Elspe weniger Beschwer, weil er sie alle durch Berufung auf mangelnden lehnsherrlichen Consens oder doch durch Reductionsrechnungen zu beseitigen hoffte, wenn auch die Detentoren solche, wegen der von ihnen getragenen Lasten, nicht fürchteten. Am meisten kränkte ihn die Niederwerfung des von ihm, nicht ohne besondere Practiken, wodurch er die Arbeitsleute gegen ihren Willen dazu vermocht hatte, angelegten Fangestocks, welche er zuletzt noch dadurch zu verhindern suchte, daß er die damit beauftragten Gerichtsfrohnen warnte, sich nicht an dem daran genagelten churfürstl. Briefe zu vergreifen. Alles Protestiren, Remonstriren und Appelliren gegen das «delbrück'sche» Verfahren der Commissarien, wie er es nannte, war jedoch ver-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geblich. Es blieb bei der Wegschaffung des Gefängnisses und obendrein resolvirte der Churfürst am 22. Octob. 1658, daß die Creditoren, so wünschenswerth die Redintegrirung des Lehns auch sei, doch nicht unerkannten Rechtens ihres Besitzthums zu entsetzen, vielmehr der Voigt v. Elspe schuldig sei, vorab seine Befugniß, zu den angesprochenen Gütern, im Wege Rechtens nachzuweisen.

Mit dieser Verfügung war jedoch der v. Voigt wenig zufrieden. Er remonstrirte vielmehr am 21. Febr. 1659 des Breitesten dagegen beim Churfürsten, indem er anführte, unter solchen Umständen sei es ihm ganz unmöglich, das Lehn wieder in Stand zu bringen. Er verlange nur was ihm in den Lehnbriefen verliehen worden, ihm stehe die Rechtsvermuthung zur Seite; daher müßten seine Adversarii beweisen, wenn sie gleich plenis buccis ausgeschrieen, daß er einen carcerem in præjudicium serenissimi angelegt. Er submittire daher rotunde auf das arbitrium seines gnädigsten Herrn und bitte denselben allerunterthänigst, zu verfügen was recht und billig. — Diese Remonstration fand Eingang beim Churfürsten, welcher am 21. Febr. 1659 verfügte, es müsse allerdings bei der Belehnung bleiben; die Richter zu Medebach und Brilon würden daher beauftragt, den v. Voigt in den Besitz aller im Lehnbriefe benannten Güter zu inmittiren, wogegen es den Detentoren frei bleibe nachzuweisen, entweder daß die Frau v. Voigt sich in den Nachlaß des Vaters inmiscirt und daher dessen Schulden zu zahlen habe; oder daß die einzelnen unterhabenden Güter nicht zum Lehn gehörig, vielmehr freies Allodium seien.

Die Inmission des Voigts v. Elspe erfolgte nun am 27. März 1659 auf symbolische Weise, zu Siedlinghausen in das adelige Haus und dessen Zubehör, zu Brunscappell nur in die Mühle und Jägerhans Haus, welche beiden allein noch unveräußert waren. Der v. Voigt präsentirte den Auszug des darüber abgehaltenen Protocolls, nebst einer von Jost Diedrich Gaugreben verfaßten alten Lehnsspecification, beim Chur-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fürsten und bat wiederholt um lehnsherrlichen Schutz. Die Detentoren dagegen kamen mit einer unterthänigsten Bitte pro cassando immissionis rescripto et respective manutenentiæ possessionis, junctis articulis super quibus ein, worin sie ihr Befremden über die widersprechenden churfürstl. Befehle zu erkennen gaben und zum Beweise der Erbenqualität der Frau v. Voigt verlangten, daß ihr Gemahl medio juramento respondendorum, die von ihnen gesetzten Artikel beantworte.

Der Churfürst verordnete hierauf am 6. Mai 1659, daß es bei der dem Voigt v. Elspe ex nova gratia, wiewohl mit Vorbehalt wohlerworbener Rechte Dritter, ertheilten Investitur und verordneten Inmission dergestalt zu belassen, daß der v. Voigt gegen die gänzliche Wiederabtretung der fragl. Güter, den Ankäufern der letzten, die darauf haftende, richtig befundene Schuldigkeit abstatten solle, weshalb das letztertheilte Inmissionsdecret hiedurch in der gesagten Art declarirt werde. Die Commission werde beauftragt, die Partheien vor sich zu laden und demgemäß »pilligen Dingen nach« auseinanderzusetzen. — Dieser Bescheid vernichtete freilich größtentheils die goldenen Hoffnungen wieder, welche das Inmissionsdecret dem Voigt v. Elspe erweckt hatte. Er ergriff daher gegen denselben am 20. Mai 1659 von Neuem die Feder zu einer Remonstration bei dem Churfürsten. Allein dieser wollte sich doch nicht wieder darauf einlassen, sondern beauftragte nur den Vicedrosten Bernhard v. Plettenberg zu Lennhausen, zwischen den Partheien die Güte zu versuchen, welche jedoch nach dem Berichte des Commissars v. 16. Juni desselben Jahrs, nicht zu Stande kam. Seitdem verzweifelte der v. Voigt auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen. Er ließ das Hauptverfahren auf sich beruhen und versuchte, mit einzelnen Creditoren gütlich zu unterhandeln, während er gegen andere besondere Vindicationsklagen anstellte, welche jedoch 1682 meist unbeendigt einschliefen. Nach dem Tode des Churfürsten Maxim. Heinrich (1688) wurde 1692 ein neuer Lehntag aus-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geschrieben, wozu Casp Christian Voigt v. Elspe am 19. Sept. seinen Sohn Ludolf Hillebrand Heinrich Gerlach Voigt bevollmächtigte, worauf ihm am 30. desselben Monats die Belehnung ertheilt wurde. Am 14. Juli 1703 starb der alte Voigt als churcölnischer Kämmerer und Droste der Aemter Marsberg und Volkmarsheim. Sein ältester Sohn der Rittmeister Joh. Wilh. Jost v. Voigt wurde am 28. Mai 1704 in derselben Art wie sein Vater zu rechten Mannlehn mit den Gütern zu Siedlinghausen u. Brunscappell beliehen. Der zweite Sohn Ludolf Gerlach hatte nur uneheliche Kinder und starb am 11. Januar 1709 zu Siedlinghausen.

Nach dem Tode des Drosten v. Voigt brach über dessen Nachlaß, auf Provocation seiner Söhne der Concurs aus, der beim Gerichte zu Medebach instruirt wurde. Der Rittmeister wollte, wie sein Vater, nur im Lehn succediren, nicht aber die Schulden, die er zum Allodium rechnete, bezahlen Es hatte nämlich der Droste, um sich der alten Lehnsgläubiger nur einigermaßen zu erwehren, von dem Factor und Reidemeister Georg Götten zu Siedlinghausen über 2000 Thaler geliehen, welche dieser einklagte. Da ihre Verwendung nachgewiesen wurde, so sollten sie ohne Rücksicht auf den Concurs beigetrieben werden. Die Provocation auf den letzten verlor dadurch ihren Zweck. Das Verfahren blieb daher beruhen und der Rittmeister, der durch die Beitreibung der Forderung des rc. Götten völlig würde ruinirt worden sein, verglich sich mit diesem unter Vermittlung des Richters Joh. Gottfried Hönig zu Medebach, auf die runde Summe von 2000 Thaler, welche Götte gegen Ueberweisung einzelner Allodial- und Lehnparzellen zu antichretischer Benutzung und respective einfacher Hypothek, verzinslich stehen lassen wollte, wenn sie als Lehnschuld vom Lehnhofe consentirt würden. Dies geschah auf Befürwortung des Richters Hönig (20. Mai 1712) unter der Bedingung, daß sie in 12 Jahren abgetragen werde; widrigenfalls das Lehn als verwirkt, gegen Rückzahlung der Schuld durch den Fiscus, eingezogen werden solle.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der Rittmeister v. Voigt starb schon 1713 mit Hinterlassung einer minderjährigen Tochter Mechtild Maria Agnes Sophie, welche mit ihrer Mutter Anna Lucia v. Schele zu Hudenbeck anfangs auf dem Gute Siedlinghausen lebte und dann 1714 auf 2 Jahre den französischen Jungfern zu Münster in Pension gegeben wurde.

Der Lehnfiscal betrachtete Siedlinghausen mit Recht als eröffnetes Mannlehn und beantragte, dasselbe pro fisco in Besitz nehmen zu lassen, welches auch am 23. März 1713, durch den Landschreiber E. G. Wehrt geschah. Ein Auftrag v 22. Febr. 1714 an den Richter Hönig, die Witwe Voigt zur Räumung des Hauses anzuhalten und das Gut für Rechnung des Lehnfiscus verwalten zu lassen, wurde nur zum Scheine dahin vollzogen, daß der Richter nach 2 Jahren (im Mai 1716) das Gut an die Frau v. Oberg, Schwester des Rittmeisters, welche im Siegenschen wohnte, verpachtete Der Richter scheint überhaupt etwas im Interesse der Witwe v. Voigt befangen gewesen zu sein. Dieses geht theils aus einem Schreiben desselben vom 3. April 1717 hervor, worin er, die Tochter der Protection eines hohen Gönners angelegentlichst empfehlend bemerkt, daß er, statt des zuerst angestellten Curators Colneri, die Vormundschaft über sie, selbst übernommen habe; theils ergibt es sich aus einer Beschwerde des Factors Götten v. 12. Mai 1717, worin dieser darüber klagt, daß ihm nicht allein die Zinsen von der consentirten Lehnschuld ad 2000 Thlr. vorenthalten würden, sondern daß er außerdem zur Anlegung der neuen Eisenhütte zu Siedlinghausen über 40,000 Thlr. vorgeschossen habe, für welche ihm aller Ersatz geweigert werde, obgleich sie zum Unterhalt des Rittmeisters v. Voigt und dessen Wittwe benutzt worden, daß diese davon gelebt, außerdem die Einkünfte des Guts verzehrt und doch nicht das Geringste zur Wieder-Ergänzung des Lehns durch Bezahlung der Schulden gethan hätten. Er beklagt sich, daß der Richter alle seine billigen Anträge auf Befriedigung, unter dem nichtigen Vorwande von der Hand weise,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

daß das Fräulein v. Voigt vor allem standesmäßig leben müsse; da doch dasselbe zunächst an die Creditoren denken und danach seinen Aufwand beschränken (minesiren) müsse; ferner daß der Richter durch diese Wirthschaft nur sich selbst zu bereichern suche, indem er nach dem Tode der vor 2 Monaten gestorbenen Frau v. Oberg, seiner Frauen Schwester auf das Gut gesetzt und die zu Göttens Befriedigung angewiesenen Pfandstücke zu seiner eigenen Disposition zurückgezogen habe. Der Churfürst möge ihm Götten nur die Verwaltung des Guts anvertrauen; er wolle diese dann so führen, daß alle Creditoren und zwar bald befriedigt würden. — Diese Beschwerde hatte keinen Erfolg; die heillose Wirthschaft dauerte fort, bis nach 5 Jahren Götte, durch immer wiederholte Beschwerden, es endlich so weit brachte, daß ein Commissar rc. Stellingwerf beauftragt wurde, ihm zu seiner Befriedigung zu verhelfen. Dieser berichtete aber am 23. Nov. 1723 von Meschede aus, durch Entziehung der dem Götten zu seiner Befriedigung angewiesenen Grundstücke, seien die Zinsen seiner Forderung so aufgelaufen, daß ohne Sequestration des Guts die Befriedigung desselben nicht möglich sei. Hierauf wurde nicht eingegangen, weil die Maßregel zu hart für die Familie v Voigt schien. Götten mußte sich daher gefallen lassen, für sie das Opfer zu werden. Er gerieth in Concurs und starb aus Verdruß über sein Schicksal.

Unterdeß hatte das Erbfräulein v. Voigt den Drosten Jobst v. Vincke zu Vlotho im Ravensbergischen geheirathet, der nun am 10. Sept. 1726 für seine Frau als Erbfolgerin zu Siedlinghausen und Brunscappell, um die Belehnung einkam. Diesem Gesuche konnte indeß nicht gleich willfahrt werden, theils wegen des vom Lehnsfiscal anhängig gemachten Caduzitätsprozesses, theils weil die nunmehrige Frau v. Vincke schon 1724 als Fräulein die Belehnung ex nova gratia bei dem Churfürsten Clemens August nachgesucht und dabei angeführt hatte, daß ihr solche wohl zukomme, weil ihre Mutter eine Tochter von Jost Caspar Schele und sie also durch beide Eltern zur

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Succession gleich berechtigt sei. Der Churfürst hatte sich hierüber Bericht erstatten lassen und da ihm angezeigt worden, daß die Güter von Alters her sehr verschuldet seien, den Landdrosten Ferdinand Caspar Droste zu Erwitte als Lehnrichter beauftragt, diese Schulden durch Vernehmung der Gläubiger zu constatiren. Es wurde hierauf eine Edictalladung derselben erlassen und solche zu effectuiren der Richter Hönig beauftragt, während der Churfürst gleichzeitig (19. Juli 1726) die Einsendung der Acten des Caduzitätsprozesses verlangte. Aber es ging dem Churfürsten wie dem bekannten Herrn, der seinen Jochem ausschickte. Das Hofrathscollegium berichtete, die Acten könnten noch zur Zeit nicht vorgelegt werden, weil sie nach dem Tode des Lehnsdirectors v. Kempis in dessen Wohnung verblieben, und der Richter zu Medebach berichtete gar nicht. Erst nach 3 Jahren, nachdem er mit einer Strafe von 50 Ggldn. bedroht worden, zeigte er (16. Apr. 1729) an, die Edictalladung sei überflüssig, weil eine solche schon vor 25 Jahren, nach dem Tode des Drosten v. Vogt erlassen worden, wo dessen Sohn, der Rittmeister v. Voigt beim Churf. Joseph Clemens auf Concurs-Eröffnung angetragen, wie sich dies aus dem an den Churfürstlichen Hofrath eingeschickten Commissionsprotocolle ergeben werde. Damit schien dieser Punkt erledigt; nicht so der Caduzitätsprozeß. Nachdem der Churfürst durch wiederholte Befehle in den Jahren 1727 und 1728 die Entscheidung desselben befohlen hatte, waren die Acten endlich wieder beigeschafft und der Prozeß wurde nun zwischen dem v. Vincke zu Kilver, namens seiner Frau als Kläger gegen den Kammeranwalt so lange fortgesetzt, bis ein Beschluß des Hofraths v. 10. Juli 1731 die Sache zur rechtlichen Dezision der parium curiæ verwies, wozu beide Theile die pares benennen sollten. So leicht dieser Beschluß nun zu erledigen war, so bedurfte es doch einer langen Reihe sehr energischer Befehle des Churfürsten in den Jahren 1731 und 1732 bis diese Ernennung zu Stande kam, und obgleich hierauf die pares durch einen ferneren an den Hofrath gerichteten Befehl vom

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

3. Mai 1732 nachdrücklich angewiesen wurden, der Sache ein Ende zu machen, so schwebte sie doch noch 1750 unvollendet.

Inzwischen war 1731 die Frau v. Vincke und schon vorher ihr Eheherr mit Tode abgegangen. Die Vormünder ihres einzigen Sohnes Joh. Henrich Xavier, der Obristlieutnant v. Vincke und der Droste v. Korff baten 1732 für denselben um Belehnung, welche aber wegen des unsterblichen Caduzitätsprozesses jetzt so wenig als früher ertheilt werden konnte. Auch Vorschreiben der preußischen Regierung zu Minden, welche von Vincke 1740 erwirkte, waren nicht im Stande ihn aus seinem Schneckengange zu bringen, bis endlich Churf. Clemens August, des unendlichen Haders müde, durch ein decretum gratiæ vom 24. März 1750 die Sache aus der Welt schaffte; indem er den damals 22jährigen Joh. Heinrich v. Vincke als Kammerknaben in Dienste nahm, für großjährig erklärte und ihm, mit Suspension des Caduzitätsprozesses, die Belehnung dahin zusicherte, daß die Güter als wahres Mannlehn empfangen und die darauf consentirten Schulden binnen 12 Jahren abgetragen werden sollten. Der Lehnbrief wurde sodann am 2. October in denselben Formalien ausgefertigt, als es 1704 für den Rittmeister v. Voigt geschehen war. Der zwischen v. Vincke und dem Lehnsfiscal geführte Prozeß ging nun auf den neuen Vasallen zur Fortsetzung gegen die Creditoren über. Sein Generalmandatar Advocat Evens überreichte am 6. Febr. 1754 eine ausführliche Designation aller zum Lehn gehöriger Parzellen, worauf nur die 2000 Thlr. als Lehnschuld anerkannt wurden, welche von Götten auf den Frhrn. v. Geyer übergegangen waren. Zu den in den Jahren 1751 und 1752 von dem Amtsverwalter Drosenmeyer, als Substitut des Amtsdrosten v. Weichs zu Körtlinghausen abgehaltenen Protocollen, meldeten sich aber außerdem noch 55 Creditoren mit Brief und Siegel, theils von den Gaugreben, theils von den Voigten v. Elspe, welche Befriedigung verlangten. Diese mit Gelde zu beschaffen, vermochte der Kammerknabe v. Vincke so wenig als früher der Droste

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

v. Voigt. Der Adv. Evens versuchte es daher noch einmal mit einer gelehrten Deduction sammt 23 Beilagen, welche jedoch um nichts gründlicher war, als die langweiligen Ausführungen Caspar Christians v. Voigt; worin er, unter der irrigen Voraussetzung, daß der Rittmeister v. Voigt niemals beliehen worden, sondern das Gut aus Indulgenz des Lehnsherrn nur factisch detinirt habe und daß der Kammerknabe nicht ex pacto et providentia majorum, sondern lediglich ex nova gratia im Lehne gefolgt sei, das alte Lied wieder anstimmt, der neue Vasall brauche die Schulden seiner Vorfahren nicht zu bezahlen. In der That war es ihm gar nicht Ernst, die Sache gegen die Creditoren fortzusetzen; der Prozeß mußte nur eben im Gange gehalten werden, um dem Lehnsfiscus zu beweisen, daß man alles thue, um das Lehn schuldenfrei zu machen. Als daher am 11. October 1760 dem Kammeranwalt aufgegeben wurde, nach Lage der Acten dasjenige beizubringen, was er pro interesse Serenissimi noch vorzustellen habe und dieser am 28. Sept. 1762 berichtete, er hätte sich überzeugt, der v. Vincke werde durch Abtragung der Geyerschen Forderung das ihm Mögliche für das Lehn thuen, man möge daher den alten Prozeß ganz fallen lassen und sich auf Assistenz gegen die Creditoren beschränken, so blieb das Verfahren gegen diese, bis auf einen einzigen Inhaber zu Brunscappell beruhen, worauf wir bald zurückkommen werden.

Nach dem Tode des Churfürsten Clemens August wurde Joh. Heinrich v. Vincke, damals preußischer Landrath in der Grafschaft Ravensberg, am 26. Jan. 1762 vom Churfürsten Max Friedrich wieder belehnt. Am 30 Sept. 1761 hatte er mit Amalie v. Mirbach Ehepacten geschlossen und ihr darin Siedlinghausen als Wittwensitz verschrieben. Am 16 Mai 1780 kam er um Bestätigung derselben beim Churfürsten ein, der sie vorbehaltlich der Mannlehnsqualität des Guts auch ertheilte. Nach Absterben Max Friedrichs erneuerte der Churfürst Max Franz am 22. Apr. 1785 die frühere Belehnung. Unterdeß war

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

war das Haus zu Siedlinghausen von dem alten Schicksale des gänzlichen Verfalls wieder ereilt worden. Das erste von Diedrich Gaugreben nach 1380 erbaute geringe Haus, mußte dessen Ur-ur-Enkel Johann 1535 durch bedeutende Reparaturen stützen. Dessen Sohn Göddert bauete um 1590 ein neues hölzernes Haus, wodurch er sehr in Schulden gerieth, welches aber dennoch während des Interregnums nach Jost Diedrichs Tode so verfallen war, daß es 1657 den Einsturz drohte und Casp. Christian Voigt v. Elspe neu bauen mußte. Der Neubau war massiv und befaßte in unregelmäßigem Viereck das Viehhaus, welches den einen kürzeren, die Schafställe, welche zwei andere längere, und das Wohnhaus, welches den vierten Flügel desselben einnahm. Drei Thürme verbanden diese Gebäude auf den Ecken, wo sie zusammenstießen; ein vorbeifließendes Bächlein, die Namenlose genannt, gab das Wasser zu einem Weiher her, der das Ganze umschloß. Dieses imponirte nach Außen hinlänglich; war aber innerlich ohne Halt, wie die abgestorbene Idee des mittelalterlichen Junkerthums, welche es repräsentiren sollte. Die Mauern waren nämlich nur mit Lehm statt Mörtels aufgeführt, die Thürme mit Schutt gefüllte Steinkegel, zu jeglichem Zwecke unbrauchbar. Das einstöckige Wohnhaus enthielt außer einem großen Prunksaale von 40 Fuß Länge und Breite, nur vier Stuben, eine Küche und Kammer und in einem angebauten Ausstiche unten ein Brauhaus, oben ein Zimmer. Kein Wunder, daß dieser so wenig auf solider Basis ruhende Bau, noch nicht 100 Jahre alt, schon wieder so verfallen war, daß zu seiner Herstellung wenigstens 1200 Thlr. verwendet werden mußten. Da nun solche der v. Vincke, der sehr verschuldete Stammgüter besaß, aus seinen Einkünften nicht aufbringen konnte, so suchte er am 31. Jan. 1785 den lehnsherrlichen Consens zur Aufnahme einer Schuld von 1000—1200 Thlr. nach; weil er aber in diesem Gesuche unglücklicher Weise erwähnte, daß auch die alte consentirte Schuld von 2000 Thlr. noch nicht abgetragen sei, so erwuchs ihm daraus neue Noth.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Der Kammeranwalt trug nämlich abermals auf Caduzirung des Lehns an, weil dem Lehnbriefe v. 1750 zufolge die Schuld binnen 12 Jahren, bei Verlust des Lehns, zurückgezahlt sein mußte. Es konnte nun nichts helfen, daß der Richter Weise zu Medebach bereits im October 1787 aus höherem Auftrage eine Taxe des Lehns aufgenommen hatte. Der Consens wurde verweigert, und der Vasall durfte sich Glück wünschen, daß er durch eine im Juni 1788 gemachte Eingabe, worin er den begangenen Lehnsfehler durch Aufzählung aller Kalamitäten, womit er und seine Vorfahren seit Jahrhunderten zu Siedlinghausen heimgesucht worden zu entschuldigen suchte, nur die Fortsetzung des Caduzitätsprozesses beschwichtigte. Die unglückliche alte Lehnsschuld tauchte aber von Neuem auf, als nach dem Tode des Landraths v. Vincke (12. Mai 1797) dessen ältester Sohn Joh. Wilhelm Ludwig, churpfälzischer Lieutnant, später Domherr zu Paderborn, sich am 4. Oct. 1797, bei der damals zu Recklinghausen residirenden Regierung um Belehnung meldete. Er sollte nämlich vorher nachweisen, daß er sie bezahlt habe. Der Nachweis wurde am 29. Nov. 1800 erbracht. Ehe aber noch die Belehnung erfolgte, starb der letzte Churfürst Maximilian Franz (1801) und die Hessische Regierung trat als Lehnhof ein. Die Belehnung erfolgte am 9. April 1808. Dies war die letzte welche ertheilt worden; denn 1810 meldete sich der Bruder des Vasallen Carl Joseph Wilhelm v. Vincke, preuß. Lieutnant im Infanterieregiment Möllendorf, dem von Jenem die Güter (12. Aug. 1807) abgetreten waren, um Allodification, welche am 2. October 1810 bewilligt wurde. Das Gut wurde sodann gleichzeitig an den Frhrn. Friedrich Leopold v. Fürstenberg verkauft, dessen Nachkommen es noch besitzen. Er ließ das alte Haus, welches seine Nebengebäude und Thürme durch Verfall längst verloren hatte und in dessen wüstem Saale die Eulen mit Wind und Wetter um ein Obdach stritten, bis auf den vorhin gedachten Ausstich neben der ehemaligen Küche, vollends abbrechen. Auch dieser Rest ist nicht mehr haltbar; die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Mauer der Hauptwand wird nur noch durch vorgesetzte Baumstützen mühsam gehalten. Der kahle Stumpf muß, wie weiland das Haus Gödderts Gaugreben, nächstens einen schweren Fall thun und damit wird der letzte Zeuge der schmachvollen Misere verschwinden, die seit 200 Jahren hier geherrscht hat.

Zum Schlusse ist nun noch über das Gut Wildenberg, den Sitz der alten Erbvogtei Brunscappell zu berichten. Die Verpfändungen, welche Johann Gaugreben 1535 bis 1550 damit vornahm, sind bereits angezeigt. Am 17. Aug. 1598 löste Ursula v. Schade, Witwe Gödderts v. Gaugreben, mit ihren Söhnen Jost Diedrich und Caspar Bernd das Gut von dem frühern Inhaber wieder ein und verkauften es schatz- und sonsten frei an die Eheleute Jacob Gobbeln und Anna Schele. Der Richter Joh. Rham zu Brilon hat den Brief mitbesiegelt. Am 1. Mai 1618 bekennt Jost Diedrich Gaugreben mit seiner Hausfrau Margarethe v. Beringhausen und seinen beiden ältesten Söhnen Joh. Gobert und Christoff Wolrad, daß sie das von ihrem Alt- und rspve Ur-Altvater versetzte Gut zu Frielinghausen, welches sie wieder an sich gebracht, nunmehr mit allen übrigen Zubehörungen an den Richter Georg Weise und Anna Schele dessen Frau (Witwe von Jacob Gobbeln) wiederlöslich verkauft hätten. Der große, von Caspar Bernd Gaugreben und dem Richter Hoyncк zu Brilon mitbesiegelte Pergamentbrief beschreibt die Theile des Guts umständlich. Zwei Jahre später (9. Mai 1620) bekennen dieselben Personen, daß sie, nachdem ihnen in ihrer hohen Noth, zu dem früheren Kaufschillinge, noch eine namhafte Summe bezahlt worden, das Gut, zu welchem diesmal noch andere, bisher einzeln versetzt gewesene Stücke hinzukamen, den Eheleuten Weise mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, erblich, unwiderruflich und mit alleinigem Vorbehalt des dominii directi für den Churfürsten, überlassen hätten. Die darüber aufgenommene stattliche Urkunde ist mit sorgfältiger Umsicht und unter Beobachtung aller möglichen Rechtsförmlich-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

keiten verfaßt. Die Nachbringung des lehnsherrlichen Consenses zu dem Verkaufe, wurde ausdrücklich zugesagt.

Außerdem waren von dem Gute theils verpfändet, theils wiederlöslich verkauft 1) der Kaldenhof oder Mühlers Gut an Albert Weller zufolge Verschreibung Philipps v. Urff und Rotgers Schade als Vormünder der Kinder Gödderts Gaugreben v. 1. Nov. 1592, der Witwe Ursula v Gaugreben und ihres Sohnes Jost Diedrich v. 28. Sept. 1598, Jost Diedrichs und seiner Söhne v. 3. Octob. 1617 und v. 23. Octob. 1628. — 2) Der Gerhans Hof an Albert, nachher Heinrich Jägerhans, zufolge Verschreibung der Vormünder Joh. Gaugrebens von 1520, Johanns selbst von 1533, 1535 und 1551, der Witwe Gödderts Gaugreben v. 1592, derselben und ihrer Söhne vom 3. Nov. 1597 und von Pfingsten 1599, Jost Diedrichs vom 7. Mai 1615 und 12. Octob. 1634. — 3) Mehrere einzelne Gewannen Land und Wiesen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Alle diese Verbriefungen wurden am 13. Aug. 1636 zu Brunscappell dem Richter von Brilon als Commissar vorgelegt, nachdem die Töchter Jost Diedrichs v. Gaugreben nach dem Tode ihrer Eltern und Brüder, beim Landdrosten um Vermittelung eines Ackords mit ihren Gläubigern gebeten hatten. Bei der durch den Voigt v. Elspe 1658 veranlaßten Convocation sämmtlicher Gläubiger der Grafschafter Güter, meldeten sich auch wieder die Erben Georg Weise, Albert Weller und Heinrich Jägerhans, welchem letzteren unterdeß die ältesten Briefe in den Kriegsunruhen verloren gegangen waren. Es erschienen außerdem noch mehrere Detentoren einzelner Wiesen und Aecker zu Brunscappell, wie z. B. die Pfarrkirche, Cord Weller wegen eines Hammers, Cosman Franke, Christoff Rölig und Johann Dicke, welche hier jedoch nur summarisch erwähnt werden können.

Nachdem sich diese Hauptconvocation, dem vorhin Gesagten zufolge, eben so erfolglos ausgewiesen als die erste, begann der Voigt v. Elspe mit einzelnen Creditoren zu unterhandeln.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Erben Georg Weise, namentlich Johann Georg, Unterkellner zu Arnsberg und der Gerichtsscheffe Mathäus Weise zu Brunscappell, hatten sich unterdeß am 22. März 1668 vom Churfürsten Maximilian Heinrich die Genehmigung des Erbverkaufs v. 1620 und die Spezialbelehnung mit dem ihnen verkauften Hauptgute verschafft. Dieses bewog den Voigt v. Elspe, sich mit ihnen am 23. Octob. 1671 glimpflich dahin zu vergleichen, daß sie ihm für den ewigen Abstand noch 100 Thlr. Spezies versprechen mußten, wofür sie ihm den Zehnten in Siedlinghauser und Remlinghauser Mark, den sie als Grafschafter Afterlehn vom Erbvogte v. Fürstenberg recognoscirten, vorläufig zu defruktuiren erlaubten, wogegen er ihnen für den Uebergenuß noch mehrere Stücke zum Hauptgute abtrat. Am 30. Juli 1677 mußten sie vergleichsweise nochmals 124 Thlr. an den Drosten v. Voigt zahlen, weil er nachträglich in Zweifel gezogen, ob ein von Gardes (Göes) zu Brunscappell eingelöstes Gewende Land, mit zu den abgetretenen Gutstheilen gehöre. Dieses Abkommen wurde am 21. April 1678 nochmals genehmigt und wurden seitdem die Weisen mit dem Hauptgute ohne weiteren Anstand vom Churfürsten beliehen. Nichts desto weniger fand es der Voigt v. Elspe angemessen, sich noch in seinem geographischen Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen, zur Vermehrung seiner Titel, Herrn der vier adeligen Güter Siedlinghausen, Brunscappell, Kaldenhof und Wildenberg zu nennen, obgleich die 3 letzten nur eins ausmachen [160]) und wenn sich sonst eine Gelegenheit darbot, der Familie Weise den nicht gegönnten Besitz des Guts zu verkümmern, so ließ er sie nicht unbenutzt. Zu den auffallendsten Anmaaßungen dieser Art gehört, daß er, nachdem der Richter Joh. Rudolf Weise am 24. Febr. 1696 die Concession zu einem Eisenhammer erhalten und diesen aufgebaut hatte, unter

---

[160]) v. Steinen westf. Geschichte St. 7. S. 1897 u. 1901.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zuziehung bewaffneter Knechte, solchen gewaltthätiger Weise wieder niederreißen ließ. Der Churfürst Joseph Clemens, damals zu Lüttich residirend, verwies ihm dieses durch eine Verfügung v 22. Febr. 1697, nannte ihn einen Landfriedensbrecher und verurtheilte ihn in eine Strafe von 500 Thlrn.; indem er bemerkte, daß der v Voigt wohl eine härtere Strafe verdient habe, da er als Amtsdrost sich solcher Gewaltthat um so mehr hätte enthalten müssen. Der Oberjägermeister Rab Gaudenz v. Weichs mußte noch am 28. Juli 1699 den Bürgermeister und die Bergfreiheit Silbach aufbieten, den Triumphanten Weise, bei Wiederaufrichtung des Hammers, gegen den Drosten mit starker Hand zu schützen. Solcher Anstrengung bedurfte es, den eigenwilligen Junker v. Voigt zur Anerkennung der Gesetze zu vermögen, die er selbst handhaben sollte.

Mit den Erben Albert Weller und Jägerhans wurde 1672 ein Reconsolidationsprozeß angefangen, der den Zweck hatte, diese Pfandinhaber mit Reductionsrechnungen zu bezahlen. Jägerhans, oder wie er meist genannt wurde, Gerhans schied dadurch aus dem Prozesse, daß Landdrost und Räthe am 9. Juli 1672 einen Vergleich vermittelten, wonach er vom Voigt v. Elspe gegen Pacht und Gewinngeld als Colon anerkannt wurde. Mit den Inhabern des Kaldenhofs wollte es aber so leicht nicht gehen. Albert Weller hatte sich am 17 Sept. 1661 Friedens halber dazu verstanden, als Recognition so lange jährlich 4 Thlr. von seinem Hofe zu zahlen, bis er ihn, nach erfolgter Rückzahlung seiner daran habenden Forderungen, wieder abtreten würde. Als nun demungeachtet der Reconsolidationsprozeß angefangen wurde, zahlte Wellers Schwiegersohn, Christoff Winter die geringe Recognition einstweil fort, worüber der Prozeß 1682 fast einschlief, indem der v. Voigt seiner eigenen Versicherung nach, das Gut, nach dem kinderlosen Absterben Winters, ohne weitere Umstände wieder an sich zu ziehen dachte. Nachdem Winter aber dasselbe seinem Schwager Diedrich Hülsenbeck aus Schwelm überlassen hatte, weigerte letzter alle Zahlung und

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verlangte Beweis für die Voigtsche Behauptung, daß der Hof adeliges Gut sei und zum Lehn gehöre. Ueber diese freche Erklärung im höchsten Grade entrüstet, beschwerte sich der Voigt v. Elspe am 2. April 1683 beim Churfürsten Max Heinrich, nannte den von ihm so umgetauften: Hülsenbäcker in abschätzigen Worten einen Schwager des Büttels oder Scharfrichters zu Werl, einen öffentlichen Nothzüchtiger und Blutschänder, einen flüchtigen Vagabunden u. s. w. und verlangte dessen sofortige Verjagung von Brunscappell. Bei der vom Churfürsten verordneten näheren Untersuchung ergab sich indeß, daß der dem Voigt scheinbar unbekannte Hülsenbeck Churfürstl. Capitain in Bonn und nur äußerst hartnäckig in Bestreitung der v. Voigtschen Ansprüche war. Der Prozeß mit ihm und seinen Söhnen, dem Hauptmann Gustaf Hülsenbeck, später Major in Bonn und Ernst Hülsenbeck zu Brunscappel, war nicht zu erdrücken; sie blieben im Besitze des Hofes, der von den Hauptleuten den Namen Hauptmanns, nun Hopmanns Hof erhielt und worüber zwischen ihren Erben und den v. Vincke noch 1796 in appellatorio verhandelt wurde.

Unter diesen Umständen ließen dann auch Wellers und Gerhans Erben sich bei der letzten Generalconvocation der Gläubiger v. 1751, auf die an sie erlassene Ladung nicht weiter ein und der Advocat Evens, als Generalmandatar der Erben v. Vincke, bemerkt in der großen Deduction, welche er aus den Acten fertigte und womit er eine 12 Bogen starke Designation aller Grafschafter Lehnstücke überreichte, mit Bezug auf das Gut zu Brunscappell wesentlich:

1) ein freier adeliger rittermäßiger Sitz, welcher mit Schaftriften, Jagden, Fischereien, gleich anderen Häusern, privilegirt ist. Diesen Rittersitz haben bei Zeiten der Gaugreben die Weisen zu Brunscappell cum consensu domini directi erblich an sich gekauft und hat solchen deren Successor Richter Weise zu Medebach noch in Besitz. — 2) Albert Wellers Hof, der Kaldenhoff oder Mollen Gut genannt, welcher 150 Mütte Land,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

18 Fuder Heu, eine Schaftrift u. s. w. enthält, ist von Jost Diedrich Gaugreben an Albert Weller cum pacto retrovenditionis ůerkauft. Dessen successor Rudolf Hůlsenbeck betrachtet das Gut als sein Eigenthum. — 3) Gerhans Hof, welcher 150 Můtte Land, 16 Fuder Heuwachs, freie Schaftrift u. s. w. hat, ist zur Hůlfte wiederlůslich verschrieben, von der anderen Hůlfte gibt er jůhrlich 12 Thlr. Geld und Hůhnerpacht. — 4) Eine halbe Hůfe Land am Wolkenberge benutzt Heinr. Dicker. Die ůbrigen einzelnen Stůcke ůbergehen wir. — 5) Die Můhle zu Brunscappell mit 2 Gelinden; diese ist allein noch unverpfůndet.

Obgleich also das alte Gut Wildenberg, nur noch zum Theile in den Hůnden der frůheren Lehnsbesitzer von Brunscappell war und die Weisen mit dem Hauptsitze desselben besonders belehnt waren, so ließen Jene sich doch — den Lehnbriefen zufolge — fortwůhrend mit dem Gute zu Brunscappell belehnen, gleichwie auch die Erbvůgte v. Grafschaft, bis auf die neueste Zeit, mit Siedlinghausen in den Formalien ihrer Lehnbriefe fortbeliehen wurden. Der Rittmeister Joh. Wilhelm Jobst Voigt v. Elspe und spůter der Landrath Joh. Heinrich v. Vincke wurden sogar nach fol. 111. und 217. des westfůlischen Ritterbuchs, von dem Gute zu Brunscappell zum Landtag mit aufgeschworen. Dieses hinderte jedoch die Familie Weise nicht, sich im vollen Besitze ihrer Gerechtsame zu halten. Die Erben des Unterkellners Joh. Georg Weise blieben in Arnsberg wohnen und zogen zuletzt an den Rhein, wo ihre Linie unter dem Namen von Weise noch fortblůht. Die Erben von Mathůus Weise, meist Rechtsgelehrte, wurden fortwůhrend mit dem Gute belehnt. Es folgte ihm nůmlich sein Sohn Joh. Rudolf Weise, Richter zu Bůdefeld und Hollenberg, der noch viele einzelne Stůcke und unter anderen aus dem Gůtteschen Concurse den großen Zehnten in Freilinghauser und Othmaringhauser Mark dazu erwarb; diesem folgte der Sohn Joh. Heinrich Weise, Edelknabenhofmeister zu Bonn und nachher

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Richter zu Medebach, der das jetzige Haus um 1745 und da es größtentheils wieder abbrannte, 1749 zum zweiten Male neu bauete; dann folgte Joh. Bernhard Weise, wie sein Vater Richter zu Medebach und endlich dessen Sohn Carl Martin Weise, der am 12. Sept. 1808 die letzte Belehnung vom Großherzog v Hessen erhielt und das Gut am 25. April 1817 an den Verfasser dieser Nachrichten verkaufte. Er starb ohne männliche Nachkommen und hatte das alte Burghaus, dessen Saal nach dem Brande der Kirche zu Brunscappell im J. 1764, bis zu der im J. 1780 durch den Grafschafter Abt Friedrich Krailmann erfolgten Einweihung der jetzigen, als Gotteshaus gedient und welches zuletzt fast unbewohnbar geworden, ganz abbrechen lassen. Die Mauerreste desselben und des uralten Thurms ließ der Verfasser 1822 bei Umlage des Hausgartens wegnehmen. Dieser erkaufte auch von dem Frhrn. Friedrich Leopold v. Fürstenberg als damaligem Besitzer von Siedlinghausen, am 15. Dez. 1818 die gutsherrlichen Rechte an den Höfen und sonstigen einzelnen Gutstheilen und am 24/30 Dez. 1818 die Mühle zu Brunscappell. Dann wurden Hopmanns und Gerhans Hof, durch Verträge mit ihren Besitzern, so wie die meisten übrigen Einzelstücke durch Verträge mit der Kirche und den übrigen Inhabern, mit dem Hauptgute wieder vereinigt und dieses selbst, am 31. Dez. 1823 beim Königl. Lehnhofe zu Arnsberg allodifizirt.

Sic transit gloria mundi!

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stammtafel der Edelherren v. Grafschaft zu Norderna.

Hermannus Advocatus Ecclesie in Grascap 1123 et filii ejus

Cerhardus et Tietmarus.

Nobilis Reimboldus et filius ejus **Heinricus de Graschaph** sind 1202 Zeugen des Erzbischofs Adolf von Cöln.

Heinricus I. de Graschaph, 1202 Zeuge des Erzbischofs Adolf. 1227 des Landgrafen Heinrich v. Thüringen. 1233 des Erzbischofs Siegfried von Mainz. Heinr. de Graescap et **Adolfus** filius ejus sind 1237 Zeugen der Erbtheilung zwischen den Grafen v. Arnsberg und Rietberg.

Gerhardus de Graffschaff, Fürst-Abt zu Werden 1228 — 1249.

Adolfus I. war 1237 mit seinem Vater Zeuge der Grafen v. Arnsberg u. Rietberg; erwarb 1258 Mitrecht an der Stadt Verlebarg; **Adolfus** nir nobilis, advocatus in Grascaph et **Elysabeth** nobilis matrona, uxor ejus legitima 1261; Er war 1267 mit Erzbischof Engelbert II. v. Valkenburg in dem Treffen bei Jülich, worin der Erzbischof vom Grafen v. Jülich gefangen wurde. Im Jahre 1281 war er †.

Sophia (II) v. Grafschaft, um 1253 Fürst-Abtissin zu Essen war 1262 †.

Domina Beatrix de Grascap Stiftsdame zu Meschede, war 1268 Zeuge eines Acts der Abtissin Agnes zu Meschede.

Widekindus I. de Grashaph, 1282 Zeuge des Edelherrn Wilh. v. Ardey; **W. de Gr. nobil. et Gerthrudis** ejus legitima 1284; Er und sein Bruder Kraft trugen 1297 die Norderna dem Grafen v. Waldeck zu Lehn auf, wurde 1313 Burgmann d. Grafen v. Arnsberg. — I. Gem. Gertrud † 1303 — II. Gem. Adelheid v. Wildenberg seit 1306, † um 1341.

Craftho I. nobilis vir de Grascap 1284, 1290, verkauft 1299 de voluntate Agnetis uxoris mene einen Zehnten an Kloster Grafschaft. Er † um 1331, — Gem. Agnes lebte noch 1346.

Heinricus II. de Graschap willigte in den Act seines Bruders Widekind v. 1284.

Adolfus prepositus de Bodelike, war 1284 Mönch in Grafschaft u. 1299 seinem Bruder Kraft Zeuge.

Conradus preposit. de Boriche, Probst zu Berich im Waldeckischen. 1309. 1315.

Sophia, de Grafschaph Scolastica, und **Jutta de Grafschaph** waren beide Stiftsdamen zu Essen und halfen 1292 ihre Mitschwester Beatrix v. Holte zur Abtissin wählen.

1. Ehe: **Adolfus II.** filius Widekindi de Gr. 1295. 1303. 1330. † 1331.

II. Ehe: **Johannes II.** nobilis de Grascap Ritter, 1330, lebte bis 1331 mit seiner Mutter meist auf dem, nach ihr sogenannten Hause Wildenberg zu Brunscappell, war 1349 Zeuge Kaiser Carls IV. gab 1380 seinem Schwiegersohne Diedrich Gaugreben die Vogtei Brunscappell zum Brautschatze und war 1384 † — I. Gem. Ermentrude oder Ermengarde v. Itter 1337—1346. II. Gem: Lutkgarde (v. Sayn) 1349.

Mechtilde verzichtet 1342 zu Gunsten d. Grafen v. Waldeck auf alle Ansprüche an Norderna — Gem. Johann v. Falkenberg.

Johannes I. et Henr. nobiles fratres de Grascaph cum consensu Domine Agnetis matris nostrae stiften 1332 ein Jahrgedächtniß für ihren Vater. Johann † bald nach 1335.

Henricus III. nob. de Graiscap cum consilio Agnetis matris nostrae verkauft 1329 dem Grafen v. Arnsberg Güter zu Rentrop; 1332; 1338; 1341. war 1343 †.

Detmod Groesschafft war 1336—1358 Abtissin zu Borghorst.

I. Ehe: **Widekind II.** seit 1341; handelt 1360 als Junker Widekind selbständig; zuletzt 1366 mit dem Vater.

II. Ehe: **Johann III.** 1350. kommt vor bis 1395.

Kraft II. 1358 bis 1384.

Cord 1338; ließ 1341, wo er mindestens 83 Jahre alt, die Vogtei zu Gunsten seines Sohnes auf. — Gemahlin N. v. Diedershausen.

Gödert 1366.

Guntram 1366, war 1416 — 1421 Probst zu Werden.

Alheid 1366 oder auch **Iliane** wurde 1380 Gemahlin Diedrichs Gaugreben des Aelt.

Lutgarde 1366.

Johann IV. de Jüngeste 1384, Hennichen 1390, war 1436 Kellner zu Werden.

Jutta 1399. — Gem. N. v. Nesselrode 1419.

Kraft III. verse 1441 mit der Vogtei belehnen, kommt vor bis 1462 — Gem. Iliane 1439 — 1453.

Cort v. Graffrap andes genannt Vos, Richter zu Medebrede 1445. 1447.

Heinrich Graschaff eyn geworen Richter zum Frankenberge 1451.

Johann V. 1447. Er reverirt nebst seinem Bruder 1463 und 1473 dem Abte zu Grafschaft die Belehnung mit der Erbvogtei, war 1513 † — Gem. N.

Kraft IV. 1447. 1463. 1473.

Iliane — Gem. Diedrichs v. Gaugreben d. jung. 1450. 1455.

Philipp vergleicht sich 1514 mit dem Abte zu Grafschaft wegen der Erbvogtei, wird damit belehnt 1514 und 1518; war Waldeckischer Drost und wohnte auf der Burg Ober-Ense im Amte Eisenberg, welche sein Vater 1471 erworben — Gem. Anna Margaretha v. Zerzen zu Rietein.

Göderd van Grafschopp wohnte zu Nüden 1506, hatte 1517 eine Curtis in Idenn (Ost- u. Westerriden)

Conrad Grafschop hatte 1517 eine Curtis zu Meste (bei Nüden) schwört 1519 der Stadt Nüden Urphede.

Jost wird 1521 zum ersten Male für sich und seine Brüder mit der Erbvogtei belehnt; stiftet mit denselben eine Memorie für seinen Vater; verzichtet 1566 für immer auf die Brunscappeller Güter † unvermählt 15. September 1572 in hohem Alter zu Ober-Ense.

Christoff 1521, war 1554 †.

Johann VI. 1521, war 1554 †.

Adrian 1521, war 1554 †.

N. — Gem. Joh. v. Bruch, Amtmann zu Fredeburg 1521.

Dorothea war 1577 †. — Gem. Georg Wolff v. Gudenberg; hatte Kinder.

Anna, war 1580 letzte Nonne zu Berich, † 1587 im neu Kloster zu Schaken, in hohem Alter; war auch Stiftsdame zu Geseke

Clara — Gem. Johann v. Eppe zu Reckenberg und Godelsheim, war 1579 Witwe, hatte Kinder.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 12, 1851 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org